

Stenografischer Bericht

öffentliche Anhörung

32. Sitzung – Ausschuss für Wissenschaft und Kunst

28. Oktober 2021, 10:00 bis 14:49 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Dr. Horst Falk
Andreas Hofmeister
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nina Eisenhardt
Hildegard Förster-Heldmann
Felix Martin
Mirjam Schmidt

SPD

Ulrike Alex
Tobias Eckert
Gernot Grumbach
Dr. Daniela Sommer

AfD

Dr. Frank Grobe
Heiko Scholz

Freie Demokraten

Dr. Matthias Bürger
Lisa Deißler

DIE LINKE

Elisabeth Kula

Inhaltsverzeichnis:

1. **Gesetzentwurf**
Landesregierung
Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
– Drucks. [20/6408](#) –

S. 4

Punkt 2

siehe Kurzbericht

Öffentliche mündliche Anhörung

1. **Gesetzentwurf**
Landesregierung
Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften
– Drucks. [20/6408](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
 – Ausschussvorlage 20/30 –

(Teil 1 und 2 verteilt am 25.10.21, Teil 3 am 26.10.21,
 Teil 4 am 27.10.21, Teil 5 am 17.11.21)

Liste Anzuhörende (Stand 21.10.21)

Institution	Name
Konferenz Hessischer Universitätspräsidien (KHU)	Prof. Dr. Tanja Brühl
Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hessen (HAW)	Prof. Dr. Matthias Willems
Deutscher Hochschulverband	Dr. Martin Hellfeier
Hochschullehrerbund	Prof. Dr. Klaus Behler Prof. Dr. Benedikt Model Ulla Cramer
Centrum für Hochschulentwicklung (CHE)	Ulrich Müller
Technische Universität Darmstadt	Prof. Dr. Tanja Brühl
Goethe Universität Frankfurt am Main	Prof. Dr. Enrico Schleiff
Justus-Liebig-Universität Gießen	Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Philipps-Universität Marburg	Prof. Dr. Katharina Krause
Universität Kassel	Prof. Dr. Ute Clement
Frankfurt University of Applied Sciences	Prof. Dr. Frank E. P. Dievernich
Technische Hochschule Mittelhessen	Prof. Dr. Matthias Willems

Hochschule Darmstadt	Prof. Dr. Ralph Stengler
Hochschule Fulda	Prof. Dr. Karim Khakzar
Hochschule RheinMain	Prof. Dr. Eva Waller
Städelschule	Caroline Fuchs
EBS Universität für Wirtschaft und Recht	Volker Steimle
Frankfurt School of Finance and Management	Prof. Dr. Nils Stieglitz
Wilhelm-Büchner-Hochschule	Prof. Dr. Stefan Kayser
GEW Hessen	Dr. Simone Claar Tobias Cepok
Ver.di	Gabriel Nyč Mathis Heinrich
Unter_bau	Patrick Mayer Niklas Schickling
LAKOF – Landeskonferenz der hessischen Hochschulfrauen- und Gleichstellungsbeauftragten	Dr. Sylke Ernst Dr. Margit Göttert
Hessische Studienkollegs	Dr. Barbara Hennig
DAAD – Deutscher Akademischer Austauschdienst	Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Landessportbund Hessen e. V.	Bernd Brückmann
Ring Christlich-Demokratischer Studenten Hessen (RCDS)	Natalie Krause
Campusgrün	Luise Brunner Moritz Schmitthenner
Juso-Hochschulgruppe Hessen	Natalie Maurer
VJSH – Verband Jüdischer Studierender Hessen	Michael Ackermann David Giesser
Landes-ASTen-Konferenz	Kyra Beninga
ASTA der Goethe-Universität Frankfurt am Main	Janine Hagemeister

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie alle herzlich zur heutigen 32. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst. Frau Staatsministerin Dorn ist – diejenigen, die gestern Abend beim Festakt „50 Jahre Hochschulen für Angewandte Wissenschaften“ im Kurhaus zugegen waren, wissen das bereits – in Berlin, um dort die Interessen Hessens einzubringen. Die Interessen der Länder können auf Bundesebene ja gar nicht stark genug vertreten werden, weil dort gern vergessen wird, dass sich der Bund aus den Ländern bildet und nicht umgekehrt. Von daher ist dort jede Landesstimme sehr wichtig. Deshalb ist hier heute das HMWK durch die Amtschefin, Frau Asar, vertreten.

Besonders möchte ich eine neue Kollegin in unserer Runde begrüßen. Frau Deißler ist heute als neue Kollegin von der FDP-Fraktion zugegen. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Bevor wir mit unserer Anhörung beginnen, frage ich zunächst die Ausschussmitglieder noch, ob es Widerspruch dagegen gibt, dass wir unsere Tagesordnung ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung behandeln. – Das ist nicht der Fall.

Gestern wurde noch ein Nachtrag zur Tagesordnung versandt. Dazu frage ich die antragstellende Fraktion, ob es bei dem Nachtrag bleibt.

(Abg. Dr. Frank Grobe: Ja, bitte!)

– Ja, gut. Dann verfahren wir so. – Gibt es weitere Wünsche zur Tagesordnung? – Das ist erkennbar nicht der Fall.

Damit kommen wir zu **Punkt 1** der Tagesordnung:

Öffentliche mündliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften

– Drucks. 20/6408 –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden

– Ausschussvorlage 20/30 –

Ich danke allen Anzuhörenden, die heute den Weg nach Wiesbaden gefunden haben, um mit uns die Novelle zu beraten. Ihre schriftlichen Stellungnahmen liegen uns vor.

Wie Sie der Einladung entnommen haben, haben wir eine große Anzahl an Anzuhörenden, die wir aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen in zwei Blöcke aufgeteilt haben. Nach dem Block A werden wir eine kurze Pause machen, um im Saal einen Wechsel vorzunehmen. Ihre schriftlich eingegangenen Statements bitte ich nicht zu wiederholen, sondern sich in Ihren mündlichen Ausführungen auf darüber hinausgehende Beiträge zu fokussieren und dabei idealerweise einen Zeitrahmen von jeweils drei Minuten einzuhalten. Nach dem ersten Block werden die Abgeordneten Fragen stellen, und in der darauf folgenden Antwortrunde haben Sie dann auch noch einmal die Möglichkeit, Ihre Stellungnahmen sozusagen anzuschärfen.

Gibt es jetzt Ihrerseits noch Fragen, Anmerkungen zum Verfahren? – Das ist nicht der Fall.

Dann beginnen wir mit Block A, und ich erteile für die Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten Frau Professorin Dr. Brühl das Wort.

Frau Prof. **Dr. Brühl:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine Damen und Herren! Ich möchte im Namen der Konferenz der Hessischen Universitätspräsidenten für die Möglichkeit der Stellungnahme danken. Ich möchte aber vor allem dafür sehr herzlich danken, dass etliche der Anregungen, die die KHU schon zum Referentenentwurf getätigt hat, aufgenommen worden sind – insbesondere im Bereich von Studium und Lehre. Wir halten das für ein sehr gutes Ergebnis.

Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme zum Regierungsentwurf sechs Punkte benannt. Ich möchte hier in der gebotenen Kürze nur auf drei eingehen.

Erstens zur Frage der Aufgaben der Hochschulen. Wir haben in dem Regierungsentwurf einen noch breiteren Katalog an Aufgaben, die die Universitäten und die Hochschulen zu erfüllen haben. Wir sehen das in § 3 in zwei Punkten kritisch. Bei einer umfassenden Aufzählung stellt sich immer die Frage, ob sie allumfassend ist oder nicht doch etwas vergessen wurde, und vor allem fehlt die Priorisierung. Damit geht einher – § 4 –, dass wir bislang – das ist bei dem gestrigen Festakt „50 Jahre Hochschulen für Angewandte Wissenschaften“, wozu ich an dieser Stelle der HAW Hessen noch einmal ganz herzlich gratulieren möchte, deutlich geworden – eine Profilbildung und eine Profilierung der verschiedenen Hochschultypen. Die Debatte – Herr Vorsitzender, ich möchte an Ihre Rede von gestern Abend anknüpfen, in der Sie sagten, es habe hitzige Debatten gegeben – möchte ich hier gar nicht mehr führen, will aber daran erinnern, dass aufgrund einer Evaluation eigentlich vorgesehen war, das Promotionsrecht temporär zu verleihen. Wir sehen mit Sorge, dass hiervon abgewichen worden ist.

Das zweite Argument, das die KHU vorbringen möchte, ist die Binnenorganisation der Hochschulen. Das Land Hessen, das HMWK, hat in den letzten Jahren noch einmal einen Strategieprozess mit den Hochschulen durchgeführt. Dazu gehört aber auch – das war immer wieder das Feedback – die Handlungsfähigkeit der Präsidenten. Daher sieht die KHU die Zustimmung des Senats

zur Entwicklungsplanung – § 42 Abs. 2 – kritisch. Ebenso stellt sich die Frage, warum in § 51 bei der Amtszeit der Dekane eine Verlängerung sowie bei den Studiendekanen eine sehr explizite Aufgabenbeschreibung vorgesehen ist.

Dritter und letzter Punkt: Die Zahl der Berichte und Beauftragten nimmt insgesamt zu. Das sehen wir deshalb mit Sorge, weil die Hochschulen in Hessen als autonome und verantwortungsvolle Player der Gesellschaft einen Erfolgsfall darstellen. Wir sehen die vielen verschiedenen Beauftragten, die wir sowieso an den Hochschulen haben, als eine Selbstverständlichkeit an, die nicht gesetzlich geregelt werden muss, ebenso wenig wie das umfangreiche Berichtsverfahren. Hier würden wir gern zum Status quo zurückkommen.

Herr Prof. **Dr. Willems**: Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete! Wir haben bewusst nur ganz wenige Punkte in der Stellungnahme genannt. Auch wir möchten ausdrücklich positiv bewerten, dass in dem eineinhalb Jahre dauernden Prozess viele unserer Punkte berücksichtigt und in den Gesetzentwurf eingebaut wurden. Dafür herzlichen Dank.

Wir haben einige positive Punkte beispielhaft benannt. Es gibt sicherlich noch mehr. Ich möchte zwei Dinge hervorheben, weil ich in den Stellungnahmen gesehen habe, dass das manche auch anders sehen. Das ist zum einen das Thema der Tandem-Professur. Wir halten das für eine hervorragende Möglichkeit, Nachwuchs zu generieren. Wir haben das ja auch schon ohne Gesetz informell gemacht. Das funktioniert wunderbar – natürlich nicht in der Masse, sondern mit ausgewählten Promovierenden, die wir in die Praxis entsenden, die dann eine sehr gute Praxiserfahrung haben, und zwar auch nicht weniger als andere jung Berufene.

Das sei hier einmal ganz explizit hervorgehoben. Wir sehen noch viele andere gute Möglichkeiten im Hochschulgesetz.

Bei den kritischen Punkten möchten wir schon die etwas ausführlicheren Stellungnahmen der Universitäten dahingehend unterstützen. Wir haben nämlich darauf verzichtet, im Detail aufzuführen, dass sehr viele kleine Änderungen, die jede für sich als nicht so bedeutsam angesehen wird, zum Teil einen zusätzlichen Aufwand, einen zusätzlichen Organisationsaufwand zulasten der Kernaufgaben bedeuten. Des Weiteren haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass wir auch die Befürchtung haben, dass die Steuerung relativ kleinteilig wird.

Bezogen auf die konkreten Anmerkungen haben wir aber an einer Stelle geschrieben: Dringende Bitte. Ich weiß, wir haben lange gerungen, und es wurde auch immer wieder „günstig“ gemacht. Aber wir plädieren noch einmal ganz ausdrücklich, dass Lehrbeauftragte keine Zwangsschulung bekommen. Wir haben alle didaktischen Angebote – die werden auch wahrgenommen –, und wir haben ein Qualitätsmanagementsystem, mit dem wir uns die Evaluierung angucken. Wir würden dafür plädieren, dass die Zwangsschulung nur bei negativer Evaluierung erfolgt. Ich glaube, damit könnten alle gut leben. Das wäre eine dringende Bitte.

Ansonsten sind das in unserer Stellungnahme auch so ein bisschen politische Statements.

Vielleicht – ich bin immer hin- und hergerissen – noch zu den Feiertagen. Wenn ein zusätzliches Arbeitsverbot besteht, dann braucht man zumindest eine Klarstellung, dass sichergestellt wird, dass es nur eine ganz begrenzte Anzahl von Fällen ist. Es gibt an unseren Hochschulen immer noch die Befürchtung, dass ein großer Aufwand dazukommt, wenn das ausgeweitet wird. In Einzelgesprächen haben mir Frau Eisenhardt und Frau Asar gesagt, das komme nicht so. Aber – wie gesagt – dann müssen wir es auch genau erklärt und rechtssicher so haben, dass es nicht ausgeweitet wird.

Wichtig ist uns auch noch – alles ist wichtig, aber wir sollen uns ja beschränken, Herr May – diese neue Bezeichnung „Hochschullektorin“ oder „Hochschullektor“. Wir hatten ja schon die Bezeichnung Hochschuldozent kritisiert – nicht wegen der Bezeichnung. Deswegen nutzt die Änderung in „Lektor“ eigentlich nichts. Dann gefällt mir „Dozent“ sogar besser. Aber unsere Anregung ist und bleibt, dass wir neben den „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ keine zweite Kategorie machen. Denn je mehr Kategorien wir haben, desto schwieriger ist das innerhalb der Hochschulen zu managen. Es ist uns unklar, was diese Kategorie nutzen soll. Also wir plädieren dafür: entweder LfBAs oder von mir aus auch Hochschuldozenten. Aber dann gibt es eben keine LfBAs mehr. Es macht aus Sicht der HAWs wenig Sinn, zwei Kategorien für eine ähnliche Tätigkeit zu haben.

Herr **Dr. Hellfeier**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme. Der DHV begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen des Gesetzgebers, aktuelle Strömungen des Hochschulrechts in die Novelle einfließen zu lassen. Bei meiner kurzen Stellungnahme heute möchte ich mich auf die Gewinnung von Professorinnen und Professoren, des wissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem im Rahmen von Tenure-Track-Verfahren, konzentrieren. Das ist ein Thema, das den DHV in seiner beratenden Tätigkeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sehr stark beschäftigt.

Erstens. Der DHV erkennt an, dass der hessische Gesetzgeber in § 72 Abs. 5 eine Tenure-Track-Stelle unterhalb der Professorebene, nämlich HochschullektorInnen, nach entsprechender Ausschreibung einführen will. Er geht da üblicherweise nicht so weit wie Berlin, wo ja ein Rechtsanspruch für Postdocs in das Gesetz geschrieben wurde – mit erheblichen Komplikationen.

Zweitens. Die Regelungen zur Qualifikationsprofessur, § 70, werden angemessen fortgeschrieben. Aus Sicht des DHV hat sich das Modell der Qualifikationsprofessur in der bisherigen Praxis – auch in Abgrenzung zur Juniorprofessur – bewährt. Er hat jedoch zwei Kritikpunkte. Nunmehr sieht der Gesetzentwurf – erstens – eine vorzeitige Entfristung einer Tenure-Track-Stelle vor, wenn ein zumindest gleichwertiger Ruf erteilt wurde. Worauf bezieht sich das? Auf die aktuell innegehabte Stelle oder auf die zukünftig zu besetzende Stelle? Hier bedarf es einer Klarstellung. Vor Einstellung auf eine Qualifikationsprofessur – zweitens – darf nach neuer Fassung die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit während und nach der Promotion neun Jahre nicht überschreiten. Das ist vielleicht etwas lange. Aber wie bisher fehlt eine Regelung, die eine spezielle Verlängerung dieser Qualifikationszeit für Kindererziehung ermöglicht.

Drittens. Das Berufungsverfahren wird neu geregelt, indem die Tatbestände des Ausschreibungsverzichts konkretisiert werden. Das ist lange überfällig im Vergleich zu anderen Bundesländern. Allerdings versteht der DHV auch nach mehrfachem Lesen den Tatbestand des § 69 Abs. 1 Nr. 4 nicht, nach dem Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler berufen werden sollen, die der Universität in besonderer Weise verbunden sind. Diesen Tatbestand müsste man sich wegen der sehr vagen, unklaren Voraussetzungen noch einmal anschauen.

Aus Sicht des DHV ist aber bei alledem entscheidend, dass der Fachbereich bei der Entscheidung über das Absehen von der Ausschreibung zustimmen muss und nicht nur ein Benehmen ausreicht.

Schließlich – das ist mir auch aufgefallen bei der Lektüre der aktuellen Fassung – ist es ja so, dass nunmehr die Probezeit für die Ersteinstellung als Professorin oder Professor nicht mehr regelhaft drei Jahre betragen muss, sondern auch nur ein Jahr betragen kann. Das ist eine weitere interessante und auch in der Praxis wahrscheinlich gute Fortführung. Allerdings wage ich zu sagen, dass die Probezeit ganz entfallen sollte. In der Praxis hat sie ohnehin, was die Nichterfüllung dieser Probezeit angeht, so gut wie keine Bedeutung oder keine Bedeutung, sodass man auch im Sinne von konkurrierenden Vorschriften in anderen Bundesländern den Schritt gehen sollte, die Probezeit auch bei Erstberufungen von Professorinnen und Professoren ganz abzuschaffen.

Herr Prof. **Dr. Behler**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Schönen Dank, dass wir die Gelegenheit haben, hier auch noch einmal kurz mündlich Stellung zu nehmen. Wir haben ja zwei schriftliche Stellungnahmen abgegeben. In letzter Woche die zweite in Kurzform. Wir bedanken uns für einige Änderungen im Entwurf des Hochschulgesetzes, sehen allerdings nach wie vor grundsätzlich Probleme, die auch schon von der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten angedeutet wurden. Ich will das mit dem Zunehmen der Aufgaben der Universitäten oder Hochschulen für Angewandte Wissenschaften – wir sprechen ja für die Professorinnen und Professoren der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften – verdeutlichen. Dort werden explizit die Aufgaben der Professorinnen und Professoren weiter ausgebaut – es kommen zunehmend Aufgaben dazu –, es wird aber nach wie vor nicht berücksichtigt, dass man das entsprechend in die Tat umsetzen kann. Das heißt also, es kommen jedes Jahr, quasi in Jahresfrist, neue Aufgaben dazu, es wird aber nicht darüber nachgedacht, wo entsprechende Ausgleiche stattfinden können.

Insgesamt sehen wir sehr viele Maßnahmen in dem Gesetzentwurf in Bezug auf die strukturelle Unterfinanzierung der Hochschulen. Da komme ich auch noch einmal auf die Tandem-Professur zurück. Hier sieht der hlb insgesamt deutliche Probleme, was die berufspraktische Erfahrung der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften betrifft. In der Vergangenheit war die Praxiserfahrung natürlich ein sehr starkes Alleinstellungsmerkmal. Das wird jetzt durch die Tandem-Professur quasi eingedampft auf ein längerwieriges Praktikum: drei Jahre 50 %. Damit wird man in vielen Fachgebieten keine berufspraktische Erfahrung erlangen können, weil natürlich Unternehmen, Institutionen die entsprechenden Verantwortlichkeiten nicht an die jeweilige Person weitergeben, weil man weiß, dass sie in drei Jahren nicht mehr da sein

wird und sie nur eine halbe Stelle einnimmt. Beispiele wären mittlere Führungsebenen, Projektverantwortung, Budgetverantwortung, Personalverantwortung. Das wird kein Unternehmen eingehen. Das heißt, Professorinnen und Professoren werden zukünftig ohne diese Erfahrungen an den Hochschulen lehren und können dann dort auch nicht aus ihrem Praxisalltag entsprechende Kompetenzen vermitteln.

Wir sehen, dass hier an den Symptomen gearbeitet wird. Das heißt, die Berufungsverfahren dauern länger oder es gibt weniger Personen, die sich bewerben. Das versucht man zu verbessern, indem man die Symptome anpasst. Allerdings die Ursachen, die hierfür zuträglich sind, die geht man nicht an. Die Ursachen bedeuten einfach, dass die Einstiegsgehälter zu gering sind, dass die Deputate so hoch sind und dass die infrastrukturellen Randbedingungen an den HAWs nach wie vor deutlich verbesserungswürdig sind.

Die nächsten beiden Punkte – damit bin ich auch schon fast am Ende – wären zum einen die Lektorate. Da kann ich mich nur Herrn Willems anschließen. Wir sehen hier gar keinen Bedarf bzw. eventuell sogar negative Entwicklungen in Richtung Arbeitsfrieden, weil wir dann zwei ähnliche Berufsgruppen, nämlich die LfBAs und diese LektorInnen oder DozentInnen, haben. Deswegen halten wir das für nicht notwendig.

Zum anderen möchte ich noch auf einen nach wie vor bestehenden deutlichen Widerspruch im Gesetzentwurf hinweisen. Das betrifft das Thema wissenschaftliche Mitarbeiter. Dort sind Qualifikationsmaßstäbe gefordert, die in deutlichen Widersprüchen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften stehen, beispielsweise qualifizierte Promotion für Dauerbeschäftigte. Bei uns sind die dauerbeschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Regel nicht promoviert. Es gibt dann Schwierigkeiten bei der Besetzung in irgendwelchen Gremien etc. Hier ist dringend erforderlich, dass solche Widersprüche geklärt werden.

Herr **Müller**: Sie hören hier viele Wünsche. Ich starte erst einmal mit einer Lobhudelei, um dann auch vier Wünsche unterzubringen.

Die Lobhudelei: Insgesamt ist der Gesetzentwurf aus unserer Sicht eine sehr sinnvolle Weiterentwicklung des Hochschulrechts. Das HHG wirkt deutlich zeitgemäßer und hat einen stärkeren Blick als bisher für die veränderten Realitäten. Nur ein paar Stichworte hineingeworfen: die deutlichere Verankerung des lebenslangen Lernens, die Verankerung von Transfer auch als Aufgabe der Professorinnen und Professoren. Die Zielvereinbarungen in § 9 sind aus unserer Sicht ein sehr großer Schritt nach vorn, weg vom Abhaken kleinteiliger staatlicher Ziele hin zur strategischen Profilierung. In § 15 die Verpflichtung zu einem „Leitbild für die Lehre“ und darin besonders der Hinweis auf die individualisierten Bildungswege. So ist einfach die Realität. Das finden wir gut. Ähnliches gilt für die Punkte mit Regelstudienzeit und Teilzeitstudium in den §§ 18, 24 und 19. Die HRK hat ja vor einigen Jahren sehr deutlich gesagt, dass Teilzeit einfach nicht mehr eine Notlösung ist, sondern eine sehr zeitgemäße Studienform. Das ist nicht einfach umzusetzen, ist aber nötig, ist unumgänglich. Als Letztes § 36: Die Ausweitung der Experimentierklausel ist aus unserer Sicht ebenfalls sehr überzeugend.

Jetzt dann doch noch – unvermeidbar – ein paar Wünsche, vier an der Zahl.

Erstens. Mein größter Kritikpunkt ist die Hochschulversammlung in § 41. Das ist eine Art Mischwesen, hat selber als Gremium, als Organ eine unklare Rolle, verunklart wiederum die Rolle der existierenden Organe, vor allem des Hochschulrats und des Senats. Das ist aus meiner Sicht ein wirklich irritierendes Element, einfach ein großer Störfaktor in der Praxis.

Zweitens. In § 3 ist der Transfer Thema. Da würde ich mir wünschen, dass eine Regelung wie in Rheinland-Pfalz aufgenommen würde, die deutlich macht, dass Transfer keine Einbahnstraße ist. In Rheinland-Pfalz gibt es den schönen Satz vom wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Ich fände es ganz schön, wenn man das noch einbauen könnte, weil es einfach ein Signal setzt.

Drittens. Wir würden uns wünschen, dass der Modellversuch verstetigt wird, der vorsieht, dass Studieninteressierte, die vorher eine berufliche Ausbildung mit einem qualifizierten Abschluss hatten – besser als 2,5; ich glaube, so war es –, ohne weitere Zugangsprüfung ein Studium aufnehmen können. Das ist derzeit nicht vorgesehen. Wir fänden es sinnvoll. Auch dazu verweise ich auf Rheinland-Pfalz. Die haben das so gemacht.

Viertens. Das HHG könnte Vorreiter sein wenn die sich immer mehr etablierenden Zertifikatsstudiengänge explizit Erwähnung finden würden. Konkret meine ich das, was jetzt vor allem in der Schweiz als Standard etabliert wurde. Man nennt es CAS oder DAS, also Certificate of Advanced Studies oder Diploma of Advanced Studies. Das hat meines Wissens noch kein Hochschulrecht explizit vorgesehen. Das wird meines Erachtens künftig der Standard werden für Abschlüsse unterhalb der klassischen Abschlüsse, sprich für Certificate mindestens 10 ECTS und für Diploma im Minimum 30 ECTS. Das wird sich durchsetzen. Ich fände es ein starkes Signal, wenn das aufgenommen werden würde.

Frau Prof. **Dr. Brühl**: Meine Damen und Herren! Ich möchte jetzt zunächst auf ein anderes Gesetz und nicht auf das HHG das Augenmerk legen. Es wird Sie wenig überraschen, dass ich das TU-Darmstadt-Gesetz anspreche, und zwar mit drei sehr kurzen Punkten.

Erstens regen wir an, das TUD-Gesetz nach der sehr erfolgreichen Erprobung in den letzten Jahren nun zu entfristen. Denn dass die TU Darmstadt Exzellentes leistet, muss ich nicht ausführen.

Zweitens. Die Zuweisung zum Wirtschaftsplan für Baumaßnahmen und Geräteinvestitionen wurde geändert. Hier bitten wir um Gleichbehandlung mit den anderen hessischen Hochschulen. Denn die HEUREKA-Mittel sollen um 20 % steigen. Das wäre ein höherer Satz. Wir schlagen vor, statt der 22,5 Millionen € jährlich 25,5 Millionen € Zuweisung.

Drittens. Wir haben eine sehr gute Erfahrung gemacht, mit Ihnen im Ausschuss in den Dialog zu treten, zu berichten, was wir tun, aber auch Anregungen von Ihnen aufzunehmen. Wir würden

uns wünschen, dass wir weiterhin diese Gelegenheit zum wechselseitigen Austausch haben und damit auch die Anhörung der einzigen Technischen Universität, die wir in Hessen haben.

Zum HHG habe ich im Namen der KHU schon einiges gesagt. Hier an der Stelle möchte ich noch das Thema „elektronische Fernprüfungen“ hervorheben. Warum dieses Thema? Weil wir in der Corona-Zeit in Bezug auf neue Prüfungsthemen große Erfahrungen sammeln mussten, aber auch sammeln durften. Wir sehen es als problematisch an, dass termingleich eine Präsenzprüfung durchgeführt werden muss. Das ist aus organisatorischen Gründen schwer durchführbar und aus Gründen der Ressourcen, derer die elektronischen Prüfungen bedürfen, die wir auch gern zur Verfügung stellen, schwierig einzuhalten.

Zweiter und letzter Punkt zum HHG aus der Perspektive der Rhein-Main-Universitäten – hier bin ich sicher, dass ich auch im Namen meines geschätzten Kollegen Enrico Schleiff spreche –: Wir freuen uns, dass uns das HHG einige Möglichkeiten gestaltet, als Rhein-Main-Universitäten, als Allianz weiter voranzuschreiten, die Kooperation zu vertiefen. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Vorschläge aufgegriffen worden sind, würden uns aber noch wünschen, dass in § 53 Satz 4 formuliert wird, „... die der Zustimmung der in den Einrichtungen zuständigen Entscheidungsträger bedarf“, weil wir damit die Vielfalt unserer beiden Universitäten gut abbilden könnten.

Herr Prof. **Dr. Schleiff**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, liebe Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses, liebe Kolleginnen und Kollegen hier am Tisch! Auch ich stimme in den Kanon der positiven Rückmeldungen ein. Ich denke, dass wir in dem Prozess gesehen haben, dass wir hier gemeinsam gerungen haben, die Dinge zu verbessern und auch die Gestaltungsfreiräume der Hochschulen zu präsentieren. Nachdem viele Wünsche geäußert wurden, möchte ich auch noch einmal drei Punkte hervorheben, die mir besonders wichtig sind, die gelungen sind.

Das eine ist die Satzungsautonomie für zukünftige Immatrikulationsverfahren. Die finden wir sehr wichtig, um der Heterogenität der Hochschullandschaft wirklich Rechnung tragen zu können.

Das Zweite, was ich sehr begrüße, ist das Augenmerk auf den AStA, auf die Studierendenschaft, hier eine Professionalisierung einzuführen. Das ist eine Unterstützungsmaßnahme und auch eine Anerkennung durch die Landesregierung der stetig steigenden Heterogenität der Aufgaben der ASten. Ich finde, der Gesetzentwurf hat hier sehr klar ausgeführt, welches die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen für seine Arbeiten sind.

Das Dritte, was ich betonen möchte, ist, dass natürlich auch die Regelungen für die autonome Stiftungsuniversität äußerst begrüßt werden.

Ich möchte aber unterstreichen, dass ein Punkt, den Frau Brühl schon starkgemacht hat, auch für mich wichtig ist. Wir finden ebenfalls die Diskussion mit dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst sehr wichtig, sehr kreativ und sehr inspirierend. Wir würden uns sehr freuen, wenn das in Zukunft auch gesetzlich geregelt erhalten bliebe, damit wir hier als eine der großen Universitäten,

die die meisten Studierenden in Deutschland betreuen, Ihnen direkt Rede und Antwort stehen und Ihre Impulse umsetzen können.

Ich finde aber auch, dass der Gesetzentwurf eine wesentliche Aufgabe an diesen Ausschuss neu formuliert hat. Die Klarstellung der Aufgaben von privaten Hochschulen setzt natürlich auch diesen Ausschuss in die Verantwortung, Einrichtungen dieser Hochschulen kritisch reflektiert zu begleiten. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass hier auch wirklich mit Augenmerk gehandelt wird, weil wir sonst in ein System kommen, das wir an Universitäten mit Medizin heute schon erleben: Privatkliniken suchen sich die schönsten Rosinen der OPs heraus, sind ausfinanziert. Aber die teuren OPs, die nicht ausfinanziert werden, die finden an staatlichen Kliniken, sprich an Universitätskliniken, statt. Damit können diese Kliniken heute schon nicht mehr wirtschaftlich arbeiten. Gleiches sollte man im Hochschulsystem vermeiden, damit am Ende des Tages die interessanten Fächer nicht nur noch an Privathochschulen sind, wir uns aber als staatliche Hochschulen mit Studierendenzahlen ausfinanzieren und in eine Problematik hineingleiten, die es jetzt schon zu vermeiden gilt. Da sehe ich auch, dass der Gesetzentwurf mit der Klarstellung einen wichtigen Weg gegangen ist und einen Auftrag an diesen Ausschuss ausgesprochen hat, dies jetzt auch kritisch reflektiert zu begleiten.

Herr Prof. **Dr. Mukherjee**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr May, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, liebe Frau Asar, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe der KHU-Stellungnahme grundsätzlich gar nichts hinzuzufügen, schließe mich für die Justus-Liebig-Universität den Ausführungen von Frau Kollegin Brühl vollständig an.

Ich will jetzt mit Bezugnahme auf die Stellungnahme der Justus-Liebig-Universität Gießen ein paar wenige Punkte nennen, darf aber voranstellen, dass sich natürlich auch die zweitgrößte Hochschule des Landes freuen würde, in einen jährlichen separaten Austausch mit dem Ausschuss eintreten zu können. Natürlich ist das für alle Hochschulen des Landes eine wertvolle Gelegenheit, regelmäßig solche Anregungen aus Ihrem Kreis mitzunehmen. Insofern könnte man das Thema sicherlich noch einmal in einem größeren Bogen aufspannen, sollte es dann vielleicht auch tun.

Erstens will ich darauf aufmerksam machen – ich gehe damit auf die Justus-Liebig-Universität mit ihrer Stellungnahme kurz ein –, dass wir in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen haben, dass wir in § 6 – jetzt Stand der Dinge – den Vorschlag für die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte durch den Senat nicht mehr drin haben. Aus unserer Sicht gibt es dafür keine Notwendigkeit. Ich sage das auch als Vorsitzender des Senats der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Legitimation der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten würde natürlich davon profitieren, wenn man dabei bliebe, dass der Senat in die Verfahren weiter eingebunden bleibt, wie es bisher der Fall ist. Zweitens und drittens will ich einfach darauf hinweisen, dass wir in unserer Stellungnahme auf zwei Besonderheiten hingewiesen haben, für die wir gern eine Regelung im Hochschulgesetz hätten. Die eine betrifft die Justus-Liebig-Universität Gießen. Wir haben als einzige Universität – wie Sie wissen – eine Tiermedizinische Fakultät. Die einzige Tiermedizin in ihren

ganz besonderen Aufgaben bis hin zur Tierpatientenversorgung – weit über Forschung und Lehre hinaus – gibt es nur an der Universität Gießen. So, wie es in anderen Landesgesetzen zu den anderen vier tiermedizinischen Standorten in der Republik der Fall ist, würden wir uns sehr wünschen, dass auf diese besondere Aufgabenvielfalt im HHG hingewiesen würde. Ein entsprechender Vorschlag findet sich in der schriftlichen Stellungnahme.

Der andere Punkt betrifft das sogenannte Thüringer Modell. Auch dafür haben wir in der schriftlichen Stellungnahme einen Vorschlag unterbreitet, das auch schon im Sommer zum Referentenentwurf. Wir laufen ja bei den gemeinsamen Berufungen möglicherweise bundesweit in eine Situation hinein, wo wir im Leistungsaustausch auch mit steuerrechtlichen Problematiken zu tun haben werden. Das sogenannte Thüringer Modell eröffnet mit seiner Handhabung und seiner Möglichkeit da vielleicht noch einmal eine neue Option. Es wäre auf jeden Fall gut, diese Option im Gesetz zu haben – neben dem Münchener Modell, neben dem Berliner Modell – für gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Einrichtungen. Vielleicht will der Landtag noch einmal darüber nachdenken, ob diese Option nicht einfach auch in das Gesetz aufgenommen wird. Ein entsprechender Vorschlag findet sich ebenfalls in der schriftlichen Stellungnahme.

Ich wechsele den Hut und setze kurz den Hut des Präsidenten des Deutschen Akademischen Austauschdienstes auf. Ich will hier nur einen Punkt ansprechen und der Landesregierung dazu gratulieren, dass sie jetzt in der Gesetzesnovelle in § 60 Abs. 8 – wie in anderen Bundesländern auch – die Option eröffnet, dass der Hochschulzugang für internationale Studieninteressierte und Studienbewerberinnen und -bewerber flexibilisiert wird, nicht mehr an ganz bestimmten Strukturen wie etwa den Studienkollegs hängt. Jetzt gibt es die Möglichkeit, auch darüber hinaus Zugangsberechtigungen zu ermöglichen. Das flexibilisiert das System. Das ist auch sehr, sehr nötig. Denn die Anzahl der internationalen Studierenden ist ja – Gott sei Dank, muss man sagen – in den letzten Jahren steil nach oben gegangen. Wenn wir unseren Top-4-Platz unter den internationalen Destinationen für internationale Studierende verteidigen wollen, müssen wir solche Flexibilisierungen vornehmen. Insofern kann ich nur wünschen, dass das bis zur Verabschiedung des Gesetzes auch so bleibt. – Ansonsten verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme des DAAD.

Frau Prof. **Dr. Krause:** Herr Vorsitzender, Frau Staatssekretärin, meine Damen und Herren! Das ist ja nicht die erste Anhörung zu einer Novellierung des Hochschulgesetzes, an der ich teilnehme. Ich höre mit einem gewissen Amusement, wie viele Wünsche es gibt, was noch alles in das Gesetz geschrieben werden könnte.

Mein genereller Wunsch wäre – ich habe mir auch die Stellungnahme der KHU von 2009 angeguckt, sodass ich sagen kann, wir haben uns das immer gewünscht –, dass möglichst wenig im Gesetz steht. Aber natürlich habe auch ich Wünsche.

(Heiterkeit)

Aber ich will nichts anderes darin haben, außer – was vorhin vom DHV schon gesagt wurde –, dass es nämlich eine Regelung für Kindererziehungszeiten oder Familienzeiten gibt. Das hat ja die KHU in ihre Stellungnahme für die Phase vor der Qualifikationsprofessur aufgenommen. Das ist mein einziger Zusatzwunsch.

An keiner anderen Phase der wissenschaftlichen Karriereentwicklung ist in den letzten 20 Jahren so viel verändert, auch experimentiert worden wie an der Phase zwischen Promotion und Berufung auf eine dauerhafte Professur. Dieses Thema liegt nicht nur mir persönlich, sondern liegt den Universitäten insgesamt sehr am Herzen, weil sie ja die Organisationen in der Wissenschaft sind, in denen eine wissenschaftliche Karriereentwicklung an verschiedenen Standorten der Universitäten durchgehend absolviert werden kann.

Ich erinnere daran, dass die KHU dazu einmal Guidelines entwickelt hat und dass wir alle Erfolge im Nachwuchspakt des Bundes und der Länder haben. Deswegen ist die Qualifikationsprofessur so wichtig.

Ich bin leider überzeugt davon, dass die neue Fristenregelung im bundesweit vielstimmigen Konzert, das wir dabei haben, erneut zur Verwirrung beitragen wird.

Aber besonders wichtig sind mir einmal – wie schon gesagt – die Familienzeiten und zum anderen folgender Punkt. Wenn wir zwei Bereiche nicht vollständig aus der Berufung auf eine solche Professur ausschließen wollen, brauchen wir für die klinischen Fächer der Medizin und für die Psychotherapie die bisher üblichen zusätzlichen drei Jahre. Ich glaube, das ist einfach im redaktionellen Prozess herausgefallen. Ich würde mich freuen, wenn diese drei Jahre wieder aufgenommen würden.

Damit bin ich bei der Medizin. Um auch einmal etwas Positives zu sagen, um das Augenmerk auch auf die hessischen Universitätskliniken zu lenken, die ja hier in entscheidender Weise mitreformiert werden, sage ich, ich begrüße es ausdrücklich, dass es jetzt für die Kooperationsbeziehungen zwischen Universität und ihrem zugeordneten Klinikum Eckpunkte gibt. Das war ja bisher in der gesetzlichen Regelung völlig offengehalten. Ich begrüße genauso und nachdrücklich, dass es dem Klinikum – egal, in welcher Trägerschaft – ausdrücklich untersagt wird, für die Ärztinnen und Ärzte, die als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eingestellt werden – auch das steht jetzt explizit im Gesetzentwurf –, Personaldienstleister heranzuziehen und Personal für diese Positionen in Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung auszuleihen.

Frau Prof. **Dr. Clement**: Schönen guten Morgen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr May, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, meine Damen und Herren! Von der Universität Kassel schließen wir uns den Stellungnahmen der KHU im Wesentlichen an. Wir sehen darin unsere Positionen sehr gut wiedergegeben.

Wir haben einige kleinere redaktionelle Dinge, wo uns Begriffe unterdeterminiert zu sein scheinen, schriftlich vorgetragen. Dabei möchte ich es belassen, möchte mich aber noch gern dem Kollegen Mukherjee anschließen und auch für die Universität von den Menschen, die heute sehr

früh aufstehen mussten, um hierherzukommen, unser Interesse bekunden, regelmäßig mit diesem Ausschuss im Gespräch zu sein, um auch unsere Interessen hier mit Ihnen besprechen und Ihre Anregungen aufnehmen zu können.

Herr Prof. **Dr. Dievernich**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Staatssekretärin, sehr geehrte Abgeordnete! Eben ist das Wort Lobhudelei gefallen. Ich möchte mich da nicht anschließen, möchte aber tatsächlich sagen, dass das aus unserer Perspektive, aus Frankfurter Perspektive – in Ergänzung zu dem, was Matthias Willems bereits erwähnt hat –, wirklich ein Zukunftsgesetz ist. An dieser Stelle herzlichen Dank.

Ich möchte aus der Frankfurter Perspektive zumindest vier Punkte nennen, was uns an diesem Gesetzentwurf besonders gefällt, weil es uns tatsächlich in die Zukunft bringt.

Wir haben in § 3 Abs. 12 die Option „Förderung studentischen Unternehmertums“, das Thema Entrepreneurship im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers. Gerade für eine Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist das besonders positiv zu bewerten, weil wir – so glaube ich – hier ins Themenfeld Transfer noch mehr gesellschaftliche Dynamik hineinbekommen. Das ist ein guter Fingerzeig für die Zukunft.

Ein zweiter Punkt, den wir sehr begrüßen und wodurch wir auch die Studierenden stärken, ist der hochschulinterne Dialog über die Qualität der Lehre, wenn es darum geht, die Lehr-Evaluationsergebnisse an die Studierenden bekanntzugeben. Es soll nicht darum gehen, dass man Schlechtleister der Lehre an eine Wand stellt, sondern es geht darum, genau das transparent zu machen und einen Dialog zu führen. Ich glaube, dass wir hier – obwohl wir gut sind – durchaus noch weiter verbesserungsfähig sind. Das begrüßen wir sehr.

Das Thema Zukunft habe ich kurz in den Mund genommen. Ich möchte gern das ergänzen, was Kollege Ulrich Müller vom CHE gesagt hat. Es ist elementar, wenn wir uns die gesellschaftliche Entwicklung anschauen, dass wir nun die gesetzlichen Möglichkeiten haben, Weiterbildung, Bachelor-Abschlüsse und Zertifikate anzubieten. Ich würde genau in diese Kerbe stoßen wollen, Herr Müller – auch mit meiner persönlichen Schweiz-Erfahrung –, dass es mit Blick auf die nächsten zehn Jahre extrem sinnvoll ist, das Thema der Zertifizierung, der Zertifikatskurse – selbstverständlich wissenschaftlich untermauert – in den Hochschulen zu verankern. Denn so sichern wir auch unseren Bestand in der Gesellschaft.

Vielleicht noch ein letzter Punkt, der gerade auch für Frankfurt sehr relevant ist und unsere Liebe zur Internationalität deutlich macht. Das ist die Option in § 60, dass wir nun auch Geflüchtete beispielsweise in Vorbereitungskurse, die zum Studium hinführen, aufnehmen können, dass wir sie immatrikulieren können. Das ist modern, das ist sinnvoll und das ist richtig. Herzlichen Dank dafür.

Ich möchte dennoch zwei kritische Punkte benennen, bei denen wir vielleicht noch Klärungsbedarf sehen. In § 25 – mir ist durchaus klar, woher das kommt; das ist auch grundsätzlich zu

begrüßen – haben wir das Thema mit den Kursen an Feiertagen, an denen ein striktes Arbeitsverbot besteht, nämlich, dass Studierende ein Anrecht auf eine Ersatzklausur haben. Kollege Willems hat es kurz angesprochen. Ich möchte trotzdem noch eine zweite Perspektive geben – gerade auch für Frankfurt. Wir sind sehr stolz darauf, dass wir sehr international sind. Unkommentiert, ohne eine Handreichung könnte die Situation entstehen, dass plötzlich sehr viele Feiertage thematisiert werden und wir den Organisationsbetrieb der Hochschule so vielleicht nicht aufrechterhalten können. Ich halte es für eine Bildungsinstitution in Deutschland wichtig, dass es säkularisierte Studienorte gibt. Ich finde, das ist noch ein wichtiges Argument.

Jetzt möchte ich noch einen letzten Punkt einbringen. Aber vielleicht habe ich das nur noch nicht ganz verstanden. Ich glaube, es war der Kollege Müller, der dazu argumentiert hat. Das ist die Hochschulversammlung nach § 41. Wenn ich die heutige Situation und die Vielfalt der Gremien sehe, die wir haben, und wenn wir die gut bespielen, dann ist das aus meiner Perspektive, aus unserer Frankfurter Perspektive, noch erklärungsbedürftig. Es fehlt in unserem Frankfurter Kontext, wofür diese Hochschulversammlung eine Lösung darstellen sollte.

Herr Prof. **Dr. Willems**: Ich habe dem eigentlich wenig hinzuzufügen. Das alles ist so ein bisschen trocken. Deswegen nehmen Sie bitte die zwei folgenden Anmerkungen nicht ganz so ernst. Wir haben ein Superverhältnis zwischen Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Deswegen sind die Anregungen eher ein bisschen ironisch gemeint.

Wenn der Hochschulverband erklärt, dass das Promotionsrecht nicht entfristet werden kann, könnten wir einen ganz netten Gegenvorschlag machen. Dann sollten wir doch einmal die Promotionsrechte der Universitäten qualitätsprüfen. Aber wie gesagt: Nehmen Sie nicht alles ganz so ernst.

Der zweite Vorschlag: Wir sind die größte Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Dann wäre es ja eine gute Idee, wenn wir auch selber einmal mit dem Ausschuss reden könnten.

(Heiterkeit)

– Die Kolleginnen und Kollegen kennen uns alle. Ich mache nicht alles immer so steif.

Zur Hochschulversammlung kann ich das nur bestätigen. Wir wollen das eigentlich nicht. Aber wir haben als HAW dazu nichts mehr geschrieben, weil darin ja „kann“ steht. Durch das „kann“ konnten wir es akzeptieren. Sinn macht aus unserer Sicht solch eine große Versammlung nicht. Wir haben genügend Organe, und wir brauchen nicht noch mehr Organe. Das ist mir noch einmal ganz wichtig.

Herr Prof. **Dr. Stengler**: Herr Vorsitzender, liebe Abgeordnete, liebe Staatssekretärin! Ich möchte mich eigentlich nur ergänzend zu meinen Vorrednerinnen und Vorrednern zu einer möglichen missverständlichen Formulierung in § 67, Aufgaben der Professorinnen und Professoren äußern,

wo es heißt, die Aufgaben ihres Hochschultyps in Forschung und Lehre zu vertreten. Weil in § 4 aber für die HAWs nur die anwendungsbezogene Lehre und Forschung erwähnt wird, könnte man das ja als eine Beschränkung der Freiheit in Forschung und Lehre auf Anwendungsbezug verstehen. Aber das ist sicherlich nicht gewollt. Deshalb würde ich plädieren, das einfach so offenzulassen, wie es vorher war.

Ansonsten gilt das, was meine Vorrednerinnen und Vorredner gesagt haben.

Herr Prof. **Dr. Khakzar**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, meine Damen und Herren! Ich habe eigentlich nur drei kleinere Ergänzungen. Aber ich möchte zunächst noch einmal sagen, dass ich es außerordentlich positiv finde, dass viele Anregungen, die von unserer Seite im Vorfeld der Erstellung des Gesetzentwurfs, den wir heute diskutieren, kamen, aufgenommen wurden und an vielen Stellen auf unsere Bedarfe und Wünsche eingegangen worden ist. Das ist schon mehrfach erwähnt worden, aber ich möchte das an der Stelle noch einmal unterstreichen.

Drei kleine Anmerkungen, weil das heute schon einmal erwähnt wurde. Es ist gerade von Herrn Willems etwas spaßig und flapsig formuliert worden, aber uns ist das, was in § 4 zu den Aufgaben der Hochschulen zum Thema „eigenständiges Promotionsrecht“ steht, ganz wichtig. Dass wir jetzt die Möglichkeit haben, das zu entfristen, ist – so glaube ich – konsequent und folgerichtig.

Wir führen im Moment die Evaluation der ersten Promotionszentren, die vor knapp fünf Jahren entstanden sind, durch. Die Ansprüche und die Anforderungen an die Qualitätssicherungssysteme sind extrem hoch. Ich glaube, Sie können fest davon ausgehen, dass, wenn man dann besteht, es auch die Möglichkeit geben sollte, eine Entfristung hinzubekommen. Ich glaube auch nicht, dass die Befürchtungen, die Bedenken, dass es dadurch eine Nivellierung zwischen den Hochschularten gibt oder dass dadurch die Profilierung der Hochschulen verschwindet, begründet sind. Der Profilierungsprozess, den wir gerade durchschritten haben, zeigt eher das Gegenteil, zeigt, dass sich die Hochschulen stärker ausdifferenzieren.

Zweiter Punkt. Ich möchte bewusst noch einmal das ganz stark unterstreichen, was der DAAD-Präsident und unser Kollege Mukherjee gesagt hat. Der § 60 Abs. 8 hilft uns ganz enorm bei der Internationalisierung, die so wichtig ist, um qualifizierte, gute Nachwuchskräfte nach Deutschland zu holen. Wir befürworten sehr, dass da neue Möglichkeiten, neue Öffnungen gibt, und wir glauben nicht, dass die Bedenken, dass dadurch die Qualität beeinträchtigt ist, begründet sind.

Eine letzte kurze Anmerkung: Ich bin sehr froh, dass bei der Stellung der Kanzlerin, des Kanzlers nachgebessert wurde. Es ist dieser Tage extrem schwer, hochqualifizierte Personen für diese Funktion zu gewinnen. Je besser die Rahmenbedingungen, umso besser für die Hochschulen.

Im Moment steht in der Formulierung, dass die Position, auf die man zurückfällt, falls die Amtszeit nicht verlängert wird, der früheren entsprechen sollte. Wünschenswert wäre, dass sie der aktuellen Position im Kanzleramt entsprechen sollte. Das wäre eine kleine Nachbesserung, die ich an der Stelle noch vorschlagen möchte, oder die zu berücksichtigen, ich Sie bitten möchte.

Frau Prof. **Dr. Waller**: Guten Morgen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Staatssekretärin, meine Damen und Herren! Ich bin das erste Mal hier, freue mich darüber sehr. Das ist auch tatsächlich meine erste Anhörung. Deshalb fasse ich mich auch gern kurz.

Ich schließe mich tatsächlich in allen Punkten der gemeinsamen Stellungnahme unserer HAW Hessen an; des Weiteren auch den Stellungnahmen der einzelnen HAW-Präsidenten, die gerade vorgetragen wurden.

Ich habe aber für die Hochschule RheinMain auch noch zwei Punkte, die sich zum einen an das anschließen, was die sehr geschätzte Kollegin Brühl sagte. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass der § 23 die elektronischen Prüfungen doch noch einmal in ein anderes Licht stellt. Der Aspekt ist, dass ich glaube, wir alle sind uns darüber einig, dass die Covid-Zeit der Digitalisierung in Studium und Lehre an allen Hochschulen zu einem Quantensprung verholfen hat – seien es Universitäten, Kunsthochschulen oder Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Das heißt, alle Kolleginnen, alle Kollegen sind hineingesprungen, haben sich auch wirklich weiterentwickelt – auch die Studierenden.

Wenn wir jetzt aber herangehen und in diesem neuen Gesetz, das ich übrigens sehr gut finde – ich komme ja aus einem anderen Bundesland; in folgedessen mag ich mir den Vergleich durchaus erlauben –, sagen, dass gleichzeitig zur elektronischen Prüfung immer Präsenzprüfungen durchgeführt werden müssen, dann führt das zu einem Mehraufwand, den nicht einmal die Universitäten, aber auch nicht die HAWs, die einzelnen Kollegen, leisten können. Das wird wieder dazu führen, dass die elektronischen Prüfungen einfach zurückgeschraubt werden und dass wir uns dort nicht weiterentwickeln können. Deshalb appelliere ich hier noch einmal sehr stark an Sie, die gleichzeitige Verpflichtung zu einer Präsenzprüfung wieder aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt, der bisher noch nicht vorgetragen wurde – jedenfalls habe ich das nicht gehört –, betrifft § 51 Abs. 2. § 51 Abs. 2 ist vergleichbar mit der Bestimmung im alten Gesetz. Es geht um die Zusammensetzung der Dekanate. Wenn wir uns anschauen, wie heutzutage Hochschulen aufgestellt sind, dann geht es darum, dass wir sie auch in den Strukturen professionalisieren müssen. Wir haben sehr viele Aufgaben, und die Dekanate bestehen auch nach dem Gesetzentwurf nach wie vor aus der Dekanin/dem Dekan, Prodekan und Studiendekan. Es gibt inzwischen aber durchaus die Möglichkeit – gerade in einem Präsidium –, bestimmte Ressorts genau zuzuschneiden. Deshalb appelliere ich an Sie, aus diesem Paragraphen zu machen: Zusammensetzung des Dekanats aus der Dekanin/dem Dekan, gegebenenfalls der Prodekanin/dem Prodekan und der Studiendekanin/dem Studiendekan. Das würde die Möglichkeit eröffnen, gegebenenfalls noch mehrere Kolleginnen und Kollegen zu finden, von denen sich die eine oder der andere vielleicht für den Aspekt Forschung einsetzt und damit auch im Dekanat für den Fachbereich als solchen ein Zeichen setzt und eine andere oder ein anderer möglicherweise sagt: Okay, mein Thema ist die Internationalisierung.

Frau **Fuchs**: Sehr geehrte Damen und Herren! Unsere Stellungnahmen sind in den Gesetzentwurf zum größten Teil integriert worden. Deshalb gibt es von unserer Seite keinen weiteren Erläuterungsbedarf.

Herr **Steimle**: Guten Morgen, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Wir möchten uns weitgehend der schriftlichen Stellungnahme des Verbandes der Privaten Hochschulen anschließen. Deshalb habe ich nur noch drei Punkte, zu denen ich kurz etwas ausführen möchte. Das eine ist der § 60. Wir begrüßen sehr, dass jetzt letztlich flexiblere und auch klare Lösungen für den Hochschulzugang mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen angestrebt werden und dass dazu eine Rechtsverordnung angekündigt wird. Wir freuen uns schon darauf, uns daran zu beteiligen.

Das Zweite ist etwas, was wir eher kritisch sehen. Es betrifft den § 20, Weiterbildung, und hier den Absatz 5. Es ist nicht zu leugnen, dass Weiterbildung Aufgabe aller Hochschulen ist – sowohl der staatlichen als auch der privaten Hochschulen. Problematisch ist aber, dass nun in einem Gesetz explizit die Möglichkeit vorgesehen ist, dass Weiterbildungsangebote durch staatliche Hochschulen unter Selbstkosten kalkuliert oder kostenlos vermarktet werden sollen.

Die privaten Hochschulen sind schon jahrelang in der Weiterbildung sehr stark tätig. Viele private Hochschulen haben sogar ihre Wurzeln in der Weiterbildung. Aber wir müssen natürlich die Weiterbildungsangebote kalkulieren, und wir müssen sie kostendeckend kalkulieren. Ansonsten würden die Studierenden oder ihre Eltern die Weiterbildung bezahlen. Genau das kritisieren wir an der Möglichkeit für die staatlichen Hochschulen. Da sind es eben vielleicht nicht die Studierenden, die höchstens durch Kapazitätsverknappung oder Qualitätseinbußen in dem akademischen Bereich zur Kasse gebeten werden, aber es ist auf jeden Fall der Steuerzahler, der hier zur Kasse gebeten werden würde.

Der dritte Punkt, zu dem wir Stellung nehmen möchten, ist das Erfordernis der institutionellen Akkreditierung, die es ja in § 116 Abs. 1 nur für die private Hochschule gibt. Die institutionelle Akkreditierung ist ein teures Verfahren. Es gibt zwar keine Gebührenordnung, aber die EBS Universität ist im Augenblick – wie alle fünf bis zehn Jahre – in einem Akkreditierungsverfahren. Nach Rücksprache mit dem Wissenschaftsrat schätzen wir allein die Gebühren derzeit auf 60.000 €. Hinzu kommen bei uns Aufwendungen, Personalaufwendungen in einer Größenordnung von fast 200.000 €. Das ist also tatsächlich eine Sache, die sehr aufwendig ist.

Wir können gut verstehen, dass mit der staatlichen Anerkennung eine Überprüfung vorgesehen ist, dass es also eine Erstakkreditierung oder eine Konzeptprüfung geben soll. Wir können uns auch vorstellen, dass es für die private Hochschule auch Reakkreditierungen geben muss, dass also nach einer bestimmten Zeit von fünf oder zehn Jahren das Konzept und die Qualität noch einmal überprüft werden. Das ist sogar in unserem Sinne, um schwarze Schafe vom Markt der privaten Hochschulen und der staatlichen Universitätsangebote abzuhalten. Auf der anderen Seite denken wir aber, dass dies für etablierte Hochschulen begrenzt werden sollte. Früher war es ja einmal so, dass nach einer ersten Reakkreditierung normalerweise höchstens eine zweite

notwendig war. Nur dann, wenn es einen Anlass zu Zweifeln an der Qualität oder an der Einhaltung der Kriterien, die jetzt in § 99 genannt sind, gibt, sollte es zu einer weiteren Reakkreditierung kommen.

Herr Prof. **Dr. Stieglitz**: Guten Morgen! Ich freue mich sehr über Ihre Einladung. Ich bin Professor Niels Stieglitz, der Präsident der Frankfurt School. Ich spreche hier heute nicht als Landesvertreter der VPH, sondern als Präsident der Frankfurt School. Ich glaube, Herr Steimle hat schon ein bisschen die Perspektive der privaten Hochschulen auf das Gesetz aufgefächert. Ich möchte mich in meinem Beitrag auf einen einzigen Punkt konzentrieren. Das ist in der Tat § 20 Abs. 5 Satz 3, das sind die Weiterbildungsangebote, die jetzt nicht mehr kostendeckend sind, wenn ein öffentliches oder bildungspolitisches Interesse vorliegt.

Ich muss ehrlich zugeben, dass mich verwundert, dass so etwas unter einer schwarz-grün geführten Regierung möglich ist. Warum?

Ich würde gern drei Punkte ansprechen. Das Erste ist, dass wir hier in der Weiterbildung sehr klar einen funktionierenden Markt haben. Das, was hier letztlich gemacht werden soll, ist Verdrängungswettbewerb, also die Möglichkeit, durch nicht kostendeckende Programme private Angebote und durchaus auch andere staatliche Programme zu zerstören. Das ist das eine.

Das Zweite ist, das, was hier getan wird, ist, einen ungedeckten Scheck auszustellen. Die Kosten für den Steuerzahler werden verschleiert, die Ressourcen, die Sie dafür brauchen, werden Sie aus den Kernaktivitäten der Universität herausnehmen müssen. Wir haben hier heute viele Vertreter der Studierenden. Das wird auf Kosten der Studierenden in den akademischen Programmen gehen. Ich glaube auch, dass das kein demokratischer Prozess ist. Denn es ist ja oft sehr klar, dass hier nicht das Parlament darüber entscheiden wird, was im öffentlichen oder bildungspolitischen Interesse ist, sondern das Präsidium einer Universität. Das ist aus meiner Sicht nicht demokratisch.

Ich finde das deshalb traurig, weil es Alternativen gibt. Es gibt die Alternativen, die transparent, die demokratisch und die wettbewerbsfähig sind. Das ist beispielsweise, dass das Land Hessen, das Parlament, Stipendien für ganz bestimmte Studiengänge ausschreibt, auf die sich dann unterschiedliche Hochschulen bewerben können, oder dass man Bildungsgutscheine ausgibt. Jeder Studierende oder sozusagen jeder, der eine Weiterbildung wahrnehmen möchte, kann dann selber entscheiden, was das beste Angebot ist.

Von daher möchte ich nur warnen, dass dieser Paragraf im Gesetz bleibt.

Herr Prof. **Dr. Kayser**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren! Mein Name ist Stefan Kayser. Ich bin Präsident der Wilhelm Büchner Hochschule. Das ist eine private Fachhochschule, die als Fernhochschule operiert und daher hier vermutlich in der Minderheit steht. Wir gehören zur Klett Gruppe

und sind in Darmstadt angesiedelt. Ich bedanke mich auch sehr herzlich für die Einladung und die Möglichkeit, eine mündliche Stellungnahme aus Sicht der Wilhelm Büchner Hochschule abzugeben.

Ich denke, begrüßenswert an der Novelle sind die Elemente, die schon angesprochen wurden: Weiterbildungsbestandteile, Tandem-Professuren, was für Fachhochschulen natürlich interessant ist, und auch Prüfungsformen.

Ich habe einige kurze Anmerkungen, möchte allerdings zunächst eine Vorbemerkung machen. Nach herrschendem Verständnis finden insbesondere die organisationsrechtlichen Regelungen im Vierten Teil des Hochschulgesetzes wie bisher auch künftig auf nicht staatliche Hochschulen keine unmittelbare Anwendung. Für die Praxis wäre aber sicherlich eine Klarstellung hilfreich und wünschenswert, welche Teile des Gesetzestextes auf private Hochschulen nicht anwendbar sind.

Jetzt kurze Anmerkungen zu vier Punkten. Zunächst zur staatlichen Anerkennung, die in § 115 für nicht staatliche Hochschulen geregelt ist. Dort wird in Absatz 3 Nummer 2 vorgesehen, dass bei der privaten Hochschule „eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung ... unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt“ werden. Es stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang das für staatliche Hochschulen geltende Organisationsmodell über den Weg des § 115 zukünftig auch auf private Hochschulen Anwendung findet. Diese Frage gewinnt insbesondere vor dem Hintergrund Bedeutung, dass in den §§ 42, 47 und 48 verschiedene Änderungen vorgesehen sind, die die Stellung der Leitungsorgane gegenüber den Selbstverwaltungsorganen schwächen.

Bei den privaten Hochschulen müssen wir natürlich akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Leitungsorgane in Balance halten, sodass der Bestand der privaten Hochschulen nachhaltig gesichert ist und wir unternehmerisch ausreichenden Gestaltungsspielraum haben. Daher plädieren wir einerseits für eine Klarstellung, welche Teile des Gesetzestextes auf private Hochschulen nicht unmittelbar anwendbar sind, andererseits wäre es gerade zur Vermeidung einer mittelbaren Anwendung auf die staatlichen Hochschulen im Anerkennungsverfahren etc. wichtig, klarzustellen, dass die für staatliche Hochschulen geltenden Regelungen auch nicht mittelbar – etwa über den § 115 – auf private Hochschulen angewendet werden dürfen.

Der zweite Punkt ist vermutlich speziell für Fernhochschulen interessant. Wir haben natürlich auch das Ansinnen, duale Hochschulstudiengänge anzubieten. Hier ist unter den Lernorten Hochschule und Praxis der Modus Fernstudium nicht vorgesehen. Daher würden wir uns eine Klarstellung wünschen, dass das duale Studium auch unter Nutzung eines Fernstudiumformats durchgeführt werden kann und dass ein duales Studium insbesondere auch überwiegend Fernstudienanteile enthalten kann, sodass wir z. B. auch die Marke „Duales Studium Hessen“ führen können.

Der dritte Punkt wurde schon verschiedentlich angesprochen. Das betrifft die nicht praktikable Lösung bei elektronischen Fernprüfungen. Gerade als Fernhochschule sind wir darauf angewiesen, dass wir ausschließlich elektronische Fernprüfungen anbieten können und nicht nur zusätzlich. Da würden wir uns eine Änderung wünschen. Weiter ist eine Prüfungsaufsicht durch eigenes Personal nicht darzustellen. Wir haben z. B. 2.000 Klausuren pro Termin. Da ist auch die Zeitgleichheit, die schon angesprochen wurde, für uns nicht praktikabel. Daher würden wir uns wünschen, dass das geöffnet und flexibel gestaltet wird.

Der vierte und letzte Punkt berührt auch das, was schon angesprochen wurde, nämlich eine Wettbewerbsverzerrung durch einseitige Förderung von staatlichen Hochschulen. Abgesehen davon, dass die staatlichen Hochschulen in den Genuss von 100 Millionen € zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen kommen, ist natürlich für uns auch das Problem, dass wir gerade als Weiterbildungsanbieter auf die Erhebung von Studiengebühren angewiesen sind und daher die Möglichkeit für staatliche Hochschulen, bei Teilzeitstudiengängen die Studiengebühren zu ermäßigen und darauf zu verzichten, als Wettbewerbsnachteil erleben. Wir glauben, dass private Hochschulen einen unverzichtbaren Beitrag zur akademischen Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte leisten und würden uns da eben auch wünschen, dass eine Wettbewerbsschwächung der privaten Hochschulen durch diesen § 20 Abs. 5 S. 3 vermieden wird.

Frau Dr. Claar: Sehr geehrter Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich spreche heute als stellvertretende Landesvorsitzende der GEW Hessen, aber auch mit dem Hut einer Wissenschaftlerin mit schwierigen Perspektiven für die wissenschaftliche Zukunft ihres Berufswunsches. Wir haben eine schriftliche Stellungnahme sowohl zum Referentenentwurf als jetzt auch noch einmal in Ergänzung zum Regierungsentwurf vorgelegt. Wir haben festgestellt, der Referentenentwurf hatte im Blick auf den jetzigen Regierungsentwurf tatsächlich an vielen Stellen Rückschritte, insbesondere in den Bereichen Mitbestimmung und Einbindung der Gremien an den Hochschulen in bestimmte Prozesse.

Ich möchte an der Stelle noch einmal sehr deutlich machen, dass wir sehen, dass versucht wird, an der einen oder anderen Stelle Perspektiven an den Hochschulen mit der neuen Personalkategorie HochschullektorInnen zu ermöglichen. Das ist aber ziemlich unkonkret in der Frage, was das eigentlich sein soll. Was bedeutet das eigentlich? Ist das im Prinzip – wie es ein Kollege vorhin schon gesagt hat – eine „Lehrkraft für besondere Aufgaben“, oder verstehen wir darunter etwas anderes?

Ich glaube, da würde tatsächlich noch einmal ein Blick in das Hochschulgesetz von Bremen helfen. Bremen hat in § 24 sehr gut definiert, was Lektorinnen und Lektoren sind, die sowohl in der Lehre als auch in der Forschung eingesetzt werden können. Gleichzeitig muss man auch da immer wieder mitdenken, dass wir das auch im Kontext der Lehrverpflichtung sehen müssen. Hohe Lehrverpflichtung bedeutet nicht, dass eine entfristete Stelle total toll ist. Denn wir brauchen ent-

fristete Stellen für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach der Promotion in Forschung und Lehre mit machbarer Arbeitszeit. Ich glaube, das ist noch einmal ein sehr wichtiger Punkt.

Der zweite Punkt, den ich gern noch einmal nennen möchte, ist folgender. Im Hochschulgesetz wird in § 5 in Verbindung mit § 33 sehr stark auf die Kooperationsmöglichkeiten der Hochschulen hingewiesen. Kooperationen sind nicht unbedingt immer langfristig. Das heißt, auch da besteht die Gefahr, dass es noch mehr Befristungen im Hochschulsystem gibt. Ich glaube, hier müssen wir ebenfalls kreativ darüber nachdenken, wie so etwas geregelt werden kann.

Der dritte Punkt betrifft die Tandem-Professuren. Wir finden das erst einmal eine interessante Idee und haben auch gesehen, dass sie in anderen Bundesländern schon eingeführt worden sind. Aufgefallen ist uns da, dass die Ausschreibungspraxis – ich nenne z. B. Rheinland-Pfalz – an der einen oder anderen Stelle schwierig ist bezüglich der Fragen, wie eigentlich die Stelle konzipiert ist, wie die Praxis finanziert wird und wie das mit gleichzeitigem Angestellten- und Beamtenverhältnis bestellt ist. Ich glaube also, da muss man tatsächlich noch einmal darüber nachdenken, wie wir das auch so ausgestalten können, dass es tatsächlich einen Mehrwert für die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften bedeutet.

Sowohl bei den LektorInnen als auch bei der Tandem-Professur denken wir, dass die Kolleginnen und Kollegen deutlich besser bezahlt werden müssen. Die Tandem-Professur nach W1 auszuschreiben, finden wir nicht ausreichend. Es müssten W-2-Professuren sein, und die Hochschul-lektorInnen sollten mindestens mit E14 dotiert sein.

Nun möchte ich noch einmal kurz zum demokratischen Prozess zurückkommen. Dabei geht es um die Sonderstellung des Hochschulrats an der Goethe-Universität. Wir haben sehr viel Kritik an dem Verfahren geäußert, und es kam auch sehr viel Kritik aus der Belegschaft der Goethe-Universität. Wir plädieren sehr stark dafür, da die Sonderstellung der Goethe-Universität aufzuheben. Wenn wir weitere Hochschulräte haben, dann muss das so funktionieren, wie an anderen Hochschulen auch.

Bei den Berufungen müssen wir aufpassen, dass das mit den Ausnahmeregelungen nicht der Willkür Tür und Tor öffnet. Denn wir haben jetzt schon Willkür, wenn jemand nicht berufen werden soll. Gerade dann, wenn man konkrete Personen im Kopf hat, sind das meistens Männer. Da möchte ich auch noch einmal sagen, man muss aufpassen, dass das nachher nicht negativ für die Idee von Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft ist, dass man da einen Bumerangeffekt hat und die noch mehr ausgeschlossen werden.

Schließlich möchte ich noch einmal den Punkt, den Frau Krause mit der Familienzeit genannt hat, stärken. Als Gewerkschaft finden wir es auch sehr wichtig, dass das in der Berufslaufbahn deutlich mehr Anerkennung bekommt und kein Ausschlusskriterium ist.

Herr **Nyč**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Abgeordnete, liebe Damen und Herren! Unser Fokus als Gewerkschaft liegt bei dem vorliegenden

Gesetzentwurf primär auf der Befristungssituation bzw. auf unbefristeten Perspektiven abseits der Professur. Bei der ersten Durchsicht des Entwurfs war unsere intuitive Kritik an der – damals noch – Gruppe der Dozentinnen und Dozenten, da es ja jetzt schon möglich ist, auch unbefristete Beschäftigungen im Bereich der wissenschaftlich Beschäftigten zu ermöglichen. Wenn wir uns die Zahlen angucken, ist das allerdings wirklich eine kleine Minderheit. Gerade an den Universitäten ist es so – das ist unsere Wahrnehmung –, dass diese Stellen eher abgebaut werden, wenn Kolleginnen und Kollegen ausscheiden. Daher beobachten wir natürlich ganz genau, was jetzt gerade auch im Berliner Hochschulgesetz passiert, und glauben, dass es trotz des ersten Rücktritts hier im Grunde eigentlich in die richtige Richtung geht.

Aber im Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf begrüßen wir dennoch die Einführung der neuen Personalkategorie der Hochschullektorinnen und -lektoren als Chance, wissenschaftliche Beschäftigungen direkt an den Fachbereichen anzusiedeln, auch um Daueraufgaben zu versteigen. Das ist unserer Wahrnehmung nach eines der großen Probleme und auch einer der Auseinandersetzungspunkte, was eigentlich Daueraufgaben im universitären Hochschulbereich darstellen. Daher ist auch eine unserer wesentlichen Forderungen, dass diese Personalkategorie regelmäßig ohne Befristung besetzt ist. Hier lehnen wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Bewährungszeit von bis zu drei Jahren ab, weil wir der festen Überzeugung sind, dass die Kolleginnen und Kollegen, die sich auf diese Stellen bewerben, einerseits schon aus dem Wissenschaftsbereich kommen und es andererseits auch schon Bewährungszeiten gibt und dass das Standardbeschäftigungsverhältnis in Deutschland auch immer unbefristet in Vollzeit ist. Das sollte auch für Hochschulen gelten.

Jetzt möchte ich das Wort an meinen Kollegen weitergeben.

Herr **Heinrich**: Mein Name ist Mathis Heinrich. Ich bin im Arbeitskreis Hochschulen für den Landesbezirksfachbereichsvorstand von ver.di ehrenamtlich tätig und würde noch einen weiteren Punkt zu dem, was mein Kollege schon gesagt hat, ergänzen.

Wie Sie ja wissen, sind die Gewerkschaften seit Langem da hinterher, dass die Befristungsquoten an den Hochschulen gesenkt werden. So würden wir es auch hier begrüßen, dass gerade bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Punkte zur Eingrenzung der Befristung an den Hochschulen deutlich ausgeweitet werden. Ich glaube, die letzten Zahlen, die kommuniziert wurden, sind bis zu 90 % – wenn man die Kliniken herausrechnet – bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In unserer schriftlichen Stellungnahme gehen wir darauf ein, dass wir es begrüßen würden, in § 72 weitere Regelungen zur Laufzeit zu treffen. Der Stellenumfang sollte für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 65 % betragen, und die Hälfte der Zeit muss für die Qualifikation zur Verfügung stehen. Zugleich ist aus unserer Perspektive die einzige Begründung für eine Befristung die Qualifikation der Promotion. Im deutschen Sonderfall könnte man noch die Habilitation mit dazurechnen. Aber im europäischen Vergleich hält das auch nicht stand. Insofern würden

wir es begrüßen, wenn Hessen voranschreiten und hier versuchen würde, die Befristung einzudämmen und eben nur die Promotion als solche anzuerkennen.

Wir haben das ja in den Vorgesprächen mit dem Ministerium, aber auch mit anderen bereits angesprochen. Dort wurde uns immer wieder signalisiert, dass der Kodex für gute Arbeit der eigentliche Raum sei, in dem dieses Befristungsproblem anzugehen ist.

Deswegen würde ich gern noch einen weiteren Punkt ansprechen, der jetzt über unsere schriftliche Stellungnahme hinausgeht. Denn dieser Kodex liegt ja seit dieser Woche in letzter Fassung vor oder ist abgeschlossen, aber noch nicht unterzeichnet. Die Tendenz, die dort deutlich wird, ist, dass dieser Kodex wohl mehr als Selbstverpflichtung der Hochschulen verstanden wird – gerade von den Hochschulleitungen – und weniger als gemeinsames Regelwerk mit den Beschäftigten zusammen. Das begrüßen wir auf keinen Fall. Denn dann bleibt es nur ein Lippenbekenntnis. Wir fordern daher, dass wir diesen Kodex als wichtiges Dokument wahrnehmen, in dem die Befristungsproblematik angegangen wird, und schlagen vor, diesen Kodex in den § 3 Abs. 7 des Hochschulgesetzes aufzunehmen – ähnlich ist das zumindest schon als Versuch in Nordrhein-Westfalen der Fall gewesen – und dort festzuhalten, dass sich die Universitäten und die Hochschulen zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen einen Kodex für gute Arbeit geben unter Beteiligung der Personalräte und Gewerkschaften, damit die Partizipation hier in einem gemeinsamen Regelwerk sichergestellt wird und es nicht am Ende – wie es sich jetzt beim Kodex abzeichnet – egal ist, wenn sich die Personalräte nicht fähig sehen, den zu unterzeichnen.

Dann noch ein letzter Punkt – das ist eher eine redaktionelle Nachfrage –: In § 82 tauchen bei den studentischen Hilfskräften jetzt auch die wissenschaftlichen Hilfskräfte wieder auf. Schon bei der letzten Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes ist ja eigentlich versucht worden, diese Personalkategorie zu streichen, da sie nicht mehr erlaubt ist. Ich vermute, dass das nur irgendwie ein Kopierfehler ist und nicht versucht wird, die Kategorie wieder einzuführen. Wir würden uns tatsächlich eher wünschen, dass in das Gesetz aufgenommen wird, dass man als Hilfskraft nicht mehr beschäftigt werden darf, wenn man einen Masterabschluss hat. Damit wäre endgültig ein Ende mit dieser Personalkategorie der wissenschaftlichen Hilfskräfte, die ja so eigentlich nicht mehr vorgesehen ist, gemacht.

Herr **Mayer**: Hallo, ich bin Patrick Mayer, Kassensekretär von Unter_bau. Neben mir sitzt Niklas Schickling, unser Außensekretär.

Ich möchte kurz damit anfangen, wer wir überhaupt sind. Viele kennen uns wahrscheinlich nicht. Der Unter_bau ist eine alternative Hochschulgewerkschaft an der Universität Frankfurt. Wir verstehen uns als basisdemokratische, feministische und statusgruppenübergreifende Gewerkschaft. Das heißt, von der Putzfrau über den akademischen Mittelbau bis hin zur studentischen Hilfskraft sind quasi alle Angestellten an der Universität Teil unseres Organisationsgebiets, wenn man so will.

Als Gewerkschaft ist unsere Arena eigentlich eher der Betrieb. Wir sind keine NGO, die sich irgendwie in politische Prozesse stark einmischt. Trotzdem freuen wir uns, dass wir hier eingeladen wurden. Deswegen sind aber unsere Anmerkungen eher allgemeiner Natur. Thematisch geht es bei uns insgesamt vor allen Dingen um die Fragen Demokratisierung, Mitbestimmung auf der einen Seite und Arbeitsbedingungen ganz konkret auf der anderen Seite.

Ich werde mit dem ersten Teil anfangen, und zwar der Demokratisierung. Als Organisation streben wir eigentlich eine demokratische Transformation der Universität an. Das ist leider nach wie vor notwendig – auch noch nach dem neuen Hochschulgesetz, das die im Wesentlichen noch feudalen Strukturen an den Hochschulen fortbestehen lässt. Wir haben immer noch Ständeparlamente mit vorgegebenen Mehrheitsverhältnissen. Das finden wir eigentlich unmöglich und fordern, dass das ersetzt wird durch eine demokratische Mitbestimmung und Selbstverwaltung der Universitäten und der Universitätsangehörigen.

Es gibt insbesondere an der Universität Frankfurt als Stiftungsuniversität darüber hinaus sozusagen noch undemokratischere und noch intransparentere Gremien wie das Stiftungskuratorium. Es ist völlig unklar, was da besprochen wird. Die Protokolle sind alle nicht öffentlich, und man kann sich laut Satzung dieses Kuratoriums quasi maßgebliche Einflussmöglichkeiten an der Universität Frankfurt einfach erkaufen, indem man in den letzten Jahren entsprechend gespendet hat. Das finden wir eigentlich skandalös. Solche Gremien gehören ersatzlos gestrichen.

Die Folge solcher undemokratischen Strukturen, wie sie auch im Hochschulgesetz festgelegt sind – auch das Stiftungskuratorium ist im Hochschulgesetz festgelegt –, ist eine Mentalität in den Hochschulleitungen, die die Universität als Unternehmen begreifen, sich selbst als Vorstand dieses Unternehmens und alle anderen als ihre Untertanen. Solche autoritären und technokratischen Mentalitäten müssen letztlich durchbrochen werden.

Um das vielleicht einmal kurz zu illustrieren: Es gab dieses Jahr erst eine gerichtliche Auseinandersetzung. Es ist offensichtlich notwendig an der Universität Frankfurt, dass der Personalrat vor Gericht klären lassen muss, dass er sich natürlich auch per E-Mail an alle Beschäftigten wenden darf, und dass das auch passiert ohne Kommentierung durch die Hochschulleitung. Solche Sachen müssen vom Gericht geklärt werden. Das zeigt sehr gut – so finde ich –, welches Selbstverständnis in den Hochschulleitungen teilweise herrscht. Jetzt auch, dass hier in der Anhörung so sehr gegen die Hochschulversammlung als ein Gremium, das ja zumindest ein Stück weit mehr Demokratie an den Hochschulen erlaubt, geschossen wurde, ist – so finde ich – vielsagend.

Die notwendigen Strukturreformen, um solche Mentalitäten zu durchbrechen, sehen wir in dem Gesetzentwurf nicht gegeben. Das finden wir schade. Ansonsten würden wir aber auch – das war ja auch Thema – noch einmal darauf hinweisen, dass wir jede weitere Gängelung der Studierendenschaft durch die Hochschulleitungen sehr klar ablehnen. Auch da ist Frankfurt zum Teil trauriger Vorreiter, wo teilweise sehr offensichtlich die Handlungsspielräume, die es gibt, schon genutzt werden, um inhaltlich die Arbeit der Studierendenschaft zu beeinflussen. Alles, was sozusagen politisch nicht genehm ist, wird dann schnell einmal als Überschreitung des hochschulpolitischen Mandats gewertet. Auch in der Hinsicht würden wir sagen, was es braucht, sind mehr

Freiräume für die Studierendenschaft, z. B. durch ein allgemeinpolitisches Mandat, und weniger Möglichkeiten für die Hochschulleitungen, hier einzugreifen.

Zum zweiten Teil, zu den Arbeitsbedingungen, macht jetzt mein Genosse weiter.

Herr **Schickling**: Die Arbeitsbedingungen an der Uni sind denkbar prekär durch Dauerbefristungen und massives Outsourcing. Daher ist es für uns wichtig, dass der § 72 umformuliert wird, um die Befristung von Daueraufgaben zu erschweren, z. B. durch Zielvorgaben von unbefristet Beschäftigten im Senat.

Auch Lehraufträge, die in § 78 geregelt sind, müssen in reguläre Arbeitsverhältnisse überführt werden, damit Lehrbeauftragte ihr Miete bezahlen können.

Wir begrüßen die Klarstellung in § 82 zu den studentischen Hilfskräften und hoffen, dass diese von nun an nicht mehr für Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden. Die in dem Gesetzentwurf als Regel beschriebene Befristung für mindestens ein Semester, die schon länger besteht, wird in der Praxis oft überhaupt nicht eingehalten. Daher ist es wichtig, dass diese beiden Punkte in irgendeiner Form kontrolliert werden. Sonst ist dieses Gesetz komplett zahnlos.

Als Gewerkschaft ist es uns auch wichtig, dass Arbeitsbedingungen nicht durch Gesetze und undurchsichtige Kodizes – wie jetzt im Kodex für gute Arbeit – geregelt werden – diese werden häufig nicht eingehalten –, sondern durch einklagbare Tarifverträge auch für Hilfskräfte, die z. B. nicht einmal durch einen Personalrat vertreten werden. Dies könnte auch im Hochschulgesetz geregelt werden – wie in NRW. Dort haben Hilfskräfte durch das Hochschulgesetz einen eigenen Personalrat.

Vorsitzender: Damit sind wir am Ende des ersten Anhörungsblocks und kommen jetzt zur Runde der Fragen und Stellungnahmen der Abgeordneten. Zwei Wortmeldungen liegen mir schon vor.

Abg. **Nina Eisenhardt**: Erst einmal vielen Dank an alle Anzuhörenden für Ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. Ich habe einige Fragen und möchte mit den HAWs beginnen. Herr Professor Willems, in Ihrer Stellungnahme haben Sie auch das Thema pädagogische Eignung von Lehrkräften besonders hervorgehoben und gesagt, dass es so, wie es im Moment im Gesetzentwurf formuliert ist, einen hohen Aufwand für die HAWs bedeuten würde. Können Sie noch einmal ausführen, wie dieser Umfang für die Qualifikationen von neuem Personal in jedem Semester aussieht?

Eine weitere Frage möchte ich gern an Herrn Dievernich richten. Sie sind ja die Koordinationsstelle von WissWeit. Vielleicht könnten Sie in dieser Funktion – ansonsten auch gern die Kolleginnen und Kollegen der anderen HAWs; aber auch Zeitgründen vielleicht Herr Dievernich – noch

einmal Ihre Perspektive auf das Thema Weiterbildung, das ja heute hier aus unterschiedlichen Richtungen unterschiedlich diskutiert wird, darstellen.

Meine Fragen an die Universitäten, an Frau Professorin Brühl: Sie haben das Thema Fernprüfungen und die Perspektive der TU Darmstadt darauf schon angesprochen. Nach meinem Kenntnisstand ist die TU Darmstadt die einzige Hochschule, die jetzt in der Pandemie auch das Proctoring ausprobiert hat. Ich glaube, wir haben hier ganz klar ein Spannungsfeld bei der grundsätzlichen Frage Fernprüfung zwischen Datenschutz und Anwendung durch die Hochschulen. Die Stellungnahme des HBDI – vielleicht kommen wir später noch einmal dazu – sagt ja ganz deutlich, Freiwilligkeit und der Zeitraum seien dabei aus seiner Sicht wichtige Kriterien. Die Fragen an Sie, welche Erfahrungen die TU Darmstadt gemacht hat.

Auch das Thema Geräte bei den Versuchen. Dazu hatten wir ja Kontakt, und darauf hatten mich auch die Studierenden angesprochen. Deswegen ist das ja in der Novelle auch aufgegriffen worden. Vielleicht können Sie dazu noch einmal etwas sagen.

An Frau Krause für die Uni Marburg – vielleicht kann Frau Brühl für die KHU dazu auch noch einmal etwas sagen – die Themen Qualifikationsprofessuren und Familienfreundlichkeit. Das mit der Familienfreundlichkeit habe ich sehr deutlich gehört und verstanden, hätte dazu aber noch eine Frage. Die Universität Marburg spricht in ihrer Stellungnahme an, dass der Zeitraum für die Qualifikationsprofessur unverändert sein soll, also wieder auf den ursprünglichen Gesetzentwurf zurück. Die Regelung, wie sie jetzt im Gesetz steht mit den insgesamt neun Jahren war der Vorschlag der KHU, den wir so übernommen haben. Hierzu würde ich einfach noch mal um eine Klärung bitten, was die Wünsche der Universitäten sind. Denn für mich ist gerade nicht ganz eindeutig, woher diese Differenz kommt.

Eine letzte Frage an Herrn Schleiff von der Goethe-Universität. Sie hatten von sich aus das Thema Studierendenschaft angesprochen. Wir kommen ja später auch noch dazu.

Von der Landes-Asten-Konferenz gibt es einen Vorschlag – ich würde sagen, einen Kompromiss –, zum allgemeinpolitischen Mandat in § 84, Aufgaben der Studierendenschaft, eine Regelung aus NRW aufzunehmen, dass in Publikationen auch allgemeine Äußerungen gemacht werden können, wenn sie eine klare Urheberschaft in einer Person haben und nicht als Äußerungen der Studierendenschaft, die in solchen Fragen zur Neutralität verpflichtet ist, zu identifizieren sind. Da jetzt die Goethe-Universität in der Rechtsaufsicht auch Auseinandersetzungen vor Gericht mit der Studierendenschaft zu diesem Thema hat, würde mich Ihre Einschätzung dazu interessieren, ob das aus Ihrer Sicht als Rechtsaufsicht auch eine Vereinfachung in Graubereichen und eine klarere rechtliche Situation bringen würde, oder ob Sie dem nicht folgen können.

Abg. **Dr. Matthias Büger:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Sehr geehrte Anzuhörende, ganz herzlichen Dank für die vielen Hinweise. Wir haben ja im Vorfeld die Positionen bereits in schriftlicher Form erfahren. Jetzt ist das hier ein bisschen schwierig, Herr Vorsitzender,

weil wir einen sehr, sehr großen Anzuhörendenblock gehabt haben, in dem sehr viele unterschiedliche Punkte angesprochen wurden. Ich hätte deshalb jetzt eigentlich zu ganz vielem Fragen, aber ich dampfe das ein bisschen ein. Dabei bitte ich gleich diejenigen um Entschuldigung, die ich im Folgenden nicht speziell fragen werde. Aber ansonsten müsste ich für meine Fragen eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, was den zeitlichen Rahmen hier dann doch sprengen würde. Deswegen konzentriere ich mich jetzt auf die Stellungnahmen der Hessischen Universitätspräsidien und der HAWs insgesamt. Ich bitte aber ausdrücklich alle Präsidentinnen und Präsidenten, die dazu aus Sicht ihrer Hochschule etwas dazu sagen möchten, sich sozusagen ebenfalls als gefragt zu verstehen.

Ich beginne einmal mit der Konferenz der Hessischen Universitätspräsidien, also dem, was Sie, Frau Professorin Brühl, vorgetragen haben. Sie schreiben ja unter der Nummer 1 Ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass Sie etlichen Änderungen in der Binnenorganisation äußerst kritisch gegenüberstehen, und zwar hier konkret der Begrenzung der Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats auf acht Jahre. Meine Frage: Was könnte – jetzt auch in der abgeschwächten Form; wenn es so käme – das für die Qualität des Hochschulrats bedeuten?

Zu den Aufgaben der Hochschulen weisen Sie darauf hin – ich darf daraus zitieren –, dass diese um einen breiten Katalog an weiteren Aufgaben ergänzt würden. Sie formulieren dann wörtlich: „Der Fokus auf zentrale Aufgaben droht zu verschwimmen.“ Ich finde, das ist aus dem akademischen Bereich schon eine starke Aussage. Was würde es auch für die Kernaufgaben der Hochschulen bedeuten, wenn es entsprechend käme?

Dann, Frau Professorin Brühl, hatten Sie einmal – ich weiß, das ist hier nicht das Hauptthema – beim Thema Promotionsrecht, wo es natürlich unterschiedliche Blickwinkel gibt, bei der Entfristung davon gesprochen, dass Sie das mit Sorge sehen. Vielleicht können Sie noch einmal zwei, drei Sätze dazu sagen, worauf sich diese Sorge gründet. Auf dem Festakt gestern Abend wurde das ja genau anders gesehen. Deshalb finde ich, wir sollten hier einmal das gesamte Spektrum haben.

Zum Berichtswesen, zur Ausweitung des Berichtswesens schreiben Sie ja explizit: „... Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium halten wir für unverhältnismäßig und nicht zielführend.“ Welchen finanziellen, personellen, organisatorischen Aufwand würde es denn voraussichtlich nach sich ziehen, wenn dem nach dieser Anhörung – das will ich natürlich überhaupt nicht hoffen – nicht gefolgt würde, sondern die Berichtspflichten so blieben, wie sie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen sind?

Dann zu den Berufungsverfahren – dazu gern auch der Hochschullehrerbund gefragt und andere, die dazu etwas sagen möchten –, wo es ja auch um das Thema Wettbewerbsfähigkeit und Pro-bezeit geht. Wie weit schwächt das die Wettbewerbsfähigkeit Ihrer jeweiligen Hochschule ein?

Jetzt darf ich zu den HAWs übergehen. Ich glaube, der eine oder andere Punkt ist auch für die HAWs relevant und interessant. Herr Professor Willems, unter den „Kritischen Punkten“ in Ihrer schriftlichen Stellungnahme – aber auch hier in Ihrer mündlichen Stellungnahme – haben Sie insbesondere erwähnt, dass die pädagogische Eignung der Lehrbeauftragten jedes Mal überprüft

werden müsse. In Ihrem mündlichen Beitrag haben Sie es als Zwangsschulung bezeichnet. Können Sie mir einmal sagen, um einmal eine Größenordnung zu hören, wie viele Lehrbeauftragte haben wir da ungefähr, die wir dort jedes Mal an solcher Stelle schulen müssten?

Jetzt komme ich zu den Fernprüfungen. Auch dieses Thema wurde von mehreren angesprochen. Wenn es so konzipiert würde, wie vorgesehen, bedeutete das dann einen Wegfall von Klausuren? Vielleicht könnten Sie das Verfahren insoweit noch einmal präzisieren.

Zu den Zielvereinbarungen schreiben Sie: „Quantitative Zielgrößen, z. B. zum Studienerfolg, bergen zudem die Gefahr einer Fehlsteuerung.“ Welche Fehlsteuerung befürchten Sie an dieser Stelle?

Zu den Hochschulräten – das ist ja der Bereich, zu dem ich zuvor schon Frau Professorin Brühl angesprochen habe – gefragt: Macht es Ihrer Ansicht nach Sinn, die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats auf in der Regel acht Jahre zu begrenzen, oder würden Sie sagen, dass das an der Stelle keinen Sinn ergibt?

Ansonsten möchte ich noch alle Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten fragen – das wurde mehrfach angefragt; hier sei auch der Vertreter des CHE genannt –, die keine Hochschulversammlung haben – in dem Sinne, Frau Brühl, sind Sie aus dem Punkt heraus –, wenn Sie wählen könnten, würden Sie eine solche Hochschulversammlung haben wollen oder sagen Sie, Sie sähen das neutral oder lehnten das ab? Es würde mich einfach interessieren, ob es jemanden gibt, der sagt, ich hätte das gern in meiner Struktur.

Der letzte Punkt geht in Richtung der privaten Hochschulen, gern an den Verband oder an einzelne – aber auch da zunächst noch einmal einen herzlichen Dank für die Stellungnahmen –, wobei ich mich auf einen Punkt, nämlich auf den Punkt 3 in der schriftlichen Stellungnahme des VPH zu den besonderen Rahmenbedingungen und der Einflussnahme auf die Governance-Strukturen beschränken möchte. Wenn das in § 115 so bliebe und nicht entsprechend präzisiert würde, was könnte das für Private bedeuten, die dort investieren wollen? Welche negativen Folgen könnte das an dieser Stelle haben?

Abg. **Andreas Hofmeister:** Vor allem richte ich meinen herzlichen Dank an alle bisher zu Wort gekommenen Anzuhörenden für die Vorträge. Es hat sich ja die Spannbreite der verschiedenen Interessenlagen gezeigt.

Ich will an einem Punkt ansetzen, der auch eben schon einmal zur Sprache kam. Das ist das Thema der Fernprüfungen, die ja in unterschiedlicher Form angesprochen wurden. Es wurde gesagt, es sei gut, dass es dafür Regelungen gebe, aber konkret stelle sich die Frage der Umsetzung, wie das operativ im Alltagsgeschäft – so nenne ich das jetzt einmal – umgesetzt werden könne.

Jetzt komme ich zu § 23 Abs. 5 des Gesetzentwurfs. Dort findet sich ja die Bestimmung der termingleichen Prüfung. Die bezieht sich nach unserer Lesart auf den gesamten Prüfungszeitraum und meint keine zeitgleiche Prüfung, sondern eine in einem Zeitraum angesetzte. Von daher die Frage, inwieweit die Kritik, die hier und da in den schriftlichen Stellungnahmen und auch in den mündlichen Stellungnahmen kam, möglicherweise doch ein Stück weit genommen werden kann, die Regelung sozusagen in der Umsetzung wesentlich unkritischer ist, als es möglicherweise in der ersten Lesart herübergekommen sein mag. Vielleicht können das Herr Professor Willems für die HAWs und Frau Professorin Brühl für die KHU sozusagen einmal zusammenbinden.

Dann habe ich eine Frage an Frau Professorin Waller von der Hochschule RheinMain. Sie hatten das Thema Dekanate und ihre Zusammensetzung thematisiert. Möglicherweise ist das ja auch für weitere Hochschulen oder die HAW Hessen und die KHU von Interesse. Kann man dort mit der jetzt vorgesehenen gesetzlichen Regelung und der Experimentierklausel insoweit eingreifen, wenn sich entsprechende Bedarfe ergeben? Ich meine, wir erleben es ja bei der Vielfalt unserer Hochschulen, dass eine passgenaue Regelung immer eine spannende Herausforderung ist. Hier gibt es ja die Möglichkeit, über die Experimentierklausel entsprechend zu operieren. Insofern ist die Frage, ob dazu eine Änderung notwendig ist oder ob man dort nicht ohnehin flexibler über andere Wege agieren kann.

Herr Professor Schleiff, Sie hatten in Ihrer schriftlichen Stellungnahme das Thema Einstellungs voraussetzungen – § 68 – thematisiert und den letzten Halbsatz in Absatz 2 kritisch herausgestellt, weil es dadurch möglicherweise zu einer Verwässerung der Anforderungen kommt. Angesichts des Umfangs der Definitionen, die dort schon getroffen werden, sollte das doch der Qualität keinen Abbruch tun. Vielleicht können Sie dazu noch einmal ein paar Sätze verlieren.

Abg. **Dr. Daniela Sommer:** Auch ich danke Ihnen, den Anzuhörenden, recht herzlich für Ihre schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. Ich werde mich jetzt auf Nachfragen beschränken, die die Kollegin und die Kollegen vorher noch nicht gestellt haben. Einmal betrifft das § 42 Abs. 2. Frau Professorin Brühl hatte ausgeführt, dass dort eine Beibehaltung der alten Regelung sinnvoll wäre, weil durch die Erweiterung der Aufgaben des Senats um die Zustimmung zur Entwicklungsplanung der Hochschule auch die Budgetverantwortung des Präsidiums betroffen sei. Dazu habe ich die Bitte, das noch einmal ein bisschen zu spezifizieren. Das gilt auch in Zusammenhang mit § 24 Abs. 6. Da geht es ja auch noch einmal um die relevanten Kompetenzen, die in den Senat verschoben würden und auch der Hochschulrat damit geschwächt worden sei.

Zu § 78, Lehrbeauftragte, wurde von den Kolleginnen und Kollegen schon das eine oder andere gesagt. Da geht es ja auch um die pädagogische Schulung. Dazu möchte ich eine ergänzende Frage stellen. Wie pragmatisch ist die jetzige Regelung für Sie, und hilft Ihnen das, Lehrbeauftragte zu gewinnen? Wir wissen, Sie wissen das alle besser als wir –, Lehrbeauftragte machen das meist aus Leidenschaft und haben nicht unbedingt noch viel Zeit, verpflichtende Schulungen zu absolvieren, obwohl wir natürlich wissen, dass Didaktik wichtig ist. Wenn das nicht funktioniert, muss da auch etwas passieren. Das ist keine Frage.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Professor Willems und Herrn Professor Dievernich zu § 25. Der war mir erst gar nicht so bewusst in seiner Auswirkung. Dort geht es um die Feiertage. Für mich wäre auch da noch einmal die pragmatische Handhabung wichtig. Welche Regelungen würden Sie sich wünschen, und was bedeutet das eigentlich für den Hochschulbetrieb und für den Prüfungsbetrieb, wenn man alle Feiertage berücksichtigen müsste? Wenn dann beispielsweise auch die Samstage noch wegfallen würden – wie es ja teilweise in anderen Stellungnahmen gefordert wird –, wann will man dann Prüfungen abnehmen?

Meine letzte Frage geht ebenfalls an Herrn Professor Willems und dann weiter an Herrn Professor Behler, an Frau Dr. Claar und Herrn Nyč. Es geht jetzt um § 72, um die Personalkategorie Lektor. Es wurden verschiedene Positionen aufgemacht und u. a. gesagt, dass die Kategorie schwer zu managen sei, dass es eine negative Entwicklung im Arbeitsfrieden gebe. Zum Beispiel in der schriftlichen Stellungnahme der GEW habe ich eher wahrgenommen, dass es als positiv empfunden wird. Jetzt bei den mündlichen Ausführungen habe ich bei mir dann gedacht, so positiv ist es dann doch nicht. Welche Klarstellung oder Spezifizierung braucht es, und was soll eine neue Personalkategorie da bringen?

Sicherlich sind Teile von uns an Ihrer Seite, wenn es darum geht, da zu entfristen, wo es notwendig ist. Aber ist es genau der Punkt, dass man das mit der Kategorie schaffen kann? Ich bezweifle das. Deswegen auch ein herzliches Dankeschön an ver.di, die uns, die Opposition, heute davon in Kenntnis gesetzt haben, dass es anscheinend ein Schriftstück zu dem Kodex gute Arbeit gibt. Denn die Opposition ist hierüber nicht informiert.

Abg. **Dr. Frank Grobe:** Erst einmal vielen herzlichen Dank für Ihre Ausführungen und die schriftlichen Stellungnahmen. Ich habe eine Frage an Frau Professorin Brühl als Sprecherin der Konferenz Hessischer Universitätspräsidenten. Als Voraussetzung für die Berufung in das Professorenamt sieht die Bestimmung des § 68 Abs. 2 vor, dass der Nachweis hochschuldidaktischer Weiterbildung erbracht wird. Ist hierdurch möglicherweise eine Einschränkung der Freiheit der Lehre verbunden? Denn für uns sieht das nach Verschulung aus.

Dann zwei Fragen an Herrn Professor Behler. Erstens. In Bezug auf die Ausweitung des Aufgabenbereichs von Professoren fordern Sie, dass unbedingt eine Anpassung des Lehrdeputats bzw. der Tatbestände zu deren Reduktion erforderlich sei. Wie sollten diese Anpassungen Ihrer Meinung nach aussehen? Wäre es dann nicht sinnvoller, wenn man den Aufgabenbereich der Professoren nicht einfach noch weiter ausweiten würde? Schließlich klagen diese ohnehin schon über immer weiter zunehmende Bürokratie, komplizierte und aufwendige Antragsverfahren und weisen darauf hin, dass sie im Schnitt nur noch 50 % ihrer Zeit in Forschung und Lehre verbringen könnten.

Zweitens. Sie beurteilen das Leitbild für die Lehre, das künftig von Hochschulen vorgegeben werden sollte, kritisch und fürchten dadurch eine Beeinträchtigung der Freiheit der Lehre. Könnten Sie hierzu konkrete Beispiele nennen, die diesen Eingriff in ein grundgesetzlich zugesichertes Recht verdeutlichen?

Dann zwei Fragen an Herrn Professor Mukherjee. Meine erste Frage: Zu § 3, der Zuordnung von Aufgaben zu den Hochschulen, äußern Sie sich kritisch, da diese zu großen Teilen ohnehin schon per Verfassung geregelt sind, finanzielle Fragen hierbei unberücksichtigt bleiben, anhand des Gesetzestextes gewollte Ungleichheit vermutet werden könnte, steuerrechtliche Probleme auftauchen könnten usw. Könnten Sie den Mitgliedern des Ausschusses und besonders den Vertretern der Regierungsfractionen die zentralen Aufgaben von Hochschulen erläutern?

Zweite Frage: Sie sprechen sich gegen das Promotionsrecht an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aus, da dies dazu führen würde, dass ein Instrument der Qualitätssicherung für die Universitäten entfallen würde. Könnten Sie hierzu konkrete Beispiele oder Vergleiche anhand Ihrer praktischen Erfahrungen beisteuern?

Dann noch eine Frage an Frau Dr. Claar: Welche konkreten Möglichkeiten der Statusaufwertung der Lehrbeauftragten würden Sie vorschlagen?

Schließlich noch einmal eine Frage an Herrn Professor Mukherjee – nun in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Deutschen Akademischen Austauschdienstes –: Welche Kriterien sollten Ihrer Meinung nach in die Untersuchung der hohen Abbruchquoten bei Nicht-EU-Ausländern an hessischen Hochschulen einfließen?

Abg. **Elisabeth Kula**: Vielen Dank für die zahlreichen Stellungnahmen. Ich glaube, alle von uns hatten in den vergangenen Tagen mit dem Lesen ordentlich etwas zu tun. Also vielen Dank dafür. Ich habe ein paar Fragen an verschiedene Anzuhörende.

Die erste Frage von mir geht an Herrn Willems. Sie haben von Erfahrungen mit Tandem-Professuren berichtet, dass Sie das in Einzelfällen schon gemacht haben. Mich würde interessieren, wie Sie das genau ausgestaltet haben, wie die Lehrverpflichtungen dann für die Tandem-Professuren waren. Das war ja auch eine Kritik, die von Anzuhörenden geäußert wurde, dass die Befürchtung besteht, dass die Lehrverpflichtung dann einfach zu hoch ist, dass man die heruntersetzen müsste. Das würde mich interessieren.

Dann eine Frage an Herrn Hellfeier vom Deutschen Hochschulverband. Sie hatten beim Verzicht auf Ausschreibungen vorgeschlagen, das jeweils noch einmal mit dem Fachbereich abzuklären, dass also der Fachbereich zustimmen muss. Meine Frage: Wäre es nicht auch sinnvoll, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in den Prozess einzubeziehen, wenn man auf Ausschreibungen verzichten will, sie da zustimmen müssen? Meine Frage an Herrn Mukherjee – da geht es um ein ähnliches Thema, und zwar um die Berufung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten –: Kann es nicht sinnvoll sein, den dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten das Vorschlagsrecht für die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte zu geben?

Eine Frage habe ich auch an Frau Waller von der Hochschule RheinMain. Jetzt geht es um die Frage, die hier schon kontrovers diskutiert wurde, und zwar betreffend die elektronischen Fernprüfungen und die Verpflichtung von gleichzeitigen Präsenzprüfungen. Einige Anzuhörende haben ja in dieselbe Richtung argumentiert. Wie bewerten Sie das denn, wenn es jetzt nur eine

elektronische Prüfung gibt, hinsichtlich der Freiwilligkeit für Studierende, aber dann auch für Beschäftigte und vor allen Dingen hinsichtlich von diskriminierungsarmem und gleichberechtigtem Zugang zu Bildung, wenn lediglich elektronische Prüfungen stattfinden und es da eben keine Freiwilligkeit beim Studierenden aber auch beim Beschäftigten gibt?

Jetzt habe ich noch ein paar Fragen an Frau Dr. Claar von der GEW und an Herrn Nyč von ver.di. Von Frau Claar würde mich die Bewertung der Situation der Lehrbeauftragten an den Hochschulen interessieren – das ist ja auch schon in der schriftlichen Stellungnahme angeklungen – sowie der ganzen Frage, die hier diskutiert wurde, die Sie aber nicht aufgegriffen hatten in Ihrem mündlichen Statement, zum Thema Weiterbildung an den Hochschulen und der Gebühren, die dafür anfallen. Wie ist dazu die Position der GEW?

Von Herrn Nyč würde mich interessieren zu erfahren – das hatten Sie, glaube ich, in Ihrer mündlichen Stellungnahme nicht vorgebracht –, wie ver.di die Möglichkeit bewertet, Ausschreibungen zu umgehen.

Zuletzt noch Fragen an Herrn Mayer und Herrn Schickling von Unter_bau. Sie haben eine Demokratisierung der Hochschulen gefordert. Hier würde mich interessieren, wie das in Ihrer Vorstellung genau aussehen kann. Wie stellen Sie sich eine Demokratisierung der Hochschulen vor?

Sie sind auch noch einmal auf die Tarifverträge oder tarifähnliche Bedingungen für Hilfskräfte eingegangen, die Sie fordern. Dazu gab es ja auch Vorschläge von anderen Anzuhörenden in den schriftlichen Stellungnahmen – neben dem Modell aus NRW –, eben auch zu sagen, dass es auf jeden Fall zwei Jahre Mindestlaufzeit als Regelfall für Beschäftigungsverhältnisse von studentischen Hilfskräften geben soll und dass das im HHG geregelt werden sollte. Dazu würde mich auch die Meinung von Unter_bau interessieren.

Abg. **Heiko Scholz:** Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die wirklich zielgerichteten Darstellungen von Ihnen. Mir verbleibt noch eine einzige Frage zu § 6 Abs. 1 an den DHV. Sie bemängeln den angeblichen Gender-Pay-Gap zwischen männlichen und weiblichen Professoren. Dieser ergibt sich aber meines Erachtens im Wesentlichen aus den im Rahmen der W-Professuren möglichen individuell ausgehandelten variablen Gehaltsbestandteilen etwa für Forschungsleistungen oder Einholung von Drittmitteln etc. Insbesondere vor dem Hintergrund der Drittmittelwerbung spielt auch das jeweilige Studienfach eine Rolle. Germanisten werben weniger Drittmittel ein als ingenieurtechnische Studiengänge. So erzielen Frauen im Ingenieurfach höhere Drittmiteleinahmen als z. B. ihre Kolleginnen aus der Germanistik und damit auch höhere Erfolgsprämien. Wie kommen Sie vor diesem Hintergrund also dazu, einen angeblichen Gender-Pay-Gap in den Wissenschaften zu thematisieren, zumal die Grundbezüge für alle Professoren im Rahmen des Vergütungsrechts gleich sind?

Vorsitzender: Vielen Dank. – Wir sind nun am Ende der Fragerunde und kommen zu den Antworten durch die Anzuhörenden. Alle Anzuhörenden sind gefragt worden. Deswegen werden wir

jetzt die Liste der Anzuhörenden noch einmal komplett durchgehen. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass Sie nicht auf alle Fragen in der gebotenen Zeit antworten können, dass aber eine gewisse Arbeitsteilung angezeigt ist, indem vor allen Dingen diejenigen, die ähnliche Funktionen innehaben, sich sozusagen die Bälle ein bisschen zuspielen. Das als kleinen organisatorischen Hinweis. Wir beginnen jetzt also wieder mit Frau Brühl. – Bitte sehr.

Frau Prof. **Dr. Brühl**: Vielen Dank für die wichtigen Fragen und Anmerkungen. Ich versuche, die Fragen von Frau Eisenhardt, Herrn Dr. Büger, Frau Dr. Sommer und Herrn Hofmeister zu Fernprüfungen zu bündeln. Frau Eisenhardt, Sie hatten explizit nach den Erfahrungen gefragt. Wir haben bei ausgewählten Lehrveranstaltungen Fernprüfungen durchgeführt, haben genau evaluiert und dahinter ein Team gehabt, falls etwas schief laufen würde. Es ist sehr gut gelaufen. Es gab einen Fall, bei dem ein Student eine Prüfung nicht mitschreiben konnte. Meine Damen und Herren, das lag nicht am Gerät, sondern daran, dass er sich zu Hause ausgeschlossen hatte. An der Stelle sind selbst einer Technischen Universität irgendwann die Hände gebunden.

(Heiterkeit)

Wir hätten Geräte zur Verfügung gestellt. Es gibt Sorgen von Informatik-Studierenden – das betrifft nur die Gruppe der Informatik-Studierenden –, dass die installierte Software nicht ihren eigenen Qualitätsstandards entspricht. In anderen Fachbereichen gibt es insoweit keine Probleme.

Wir haben mit dem Terminus der Termingleichheit insofern ein Problem, weil das bedeutet, dass eine Lehrende, ein Lehrender automatisch sowohl eine Präsenzprüfung als auch eine Fernprüfung anbieten muss. Das müssen natürlich zwei unterschiedliche Prüfungen sein. Das heißt, es ist ein doppelter Aufwand. Deswegen ist unsere Bitte, aufzunehmen, den nächstmöglichen Präsenzprüfungszeitraum. Da es ja im Gegensatz zu früher sowieso keine Semesterferien und lange Freizeiten mehr gibt, ist das sehr nah gebunden, würde es aber einfach gleichzeitig entzerren. Das würde an der Stelle sehr stark helfen. Es ist also nicht ein Wegfall von Klausuren, sondern es ist eine andere Prüfungsform, die insbesondere den Studierenden, die z. B. in der Corona-Zeit weggezogen sind – das waren ja viele –, die Möglichkeit bietet, die Prüfungen abzulegen. Deswegen der Hinweis. – Das zum Thema Fernprüfungen.

Zur Frage der Qualifikationsprofessur: Warum hat die KHU den Neunjahresvorschlag für die Qualifikationsphase eingebracht? – Weil wir keinen Anreiz dafür geben möchten, möglichst lange die Promotionsphase zu gestalten, um dann in der Postdoc-Phase innerhalb des Vierjahresslots zu bleiben. Deswegen der Gedanke, wenn man insgesamt die wissenschaftliche Qualifikation annimmt, dann kommen wir zu dem, wohin wir möchten, nämlich einer jungen Generation eine Möglichkeit zu geben. Natürlich ist die Frage der Familienfreundlichkeit zu inkludieren. Da gibt es einfach – glaube ich – juristische Unterschiede, ob es sowieso mitgezählt wird oder nicht. Aber familienfreundlich sollte es auf jeden Fall gestaltet sein.

Herr Dr. Büger, zu der Frage nach der Amtszeit des Hochschulrats, die Sie auch an verschiedene Personen gerichtet haben: Wir gehen davon aus, dass ein anwachsender Erfahrungsschatz dazu beitragen kann, dass noch klügere Ratschläge seitens des Hochschulrats geäußert werden,

(Abg. Dr. Matthias Büger: Sehr gut!)

und sehen keine Zwangsläufigkeit, dass nach einem relativ spontan gesetzten Zeitraum der Ratsschlag schlechter wird. Weil das kein qualitätsgerichtetes Kriterium ist, hat die TU Darmstadt an der Stelle gesagt, dass uns das nicht sinnvoll erscheint.

Die Berufungsverfahren und die Frage der Probezeit: Die von internationalen Hochschulen Berufenen oder aus dem Ausland Berufenen stehen vor der Herausforderung, dass der Eindruck ist, dass eine Probezeit wie in einem Angestelltenverhältnis ist, und dass die Personen verunsichert sind, ob sie dafür ihren Lebensmittelpunkt aus dem internationalen Feld nach Deutschland verlegen sollen. Deswegen wäre ein Entfall noch besser für uns.

Herr Dr. Grobe, Ihre Frage nach der Hochschuldidaktik: Ich glaube, hier liegt ein Missverständnis vor. Die Hochschuldidaktik ist ja eine Form, die gebracht werden kann, wenn vorher keine Lehre da war, und bezieht sich darauf, dass Personen darin geschult werden, wie sie besonders gut Lehr-/Lernsettings gestalten, damit die Studierenden besonders viel Kompetenzen erwerben. Hier sehe ich ganz das Gegenteil von einer Verschulung. Denn kluge Lehr-/Lernsettings tragen genau dazu bei, dass Studierende eigenständig die Kompetenzen erwerben. Ich sehe auch keine Einschränkung der Freiheit der Lehre. Im Gegenteil.

Zum Berichtswesen: Eine Quantifizierung der Auswirkungen ist schwer vorzunehmen. Da müssten wir jetzt an allen Universitäten unsere Kolleginnen und Kollegen befragen und hätten genau den Mehraufwand, den wir verhindern möchten. Ich bitte an der Stelle darum, dass ich es so allgemein halten kann.

Als letzten Punkt möchte ich noch die Frage von Frau Dr. Sommer nach dem Senat und dem Verhältnis zur Entwicklungsplanung mit einbeziehen. Die Sorge besteht darin, dass wir als Präsidium bei einer Entwicklungsplanung immer mitdenken müssen, was sind die Maßnahmen und wie unterlegen wir sie finanziell. In dem Moment, wenn der Senat eine weitere Möglichkeit hat, nicht nur ein Benehmen herzustellen, sondern sich dazu zu äußern, bedeutet das, dass es auch ein Eingriff in die Budgethoheit ist, die wir an der Stelle ablehnen. Wir möchten und wollen als Präsidium natürlich im Konsens mit allen Hochschulmitgliedern arbeiten. Das tun wir auch – in der Regel. Deswegen sehen wir hier nicht die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

Herr Prof. **Dr. Willems**: Aufgrund der vielen Punkte bin ich jetzt richtig gefordert, das alles zusammenzukriegen. Ich fange einmal mit dem Punkt an, bei dem wir uns noch eine Veränderung erhoffen. Das ist die pädagogische Prüfung der Lehrbeauftragten. Das haben verschiedene Abgeordnete gefragt. Ich bringe das in einer Antwort zusammen. An der THM haben wir 330 bis 400 Lehrbeauftragte jedes Jahr – ohne die im dualen Studium. Da sind es noch wesentlich mehr. Davon circa 50 neue, die jedes Jahr kommen. Jetzt kann man sagen, man bietet vier Kurse à

zwei Tage an. Wir bieten die Kurse ja sowieso an. Dann sind es halt vier Kurse mehr. Klingt wenig. Aber ich sehe ein anderes Problem, und das ist viel größer. Oftmals durch Krankheitsausfälle und andere Dinge muss man quasi sehen, dass wir das auch sehr kurzfristig haben.

Das Zweite ist, wir haben Vorstandsvorsitzende, die einen Lehrauftrag übernehmen, die es gewohnt sind, vor vielen Leuten gut zu reden, und die das in die Hörsäle übertragen. Die machen das ja nicht wegen des Geldes, wegen der paar Euro. Die machen das, um den jungen Menschen etwas mitzugeben. Wenn man denen sagt, prima, toll, dass ihr das macht und als Dank dürft ihr euch auch noch didaktisch weiterbilden, dann passt das irgendwie nicht. Deswegen hätten wir gern die Änderung „nach negativer Evaluierung“. Um das auch noch ergänzend zu sagen: Der Aufwand besteht eben darin, das so kurzfristig umzusetzen. Die Sinnhaftigkeit ist deshalb nicht unbedingt gegeben, weil die es ja oft gut machen. Es geht also nur um die, die es nicht so gut machen. Das ist dieser Gedanke. Das ist das eine.

Das Zweite, was ich dazu sagen möchte, ist: Aus irgendeiner Stellungnahme kam einmal heraus – ich habe das gehört –, dass man Lehrbeauftragte dauerhaft einstellen könnte. Ich will zu den Argumenten von vorhin nicht sagen, dass die alle ganz falsch sind, aber im Grunde genommen ist das sinnwidrig. Viele Lehrbeauftragte wollen gar keine Dauerstelle. Das ist ein Profilmerkmal, dass wir Know-how aus der Industrie in einzelne Vorlesungen bekommen. Es macht zum Großteil – manchmal würde es Sinn machen – gar keinen Sinn. Die Lehrbeauftragten wollen gar keine Dauerstellen. Das zu sagen, ist mir noch einmal ganz wichtig.

Kurz und gut. Wir plädieren hier dafür, wir wünschen uns an diesem Punkt sehr dringend, dass wir das von den Lehrbeauftragten nicht verlangen. Aber natürlich, wenn es nicht gut läuft – das passiert zumindest an unseren Hochschulen in der Evaluierung; deswegen haben wir ja ein Qualitätsmanagement –, sagt man, das war nicht so gut, macht doch mal eine Schulung. Übrigens: Viele Lehrbeauftragte, gerade dann, wenn sie sonst freiberuflich tätig sind oder in kleinen Firmen arbeiten, nehmen unser kostenfreies Weiterbildungsangebot sogar sehr gern an. Also das will ich gar nicht sagen, dass das keinen Sinn macht. Das macht Sinn.

Dann – ich gehe die Fragen einmal der Reihe nach durch – der Hochschulrat. Hier stimme ich Frau Brühl uneingeschränkt zu. Das CHE hat das ja auch sehr schön in seiner Stellungnahme beschrieben. Es steht jetzt „soll“ darin. Mit „soll“ kann man leben. Aber wir wissen ja nicht, wer in vier Jahren im Ministerium ist, wie der das „soll“ auslegt, weil das hier im Einvernehmen mit dem Ministerium geschieht, und dann wird das „soll“ plötzlich strenger ausgelegt. Wir haben es herausgestrichen aus der Stellungnahme, weil wir gesagt haben, wir kommen damit zurecht.

Die Berichtspflichten sind enorm.

Dann war noch die Frage zu den Fernprüfungen. Ich kann immer alle Argumente gut verstehen. Aber wenn wir die Fernprüfungen so beibehalten, wie sie jetzt sind, ist es nicht flächendeckend umsetzbar. Das heißt, es bleiben Ausnahmefälle. Das ist per se nicht schlecht, aber es ist dann halt so.

Die Frage nach der Fehlsteuerung: Die Fehlsteuerung könnte z. B. bei Kennzahlen und bei Berichtspflichten kommen. Nehmen wir einmal an, wir haben in einem Elektrotechnikstudium sowieso wenig Studierende. Sagen wir einmal wir haben 50, die anfangen, und von denen werden vielleicht nur 25 in der Regelstudienzeit fertig. Angenommen, wir würden danach gesteuert, dass mindestens 30 fertig werden müssen, könnte das vielleicht dazu verleiten, dass Hochschulleitungen oder Dekanate sagen, ihr müsst die Anforderungen senken. Das wollen wir aber auf gar keinen Fall. Denn die Firmen, die die Absolventinnen und Absolventen abnehmen, erwarten eine gewisse Qualifikation. Wenn die Absolventinnen und Absolventen diese nicht haben, dann ist das auch schädlich für die Hochschulen, die darin ausbilden. Das meine ich mit Fehlsteuerung. Aber die Zeit ist ja begrenzt.

Wie wir zur Hochschulversammlung stehen? – Wir haben so viele Gremien. Bei kritischen Dingen machen wir so etwas ja freiwillig. Ich kann da für alle HAWs sprechen, wahrscheinlich auch für die Universitäten. In dem Prozess der Strategiefindung haben wir zehn verschiedene Stakeholder-Gruppen eingebunden – auch bei der Leitbildentwicklung –, und zum Schluss ging es in das große Roxy. Das ist ja eine Besonderheit. Das ist ein ehemaliges Kino. Dazu haben wir alle eingeladen. Jeder konnte kommen. Es waren dann 75 da – es war auch super –, aber das war ein Beteiligungsprozess inhaltlich und nicht formal. Wir haben ja einmal im Jahr – das zu sagen, ist mir noch einmal ganz wichtig – die Sitzung des erweiterten Präsidiums mit den Vertretungen. Da suchen wir dringend nach Themen, was wir da überhaupt besprechen. Ich glaube, das Informelle funktioniert da manchmal besser.

Zu den Lektoren oder Hochschullektoren: Ich bin nicht generell dagegen, aber es muss besser abgegrenzt werden. Was soll das Trennen von der Befristung? Das hat ja damit gar nichts zu tun.

Die Befristungen bei den LfBAs: Ich glaube, wir haben ungefähr 65 Lehrkräfte für besondere Aufgaben – es können jetzt fünf mehr oder weniger sein –, davon sind 60 sowieso entfristet und fünf aus einem bestimmten Grund entfristet. Das sind nämlich junge Kolleginnen und Kollegen, die sich sowieso noch weiterqualifizieren, die etwas anderes werden wollen.

Da kann ich jetzt die Brücke zu der Tandem-Professur schlagen. Es wurde die Frage gestellt, welche Lehrverpflichtung die haben. Das ist sehr unterschiedlich. Im Gesetz wird das ja quasi ein Mitversprechen. Das finde ich auch toll. Man verspricht den Kandidatinnen und Kandidaten, ihr werdet nach Ablauf richtiger Professor. Das finde ich toll. Heute machen wir es ohne Versprechen und sagen, ihr habt eine 25%-LfBA-Stelle oder eine 50%-LfBA-Stelle und die anderen 75 oder 50 % seid ihr im Unternehmen in einem realen Projekt. Wir hatten einen Kollegen, der ist jetzt nach vielen Jahren berufen worden. Der war fünf Jahre in einem mittelständischen Unternehmen Teilprojektleiter für die Künstliche Intelligenz in einem großen Automatisierungsprojekt. Der kam ungefähr einen Tag oder zwei Tage die Woche an die Hochschule, hat dort seine Lehrveranstaltung gemacht, war noch integriert. Es sind in dem Unternehmen auch viele Abschlussarbeiten erfolgt. 15 Abschlussarbeiten mindestens. Drei Professoren waren auch in dem Projekt. Er war der Projektleiter. Er hat jetzt eine tolle Erfahrung und ist zum 1. Oktober Professor geworden. Ich sage Ihnen, das wird ein toller Professor.

Ich sage Ihnen aber auch eines: Ob W1 oder W2, das spielt für den überhaupt keine Rolle. Der ist mit W1 gut gefahren und hat jetzt natürlich W2. Ich glaube, das war überhaupt kein Kriterium. – Ich hoffe, damit habe ich diese Frage beantwortet.

Zur zweijährigen Laufzeit von HiWi-Kräften muss ich leider sagen, ich verstehe die Intention, aber es macht so gar keinen Sinn. Sie haben ein Labor, in dem Sie im Sommersemester Unterstützung brauchen. Im Wintersemester nicht. Also, wenn so etwas käme, würde das zwangsläufig dazu führen, dass man eher weniger HiWis einsetzt, weil man es so nicht machen kann. Da ist die Flexibilität eben höher. Ich habe viele HiWis eingesetzt. Das macht auch Spaß und ist sehr gut.

Jetzt noch zu dem Punkt – die anderen können das gern ergänzen – mit den Dekanaten. Wir hatten dafür plädiert, das möglichst offenzulassen und die Aufgaben festzulegen. Das haben wir jetzt aus der Stellungnahme herausgenommen. Aber wir hätten gern immer Flexibilität, weil kleine Fachbereiche das anders lösen als große Fachbereiche.

Zu den Feiertagen. Hier gibt es zwei Aspekte. Ich würde gern Frank Dievernich bitten, den zweiten Aspekt zu betrachten. Wir sind ja Pragmatiker. Es gibt die Angst der Hochschulen – die schildere ich einmal –, dass wir dann ein Anspruchsdenken erzeugen. In der Begründung heißt es, dass das für eine ganz kleine Gruppe ist. Da würde ich sagen: Wenn so etwas an unserer Hochschule vorkommt, dann lösen wir das ohne Gesetz. Aber wenn es im Gesetz steht, haben wir Angst, dass dann andere Anspruchsgruppen an uns herantreten und wir im Grunde genommen jede Klausur zweimal oder dreimal anbieten müssen. Für Schwangere machen wir das, wir machen es für Menschen mit Beeinträchtigung. Dafür haben wir ein eigenes Zentrum. Dann machen wir es für bestimmte Religionen. Also im Grunde ist das eine Last, die dann zulasten der Professorinnen und Professoren geht, weil die einfach immer einen Mehraufwand haben. Das kommt z. B. bei unseren Senaten gar nicht gut an.

Die mehr politische Perspektive kann Kollege Dievernich – so meine ich – irgendwie viel besser erklären als ich.

Herr **Dr. Hellfeier**: Bei der ersten Frage ging es um § 69 Abs. 2. Dort heißt es: „Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung (einer Professur) obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrats.“. Hier bitten wir in der Tat zu formulieren: mit Zustimmung des Fachbereichs. – Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten halte ich für rechtlich und tatsächlich nicht erforderlich, weil es hier um ein Absehen von der Ausschreibung geht, nicht um das Berufungsverfahren selbst, das ja noch durchgeführt wird. An der Stelle können die Beteiligungsrechte selbstverständlich wahrgenommen werden.

Die zweite Frage betraf den Gender-Pay-Gap. Ich darf darauf hinweisen, dass der DHV darum bittet, zunächst einmal an den Hochschulen eine empirische Grundlage für die Ursachenforschung und Verbesserungsmaßnahmen zu legen. Der Gender-Pay-Gap kann – auch rechtlich betrachtet – nicht daran liegen, dass wir unterschiedliche Fächerzonen haben. Denn z. B. eine

Ingenieurin, die 500.000 € Drittmittel einwirbt, muss natürlich an ihrer Fächerzone gemessen werden, wie sind sozusagen andere im Vergleich bei der Drittmittelinwerbung, und ein Romanist, der weniger einwirbt – sagen wir 100.000 € – muss natürlich an seiner Fächerzone gemessen werden. Daran darf es allein rechtlich schon nicht liegen. Die Frage ist, ob es daran liegt, dass jemand z. B. Ingenieur oder Romanistin ist. Das könnte also vielleicht daran liegen. Das muss eben untersucht werden.

Herr Prof. **Dr. Behler**: Kurz ein paar Punkte zu einigen Fragen. Ich fange einmal mit Herrn Bürger an. Er war der Erste, der etwas gefragt hat, was auch den hlb betrifft. Das war die Probezeit von drei Jahren. Dazu haben wir in der Stellungnahme angegeben: Im Vergleich zu anderen Bundesländern wäre da sicherlich eine deutlich kürzere Variante angemessen.

Zu dem Thema der Lektoren – von Frau Sommer angefragt – kann ich mich nur den Ausführungen von Herrn Willems anschließen. Das kann ich insofern ganz kurz machen. Darin war alles, was wir ebenfalls so sehen.

Zu der Frage von Herrn Grobe zur Deputatsreduktion und wie man so etwas umsetzen kann, möchte ich nur darauf hinweisen, dass der hlb kürzlich eine Studie über die Dauer oder den Aufwand zur Betreuung von Abschlussarbeiten gemacht hat. An solchen Dingen – genauso wie an elektronischen Prüfungen, Zunahme der Selbstverwaltung oder zunehmende Tendenz, Mittel innerhalb der Hochschule nur auf spezielle hausinterne Anträge zu bekommen – sieht man, dass der Aufwand neben der Lehre und neben der Forschung zunehmend steigt. Das wird eben nicht angerechnet auf irgendwelches Deputat. Also die Betreuungen von Abschlussarbeiten sind typischerweise gedeckelt von der Deputatsanrechnung. Das heißt, man könnte entweder diese Deckelung aufheben – dann hätte man eine entsprechend gerechtere Vorgehensweise – oder mittelfristig – das wäre sicherlich sinnvoll – die Lehrverpflichtungsverordnung anpassen. Diese Zunahme der Tätigkeiten – Deputat bei den HAWs – hat dazu geführt, dass es im Prinzip keinerlei Freiheiten für neue Entwicklungen etc. mehr gibt. Das geht dann in die Richtung Leitbild Freiheit von Forschung und Lehre. Wenn Sie keine Freiheit mehr haben, weil einfach die Zeitkapazität fehlt, dann hecheln Sie sozusagen nur noch hinter dem Alltagsleben her, wenn ich an die Informatikkolleginnen und -kollegen denke, die sich permanent in neue Software-Konzepte einarbeiten müssen, oder an Technologen, die neue technologische Entwicklungen verfolgen müssen.

Man sollte vielleicht daran denken: Historisch gesehen sind die 18 Semesterwochenstunden an den HAWs dadurch bedingt, dass in den früheren Fachhochschulen oder Ingenieurschulen sehr häufig Doppelkurse in kleinen Gruppen gefahren wurden. Da wurde von einer Kollegin, einem Kollegen mehrfach die gleiche Veranstaltung gemacht. Das heißt, es ist weniger Vorbereitungszeit erforderlich. Das ist schon seit Jahrzehnten weggefallen. Wir haben größere Gruppen, wir haben größere Gruppen für Klausurbetreuung etc. und können die eben nicht an den wissenschaftlichen Mittelbau abgeben, weil der nicht vorhanden ist. Das sind alles Punkte, die einfach mit den historischen 18 Semesterwochenstunden nicht mehr passen und deswegen angepasst werden müssen.

Zuletzt noch kurz zu dem Thema Tandem-Professur. Herr Willems hat dazu ja ein schönes Beispiel genannt von uns an der Technischen Hochschule Mittelhessen, von der ich auch komme. Das funktioniert natürlich sehr gut, zeigt aber eindeutig, dass eine formalisierte Darstellung der Tandem-Professur im Gesetz nicht unbedingt notwendig ist. Denn solch eine formalisierte Tandem-Professur kann genauso positiv laufen, wie es Herr Willems dargestellt hat. Sie muss aber nicht so positiv laufen. Das hängt sehr stark von den Fächerrichtungen ab und wird sehr stark davon abhängen, aus welchen Branchen, aus welchen Bereichen jemand kommt. So, wie der Best Case dargestellt wurde, kann der Worst Case bedeuten, dass man eben Personen hat, die fachlich sehr schmal aufgestellt sind und die dann in der Not genommen werden, weil sich niemand anders anbietet, weil die Rahmenbedingungen nicht passen und die Ursachen eben nicht verbessert worden sind.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Behler. – Als Nächster Herr Müller, bitte.

Herr **Müller:** Es ist nett, dass Sie mir das Wort geben, obwohl eigentlich keine Frage an mich konkret gerichtet wurde. Aber ich nutze die Chance und sage noch einmal kurz etwas zur Hochschulversammlung. Man könnte ja vielleicht eine Parallele zu NRW im Kopf haben. Da nennt sich das Hochschulwahlversammlung und ist etwas komplett anderes. Deswegen will ich dazu zwei Sätze verlieren.

Dort in NRW macht es Sinn, weil es da einen konkreten Auftrag gibt, eine klar umrissene Aufgabe, nämlich die Wahl oder Abwahl der Hochschulleitung. Die existierenden Gremien bleiben als solche klar erkennbar, müssen in sich selber auch eine Mehrheit haben. Das ist etwas ganz anderes als ein Gremium, das geschaffen wird, um lediglich Partizipation voranzutreiben.

Deswegen verweise ich noch einmal kurz auf unseren Vorschlag in der schriftlichen Stellungnahme, in der wir anregen, dass man das Grundprinzip der Partizipation gern verankert, aber nicht so eine Variante in das Gesetz hineinschreibt ohne Flexibilität.

Herr Prof. **Dr. Schleiff:** Herzlichen Dank für die Fragen. Weil sehr wenige Fragen an mich gerichtet wurden, denke ich, dass die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses mit der Stellungnahme zufrieden waren und sie jetzt auch umsetzen werden.

(Heiterkeit)

Ich gehe auf wenige Punkte ein. Es war hier noch einmal die Frage nach der Konkretisierung des religiösen Arbeitsverbotes – was ganz wichtig ist – auch an Universitäten mit Medizin gestellt worden, wo eine Zeitgleichheit der Prüfungen zur Erzeugung von Prüfungsäquivalenz hergestellt sein muss. Das heißt, es muss im Vorfeld abgeprüft werden. Da muss dann noch geklärt werden, ob es rechtlich überhaupt erlaubt ist, welche Religion jetzt eine Klausur schreiben wird usw. usw.

Das muss man eben auch in den Prüfungskalender mit eintragen. Deshalb glaube ich, dass das noch viel, viel stärker ausspezifiziert werden muss.

Dann wurde ich nach § 68 Abs. 2 gefragt. Dazu schlagen wir ja eine Streichung vor. Die Streichung hat zwei Gründe. Am Anfang des Satzes steht „in der Regel“. Das bedeutet, dass die große Regel ist, dass wir pädagogische Eignung in Lehrerfahrung voraussetzen. „In der Regel“ bedeutet aber auch, dass sich Hochschulen eigene Regeln geben können, sollte das nicht der Fall sein.

Bei uns wurde sehr kritisch gesehen, dass jetzt der Satz so zu lesen ist, dass Lehrerfahrung oder Erfahrung in der Ausbildung gänzlich durch Teilnahme an Kursen der Hochschuldidaktik ersetzt werden können. Wir sehen das daher kritisch, weil wir glauben, dass zu einer wissenschaftlichen Karriere auch dazugehört, dass man sich konstant in bestimmten Lehrformaten weiterqualifiziert und damit auch eine gewisse Lehrerfahrung mitbringt. Deswegen haben wir vorgeschlagen, diesen Punkt zu streichen.

Es kam die Frage, warum die KHU die Stellungnahme zu den neun Jahren abgegeben hat, aber trotzdem einige Universitäten noch einmal nachfragen, wie das ist. Ich würde gern einen Punkt anbringen. Wir streben alle die Internationalisierung an, und im angloamerikanischen System ist das anders. Da startet man nach dem Bachelor mit der Promotion und hat dann erst noch einmal eine Kursphase. Die Promotionen erstrecken sich in der Regel – ich habe selbst einmal im angloamerikanischen Ausland promoviert – auf fünf bis sechs Jahre, weil sie noch den Masterkurs beinhalten.

Hier entsteht jetzt natürlich eine Diskrepanz, dass den internationalen Kolleginnen und Kollegen dann in der Postdoc-Phase nur eine Zeit von drei Jahren gegeben wird, wogegen einem – ich sage einmal – in Deutschland Promovierenden in drei Jahren dann eine sechsjährige Phase gegeben wird. Das ist etwas, was man kritisch hinterfragen muss – gerade im Sinne der Internationalisierung.

Es wurde jetzt mehrfach von der Hochschulversammlung gesprochen. Herr Behler hat wunderbar ausgeführt, dass die Kolleginnen und Kollegen an allen Hochschulen derzeit unter Dauerbelastung leiden. Zu den Aufgaben eines Hochschullehrers gehören Lehre, Forschung und administrative Selbstverwaltung. Mit jedem zusätzlichen neuen Gremium, das wir einführen, erhöhen wir damit auch die Belastungen, die auf unseren Kolleginnen und Kollegen liegen. Insofern sollte man weise und gut überlegt mit einem Ziel und einer Aufgabe umgehen. Wenn es keine Aufgabe gibt – das wurde ja auch noch einmal formuliert –, dann sollte man überlegen, ob es wirklich eines solchen Formats bedarf.

Dann wurde ich gefragt – ich glaube, von Ihnen, Frau Eisenhardt – nach der Möglichkeit einer weiten Aufweitung gemäß des NRW-Gesetzes. Ich muss Ihnen sagen, ich bewundere die Kolleginnen und Kollegen, die sich heute bereit erklären, den Vorstand des AStAs zu übernehmen. Das sind hochkomplexe Strukturen, das sind sehr starke und große Aushandlungsprozesse, die dort laufen müssen. Das reicht von der Integration der Fachbereitsinteressen in das StuPa hinein bis zur Aufgabe, die Studierenden in die Hochschulpolitik zu führen und auch mit der Hochschulpolitik zu konfrontieren. Ich glaube, man muss aufpassen, dass hier nicht auf der einen Seite

immer mehr Aufgaben und Möglichkeiten erweitert werden und auf der anderen Seite die ASten dabei in die Schräglage kommen.

Was würde das bedeuten, wenn man hier eine weitere Öffnung machte? – Dann würde damit ja einhergehen, dass sich die ASten in der allgemeinen Meinungsbildung mit allen Studierenden – denn sie sind die Vertretung aller Studierenden – erst einmal auseinandersetzen müssen. Das bedeutet wiederum sehr komplexe Vorgänge, die dann auch zu erfüllen sind.

Ich möchte einfach einmal eine Gegenfrage stellen, um selber einmal eine Einordnung zu haben. Das hochschulpolitische Mandat bedeutet für mich unumstritten, dass der AStA hier agieren kann. Aber was bedeutet das dann, wenn Studierende mit Äußerungen des AStAs im politischen Raum nicht einverstanden sind? Bedeutet das, dass die dann zukünftig austreten dürfen? Ist das der Beginn der Beendigung der Sozialstruktur? – Also hier wäre ich ein wenig vorsichtig und würde die derzeit existierenden Strukturen nicht infrage stellen wollen.

Herr Prof. **Dr. Mukherjee**: Ich greife – wenn ich richtig gezählt habe – vier Krumen auf, die noch übriggeblieben sind. Einiges ist ja schon umfassend und richtig beantwortet und eingeordnet worden.

Erster Punkt – die Frage ging an alle –: Wünschen wir uns eine Hochschulversammlung? Für die Justus-Liebig-Universität Gießen kann ich sagen, wir nehmen zur Kenntnis, dass jetzt im Gesetz die Option eröffnet wird – wenn dieser Entwurfstext Gesetzeskraft erlangt –, aber wir haben etwas Ähnliches. Deswegen haben wir keinen Bedarf daran. Bei uns nennt sich das Strategieforum. Darin sind u. a. alle Senatorinnen und Senatoren, alle Dekaninnen und Dekane, alle Präsidiumsmitglieder, auch der Hochschulratsvorsitzende, die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte usw., die gemeinsam strategische Themen besprechen. Dieses Strategieforum hat aber keine Wahlaufgaben oder Ähnliches.

Zweiter Punkt. Es steht mir nicht an, die Aufgaben der Hochschulen den Mitgliedern des Hessischen Landtags aus meiner Sicht zu erläutern. Es verbleibt dabei, dass aus unserer Sicht die Aufgabenbeschreibung, wie sie bisher im Hochschulgesetz angelegt gewesen ist, durchaus ausreichend ist. Aber wenn der Hessische Landtag meint, dies weiter auszudifferenzieren, dann ist das natürlich auch dem politischen Primat geschuldet. Ich empfehle auf jeden Fall die Lektüre des neuesten Buches meines Kollegen Peter-André Alt von der Hochschulrektorenkonferenz mit dem Titel „Zur Lage der deutschen Universität“. Er geht dort auch intensiv und sehr grundsätzlich auf die funktionale Überlastung der Hochschulen ein. Das ist eine sehr empfehlenswerte Lektüre – auch mit Blick auf die anderen Kapitel.

Dritter Punkt. Ich war nach der Abbruchquote bei internationalen Studierenden gefragt worden. Ja, sie ist traditionell – schon immer – höher gewesen. Das hat natürlich mit den besonderen Beschwerden internationaler Studierender zu tun. Aktuell haben wir im Master-Bereich 29 % Abbruchquote bei internationalen Studierenden versus 17 % bei inländischen Studierenden. Im Bachelor-Bereich sind es 49 % versus 27 %.

Kriterium für den Erfolg der Integration internationaler Studierender muss es natürlich sein, die Abbruchquote der internationalen Studierenden an die der inländischen Studierenden anzunähern. Dabei spreche ich nicht von der Corona-Sondersituation, sondern ganz allgemein. Das beginnt damit, dass wir die Studieninteressierten passgenau zu der richtigen Hochschule bringen, dass wir sie auf diesem Weg in das Studium gut und umfassend begleiten, dass wir sie auf ein Studium an einer deutschen Hochschule umfassend sprachlich, kulturell, institutionell vorbereiten und dass sie im idealen Fall auch finanziell abgesichert sind. Sie sehen schon an diesen Punkten, die ich genannt habe, dass all das in der Corona-Pandemie gerade für internationale Studierende schwierig gewesen ist. Deswegen sind die Abbruchquoten auch etwas angestiegen. Aber das, was ich gerade gesagt habe, muss unser Anspruch sein.

Was die Passgenauigkeit der Maßnahmen für Studierende hin zur Hochschule angeht, was die Vorbereitungsphase angeht, eröffnet dafür ja jetzt der § 60 neue Optionen, die sehr zu begrüßen sind.

Mein letzter Punkt – ich greife eine Frage von Frau Kula auf –, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Sie hatten jetzt eine andere Option ins Spiel gebracht. Ich glaube, diese Option kann man so nicht ziehen. Denn die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vertreten ja die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in den dezentralen Einrichtungen, Teileinrichtungen. Meiner Meinung nach ist es schon richtig gewesen, dass in dem bisher gültigen Gesetz das Vorschlagsrecht durchaus beim Senat verortet wurde und damit für die Tätigkeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auch eine legitimatorische Grundlage im Senat gelegt wurde. Ich glaube nicht, dass man eine solche Legitimation durch ein Vorschlagsrecht erreichen kann, indem man das bei den Vertreterinnen und Vertretern der Person selbst verortet.

Frau Prof. **Dr. Krause:** Ich war von Frau Eisenhardt zu meiner abweichenden Meinung gefragt worden, die einfach aus einem neuen Nachdenken über dieses Thema resultiert. Dieses neue Nachdenken hat dazu geführt, dass, wie man es macht, es immer wieder Probleme geben wird. Ich bin Frau Brühl und Herrn Schleiff sehr dankbar, dass sie sozusagen die Gründe noch einmal erläutert haben. Aber gerade in Richtung von Herrn Schleiff mit dem Thema internationale Bewerberinnen und Bewerber – so würde ich sagen – ist es immer besser, man hat die klare Grenze. Da ist dann jemand promoviert, egal, wie lange die Person dafür gebraucht hat, und danach läuft die Frist. Uns in Marburg hat das Problem beschäftigt, dass man sich auch ganz spät zur Promotion anmelden kann, und die Promotionsfrist, die in diese neun Jahre hineinzählt, ist dann eben entsprechend kurz. Also von daher – wie auch immer sich das Parlament entscheidet – wird es ein Problem bleiben, wie man die Frist vor der Qualifikationsprofessur fair für alle Bewerberinnen und Bewerber bemisst.

Der wichtigere Punkt ist mir in der Tat, zu klären, wie man mit den Familienerziehungszeiten umgeht und dass man vielleicht diesen Begriff „Tätigkeit“ durch „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt. Dadurch würden sich dann auch viele Knoten – jedenfalls innerhalb des deutschen Systems – lösen. – Das zu diesem Thema.

Hochschulversammlung ist genannt worden. Ich erwähne gern, dass die Philipps-Universität die Experimentierklausel bereits genutzt hat. Ich gehe davon aus, dass sie sich das nicht mehr nehmen lassen wird – auch nicht unter meinem Nachfolger. Wir haben in der Tat auch eine breitere Partizipation angelegt, und zwar über die Grundordnung. Wir sprechen nicht nur mit dem Senat, sondern auch mit dem, was wir „Universitätskonferenz“ nennen. Das ist nicht die Hochschulversammlung, aber das ist ein Gremium, das Dinge von allgemeiner Bedeutung berät, in dem alle Dekaninnen und Dekane, gewählte Vertreter der Wissenschaftlichen Zentren, UB, Rechenzentrum – also wirklich die Organisationen –, vertreten sind und natürlich auch die verfasste Studierendenschaft. Von daher ist meine Einschätzung, der Bedarf an der Hochschulversammlung ist nicht wirklich vorhanden. Aber warum soll es nicht als Möglichkeit angeboten werden? Das ist ja im Gesetz eine Option.

Der dritte Punkt: Mich hat hier schon die Sorge der privaten Hochschulen beschäftigt, dass in begründeten Einzelfällen, die im Gesetzentwurf eingegrenzt sind, auf die volle Gebühr bei Weiterbildungsstudiengängen verzichtet werden kann. Ich sehe nun die Studiengänge der Universität dadurch nicht als bedroht an – das klingt so ein bisschen in der Stellungnahme heraus –, aber es gibt schon öffentliche Bedürfnisse und bildungspolitische Bedürfnisse in Bereichen, wo es im privaten Sektor keine Anbieter auf dem Markt gibt und wo niemals eine Kostendeckung erreicht werden kann.

Gern erwähne ich den Master-Studiengang, der als Weiterbildungsstudiengang im Entstehen ist, der vom Demokratiezentrum Hessen, das in Marburg angesiedelt ist, angeboten wird und wirklich eine Weiterbildung für Personen ermöglichen soll, die in beratender Funktion in der kommunalen Familie und bei freien Trägern tätig werden sollen, wenn es um die Bekämpfung von Rassismus und Rechtsextremismus geht.

Herr Prof. **Dr. Dievernich**: Ich möchte mich auf zwei Fragen konzentrieren, die von Frau Dr. Sommer und von Frau Eisenhardt gestellt worden sind. Herr Willems hat eigentlich schon ausgeführt, was uns bei § 25 mit dem Thema der Religionsausübung an einem Feiertag das Problem macht. Ich glaube, ich kann an der Stelle einfach vieles nur wiederholen. Ich kann mir durchaus vorstellen, um welche Religionen es sich handeln könnte. Matthias Willems hat das sehr schön gesagt: In Einzelfällen kann man das sicherlich auch sehr gut organisieren. Aber kennen wir tatsächlich in jeder Hinsicht die Religionen, bei denen ein Feiertag mit einem Arbeitsverbot besteht – das ist eine Frage, die man stellen kann –, und um wie viele würde es sich da handeln?

Wir haben in Frankfurt, die wir ja sehr international sind, gesagt, dass der Hochschulbetrieb Vorrang haben muss vor religiösen Bewandnissen, um das im Endeffekt auch hinzubekommen. Deswegen habe ich in meiner ersten Stellungnahme gesagt, es sollte dazu eine Handreichung geben, um das konkreter zu machen. Denn an der Stelle gibt es zumindest die Sorge, dass das dann im Gesetz so explizit formuliert ist, dass wir plötzlich Diskussionen mit anderen religiösen Gruppen bekommen, was an der Stelle seine Berücksichtigung finden muss. Das ist einfach eine Sorge, die wir haben. Deswegen habe ich in meiner ersten Stellungnahme auch gesagt, dass wir eigentlich sehr froh und sehr glücklich sind, ein säkularer Bildungsort zu sein, wo die Religion

nicht einen Hauptstellenwert einnimmt. Ich sehe aber den Verweis zu den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes, wollte aber noch einmal als Sorge vortragen, wie wir es, Frau Dr. Sommer, als Thema gehabt haben. Wir hatten ja auch persönlich schon kurz darüber sprechen können.

Jetzt möchte ich gern auf den zweiten Punkt von Frau Eisenhardt eingehen, auf die Perspektive der Weiterbildung. Ich finde die Frage ganz spannend. In der Tat, wir haben das Netzwerk Wiss-Weit, Wissenschaftliche Weiterbildung. Wenn Sie sich das genau anschauen, dann finden Sie dort einen Zusammenschluss der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften mit circa 120, 150 Angeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung. Ich glaube, derzeit sind es 120 Angebote. Das ist sehr breit gestreut – von kleineren Kursen bis hin zu Weiterbildungsstudiengängen.

Nach der Perspektive wurde gefragt. Die Perspektive geht aus unserer Sicht – jetzt auch noch einmal aus der Perspektive der Hochschule in Frankfurt – deutlich weiter. Es ist bemerkenswert, dass im neuen HHG in § 3 Abs. 2 auftaucht, dass eben auch die Bedeutung des lebenslangen Lernens „zur Bewältigung sich verändernder beruflicher Anforderungen“ Berücksichtigung finden soll. Das ist für uns ein wichtiger Punkt zu sagen, mit Blick auf die Veränderungen von Gesellschaft und den Bedürfnissen gehen wir in Frankfurt davon aus, dass die Nachfrage nach wissenschaftlicher Weiterbildung durchaus auch in den Bereichen von Zertifikatskursen, durchaus in Bereichen von Menschen, die bereits in der beruflichen Arbeit stehen, aber in ihrem Leben an einen Punkt kommen, wo sie sagen, jetzt bin ich reif, jetzt möchte ich beispielsweise auch einen Bachelor-Studiengang nachziehen, also einen Bachelor-Studiengang, wie wir das heute schon im berufs begleitenden Master haben. Da verändert sich die Landschaft. Für die Hochschulen, die wirklich das Thema Lehre, Forschung und Weiterbildung aufnehmen, geht es mittelfristig darum, auch die Diskussion zu führen, was kann an der Stelle auch mit Deputat reduziert werden oder nicht. Denn bisher ist Weiterbildung etwas, was an der Stelle zum Teil immer „add on“ finanziert wird.

Wir haben also eine größere Perspektive, glauben, dass sich die Gesellschaft verändert, glauben, dass wir kleinteiligere wissenschaftliche Angebote im Sinne des Schweizer Modells brauchen und entwickeln wollen. Das ist die Perspektive, die wir zum Thema Weiterbildung haben. Das geht weit über ein WissWeit-Netzwerk hinaus. Es ist Teil des Leistungspakets der Hochschulen: Lehre, Forschung und Weiterbildung.

Herr Prof. **Dr. Stengler**: Ich wurde gebeten, noch einmal das mit der Einschränkung der Freiheit in § 67 zu erläutern. Im jetzigen Hochschulgesetz sind die Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren hochschultypunabhängig geregelt. In der neuen Formulierung heißt es, dass die Professorinnen und Professoren ihre Aufgaben gemäß der ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben wahrnehmen, also quasi eingeschränkt auf die Aufgaben des entsprechenden Hochschultyps. Der ist ja in § 4 geregelt. Zum Beispiel bei Hochschulen für Angewandte Wissenschaften steht „durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung“. Das heißt, wenn man das so liest, dass die Freiheit in Forschung und Lehre dort sozusagen reduziert wird auf anwendungsbezogene Lehre. Wir haben aber sehr wohl Kolleginnen und Kollegen, die in der

Grundlagenforschung mit Universitäten zusammenarbeiten, dort eingebunden sind. Also die würden ja davon nicht mehr getroffen werden. Wenn man das in Kombination liest, kann man das also falsch interpretieren. Deswegen plädiere ich dafür, das wieder hochschultypunabhängig zu machen.

Frau Prof. **Dr. Waller:** Wenn ich das richtig sehe, waren an mich zwei Fragen gerichtet worden. Zum einen zur Freiwilligkeit der Studierenden bezüglich der Teilnahme an Fernprüfungen. Da schließe ich mich dem Gesagten tatsächlich an. Es geht darum, dass die Studierenden zwar freiwillig daran teilnehmen können, aber dass wir nicht zeitgleich diese Präsenzprüfung anbieten. Es würde völlig ausreichen, wenn man uns ermöglicht, die Präsenzprüfung eben im nächsten Präsenzzeitraum anzubieten. Ich glaube, Ähnliches hatte auch die Kollegin Brühl angemerkt.

Der zweite Punkt bezüglich der Dekanate: Ich finde diese Experimentierklausel in § 31 Abs. 2 bzw. zukünftig in § 36 Abs. 2 sehr gut, halte aber viel davon, ein Gesetz nicht beschränkend zu formulieren, sondern mit dem kleinen Wort „mindestens“ diese Möglichkeit zu eröffnen. Ich glaube, das wäre einfacher, weil dann alle Hochschulen direkt auf diese Möglichkeit zugreifen könnten, ohne jeweils ihre Grundordnung entsprechend auf die Experimentierklausel begründend zurückzuführen.

Vorsitzender: Danke, Frau Waller. – Als Nächste hat Frau Fuchs die Möglichkeit zu ergänzen.

(Frau Fuchs: Ich habe keine weiteren Anmerkungen!)

– Keine weiteren Anmerkungen. – Vielen Dank.

Herr **Steimle:** Wir wurden nach den Regelungen in § 115 gefragt, zu denen auch der VPH Stellung genommen hat. Da geht es letztlich darum, dass jetzt mit diesem Modell die Akteure, Betreiber, Träger und Hochschule definiert werden. Das wurde ja schon im Leitfaden des Wissenschaftsrats für die institutionelle Akkreditierung versucht, und zwar so, dass das jedes Mal im Verfahren selbst sehr interpretations- und begründungsbedürftig ist. Wenn Sie sehen, welche privaten Hochschulen hier heute vertreten sind mit der EBS Universität, der Frankfurt School und der Wilhelm Büchner Hochschule, dann sind das drei sehr unterschiedliche Hochschulen, die jetzt hier im Gesetz mit einem Modell irgendwie gemessen und verankert werden wollen. Ich glaube nicht, dass das hier mit der Einführung dieses Betreibers gut gelungen ist.

Mit der Übernahme der Kriterien in § 115 Abs. 2 ist es so, dass doch sehr stark ins Detail gegangen wird und vermeintliche Widersprüche zwischen der Hochschule und der Hochschulgemeinschaft und dem Betreiber angemerkt werden, die es in der Realität tatsächlich so nicht gibt, zumal man z. B. eine Entwicklungsplanung für die Hochschule nur gemeinsam im Interessenausgleich machen kann.

Herr Prof. **Dr. Stieglitz**: Die negativen Auswirkungen des § 115 haben wir schon in der schriftlichen Stellungnahme des VPH ausführlich, auch sehr detailliert dargestellt. Vielleicht noch einmal ganz kurz zu dem, was unstreitig ist. Das ist – so glaube ich –, dass es Mindestanforderungen für private Hochschulen geben muss. Also das ist nicht das Thema. Es geht letztlich darum, warum wir jetzt noch einmal deutlich weitergehende Eingriffe in die Governance von privaten Hochschulen brauchen. Wie wir auch in unserer Stellungnahme dargelegt haben, ist dort höchst unklar, ob diese Regelungen, die der Gesetzentwurf vorsieht, überhaupt verfassungskonform sind, weil das ein erheblicher Eingriff in die Wissenschafts- und Organisationsfreiheit von privaten Hochschulen ist.

Was bedeutet das für uns ganz konkret? – Ich glaube, das wurde hier heute Morgen auch schon deutlich: Bei den öffentlichen Hochschulen mehr Bürokratie, weniger Agilität, Innovation und letztlich auch nicht das Anerkennen, dass wir als private Hochschulen – wie die staatlichen Hochschulen ja auch – teilweise sehr unterschiedlich sind. Hier muss man noch einmal daran erinnern, dass es dort einen erheblichen Konstruktionsfehler gibt, nämlich das Auseinanderfallen von Haftung durch den Präsidenten bzw. den Geschäftsführer auf der einen Seite und der Entscheidung durch die akademischen Selbstverwaltungsgremien auf der anderen Seite.

Das ist für mich persönlich etwas überraschend, weil es dafür eigentlich gar keinen Anlass gibt. Ich glaube, dass die Regelungen, die wir zurzeit im Hochschulgesetz haben, völlig ausreichend sind. Die privaten Hochschulen in Hessen machen einen fantastischen Job, und ich frage mich, warum es jetzt hier die Notwendigkeit gibt, etwas stärker einzugreifen.

Ich will auch noch einmal ganz kurz auf Frau Krause reagieren, die ja das mit der Weiterbildung aufgegriffen hat. Sie haben vorher in meinem Statement gehört, dass das für mich sehr, sehr wichtig ist. Sie hatten das Beispiel einer Demokratie-Weiterbildung an der Universität Marburg genannt. Das ist wahrscheinlich richtig, das ist wahrscheinlich auch wichtig. Aber ich glaube, der Weg muss hier ein anderer sein. Ich glaube, das Land Hessen muss erklären, dass wir hier einen Weiterbildungsbedarf haben, muss dann die Ressourcen zur Verfügung stellen und sich entscheiden, welche Universität kann das eigentlich am besten leisten. Das muss aus meiner Sicht der Weg sein.

Herr Prof. **Dr. Kayser**: Zunächst schließe ich mich den Ausführungen von Herrn Steimle und Herrn Stieglitz vollumfänglich an. Auch für uns als private Hochschule ist es das Bestreben, dass wir eben die Haftungsrisiken, die wir haben, auch bewältigen und managen können. Deswegen muss da auch eine Beteiligung entsprechender Träger – auf die Betreiber möchte ich jetzt hier nicht weiter eingehen – möglich sein.

Ich möchte noch eine Ergänzung zu den elektronischen Fernprüfungen machen. Für uns ist es deswegen wichtig, weil wir ein Kapazitätsproblem haben, wenn wir zeitgleich zu Fernprüfungen Präsenzprüfungen durchführen müssen. Diese Kapazitäten, wenn damit einhergeht, dass das nur durch interne Aufsichtspersonen durchgeführt werden kann, werden wir nicht haben. Das heißt, für uns würde das Thema elektronische Fernprüfungen damit nicht darstellbar sein und

damit würde auch ein hohes Maß an Verlust von Flexibilität und Individualisierung der Studienbedingungen für unsere Fernstudierenden, die ja alles Berufstätige sind, einhergehen.

Frau Dr. Claar: Ich antworte noch einmal auf die Frage von Frau Sommer zu der Personalkategorie HochschullektorInnen. Ja, man kann das sehr unterschiedlich hören und lesen. Ich glaube, das ist auch tatsächlich eine schwierige Situation. Denn auf der einen Seite wünschen wir uns endlich Perspektiven für WissenschaftlerInnen nach der Promotion in Forschung und Lehre, wo für HochschullektorInnen eine Möglichkeit besteht – das ist ein kleiner Baustein –, obwohl das Hochschulgesetz es jetzt schon ermöglichen würde, Kolleginnen und Kollegen zu entfristen, wenn das gewollt wäre. Das Problem ist ja, es ist an vielen Stellen politisch nicht gewollt, weil man Angst hat, wir würden das System verstopfen. Das hat man ja jetzt auch immer wieder einmal gehört.

Auf der einen Seite freue ich mich aber, dass unserem Ansatz ein bisschen gefolgt wurde, zu sagen, okay, wir brauchen ein Stellenformat, wo wir WissenschaftlerInnen entfristen können. Das ist der/die HochschullektorIn, deren Statuts momentan ein bisschen unkonkret ist. Deswegen habe ich extra noch einmal auf die genauere Erläuterung im Bremer Hochschulgesetz hingewiesen. Denn ich glaube, die Bremer haben das ganz klug gelöst. Man muss natürlich sehen, wie das dann in der Praxis funktioniert.

Dann ist natürlich die Frage – jetzt sitzen ja hier die Hochschulleitungen –, wie nutzen sie die HochschullektorInnen. Ich habe sie d– ehrlich gesagt – nicht gelesen als Ersatz für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sondern als zusätzliche Personalkategorie. Dann hätten wir tatsächlich die Möglichkeit, gute WissenschaftlerInnen in Forschung und Lehre an den Hochschulen zu halten. Gegenwärtig erlebe ich es eher, dass sich viele umorientieren und weggehen. Das ist nicht Sinn und Zweck der Sache. Deswegen ist mein Verhältnis dazu ein bisschen ambivalent. Eigentlich würde ich mir ja mehr andere Stellenkategorien wünschen. Für mich wäre – neben der Professur – es tatsächlich ein sinnvoller Karriereweg, dass die Kolleginnen und Kollegen im Rahmen einer Departmentstruktur beschäftigt werden und Forschung und Lehre machen können mit adäquaten Lehrverpflichtungen. Denn die LfBA-Stellen sind aus meiner Perspektive Ausbeuterstellen. Da kann keiner in der vorgeschriebenen Arbeitszeit seine Stunden machen. Eine 40-Stunden-Woche mit 18 SWS – das gilt auch für die Kolleginnen und Kollegen an den HAWs, die dort arbeiten –, wie soll das möglich sein? Wie soll man realistisch in einer 40-Stunden-Woche bleiben können, wenn man seinen Job ernst nimmt? Das ist – so glaube ich – auch so ein bisschen die Problematik hinter dieser Stellenkategorie.

Dann der zweite Punkt. Hier möchte ich auch noch einmal auf die Lehrbeauftragten eingehen. Ja, sie sollen eine Praxisperspektive einbringen, aber die Realität ist doch eine andere. In ganz vielen Bereichen an vielen Hochschulen sind die Lehrbeauftragten Lückenfüller für das Kerncurriculum, weil es aus verschiedensten Gründen Lehrentlastung gibt, weil gerade Stellen nicht besetzt sind, die Fluktuation hoch ist und gleichzeitig auf einmal ganz viele neue Studierende da sind, die ja auch bedient werden müssen. Die Lehrbeauftragten übernehmen de facto die gleichen Aufgaben, die wir als wissenschaftlich Beschäftigte übernehmen. Dafür ist die Bezahlung

zu schlecht, weil eigentlich nur die reine Zeit in der Lehre bezahlt wird. Auf der anderen Seite muss man da halt auch noch einmal mehr schauen, brauchen wir wirklich mehr Lehrbeauftragte und, wenn ja, wann. Das ist solch ein Punkt, über den man noch einmal nachdenken muss.

Ich übergebe jetzt das Wort zur Ergänzung an meinen Kollegen Cepok.

Herr **Cepok**: Mein Name ist Tobias Cepok, Referent bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hessen. Bei dem in der Diskussion stehenden § 78 Abs. 2 – wie ich Ihren Beitrag verstanden habe – ist vor allen Dingen das Problem, dass hochschuldidaktische Kenntnisse nachzuweisen sind.

(Herr Prof. Dr. Willems: Zwangsschulung, ja!)

– Ja, genau. Wenn die hochschuldidaktischen Kenntnisse nicht nachgewiesen werden können, erfolgt sozusagen „Zwangsschulung“. Ich glaube, das gemeinsame Anliegen ist ja schon, dass didaktische Kenntnisse irgendwie vorhanden sind, und die Hochschulen unterstützen ja bereits Lehrbeauftragte, die das wollen, umfänglich, diese hochschuldidaktischen Kenntnisse zu erwerben. Manche – das haben Sie richtig ausgeführt – wollen es nicht, aber die bringen es anderweitig mit. Wäre es da nicht vielleicht ein Kompromiss zu sagen, „didaktische Kenntnisse“ sind nachzuweisen, es also nicht eng auf Hochschuldidaktik auszulegen? Auch Schule – von dort kommen viele von uns – ist ja auch ein Ort, wo viel Didaktik erworben wird. Mit einer liberaleren Anerkennungspraxis der Hochschulen könnte ich mir vorstellen, dass das ein praktikabler Weg sein könnte. Denn ein Soll zu strukturierten Angeboten zum Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen ist ja sinnvoll und wird – so glaube ich – auch von niemandem hinterfragt.

Des Pudels Kern bei Lehrbeauftragten jenseits der Frage der Didaktik – meine Kollegin, Frau Claar hat dazu schon etwas gesagt – sind aber eigentlich angemessene Bedingungen für Lehrbeauftragte. Die sind viel zentraler. Ich nenne beispielsweise ein gemeinsames Arbeitszimmer aller Lehrbeauftragten an einem Institut, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, ggf. Dienstgeräte, oder angemessene Unterstützungen durch die Verwaltung. Das wird an vielen Orten an den Hochschulen versucht zu erbringen, ist aber manchmal einfach finanziell nicht drin. Da wünschen wir uns deutliche Nachsteuerung, um auch das Wahrnehmen von Lehraufträgen attraktiver zu gestalten. Dazu gehören auch die Vergütung bei der Übernahme von Prüfungstätigkeiten oder weiteren Aufgaben und die angemessene Berücksichtigung von Vor- und Nachbereitungszeiten.

Ein besonderer Dorn in unseren Augen ist nach wie vor die unbezahlte Lehre von PrivatdozentInnen, die sogenannte Titellehre. Die muss ersatzlos beendet werden.

Wir wurden noch zum Themenkomplex Weiterbildungen gefragt. Grundsätzlich lehnen wir Studiengebühren in jeglicher Form ab und halten sie gesellschafts- und bildungspolitisch für falsch. Es ist aber aus unserer Sicht verständlich und auch angemessen, dass Unternehmen hochschulische Weiterbildung für ihre Beschäftigten als Dienstleistung einkaufen. Hier muss irgendeine Art

Ausgleich erfolgen. Wenn private Unternehmen ihre Beschäftigten schulen wollen, die Hochschulen eine Dienstleistung erbringen, dann muss das auch eingekauft und vonseiten der Unternehmen bezahlt werden.

Aber was ist mit Kolleginnen und Kollegen ohne eigenen Unternehmenshintergrund, die sich bilden wollen? – Hier muss Bildung unentgeltlich sein.

In Betonung dessen, was Frau Krause gesagt hat: Wenn ein öffentliches, bildungspolitisches oder hochschulpolitisches Interesse vorliegt, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten, begrüßen wir das ausdrücklich. Trotzdem finde ich einen Aspekt der genannten Kritik nachvollziehbar: Wer definiert das in welchen Fällen und wann? Dass ein Präsidium, das die Hochschule gut kennt, mit Blick auf die eigene Einrichtung das beurteilen kann, ist definitiv so. Aber wer legt darüber hinaus öffentliches und bildungspolitisches Interesse fest?

(Frau Prof. Dr. Krause: Der Senat! Ganz einfache Antwort! Jeder Studiengang muss durch den Senat!)

– Innerhalb der Hochschule auf jeden Fall. Es gibt aber auch ein Leben außerhalb der Hochschule. Das Land Hessen, das Ministerium – also irgendwer – kann ja auch Interesse an der Aufhebung von Gebühren artikulieren. Wenn die Antwort ist, dass das eben nur die Hochschule definiert – wie Frau Krause es eben dazwischengerufen hat –, dann sollte man es auch in das Gesetz hineinschreiben, wenn das die Intention ist.

Dann noch als Letztes: Herr Scholz, Herr Abgeordneter von der AfD, vielleicht gebe ich Ihnen das. Ihr Experte, Herr Krämer, ist ja nicht hier. Ich habe ihm nämlich ein Geschenk mitgebracht – von Mann zu Mann, Herr Scholz –: „Warum Feminismus gut für Männer ist“.

(Vereinzelt Beifall)

Weil Ihr Experte nicht hier ist, möchte ich Ihnen jetzt dieses Buch stellvertretend überreichen. Ich hoffe, Sie nehmen mein Geschenk gleich an. Es kommt wirklich von Herzen.

(Abg. Heiko Scholz: Wir danken! Herzlichen Dank! Sehr aufmerksam!)

Herr **Nyč**: Ich wollte eigentlich ganz kurz auf den Punkt von Frau Sommer zu den Hochschullektoren eingehen. Ich werde das aber gleich weitergeben an meinen Kollegen Heinrich.

Wir teilen da die Ambivalenz der GEW. Wir begrüßen es, dass da zumindest der richtige Pfad eingeschlagen wird. Das ist nicht das, was wir uns wünschen.

Was den Unterschied zu LfBAs und anderen Lehrbeauftragten ausmacht, ist – auch wenn es nicht wirklich ausformuliert ist – das Mehr auch jenseits von Lehre. Da würden wir uns aber auch noch einmal deutlich mehr wünschen, weil wir glauben, dass es Daueraufgaben auch jenseits der Lehre an Hochschulen gibt.

Ich möchte jetzt aber eher kurz die Frage von Frau Kula angehen. Wir haben uns ja tatsächlich nur zur Befristungsthematik geäußert. Aber wenn wir uns die Neuregelung in § 69 ansehen, dann müssen wir da unweigerlich die Kritik der GEW teilen. Grundsätzlich ist es so, dass ausschließlich Ausschreibungen eine faire Stellenbesetzung garantieren. Da bedauern wir aber auch gleichzeitig, dass die Gleichstellungsbeauftragte jetzt nicht Bestandteil davon ist, weil wir der Überzeugung sind, dass auch das einen Garanten fairer Stellenbesetzung – auch bei Professorinnen und Professoren – darstellt.

Herr **Heinrich**: Wenn Sie erlauben, würde ich gern noch kurz auf die Frage von Frau Sommer zu den HochschullektorInnen eingehen. Die Position von ver.di dazu ist, dass wir es grundsätzlich begrüßen, dass hier eine Personalkategorie geschaffen werden soll, die dazu da ist, qualifiziertes Personal unterhalb der Professur zur generieren – wie es im Eckpunktepapier so schön hieß. Das ist genau das, was wir tatsächlich haben wollen.

Aus unserer Perspektive hat der Bologna-Prozess dazu geführt, dass die Studiengänge dahingehend umstrukturiert wurden, dass deutlich mehr grundständige Lehre zu erbringen ist – gerade in den Wirtschaftsstudiengängen. Diese kann nicht mehr allein von befristet beschäftigten, wissenschaftlichen MitarbeiterInnen gestemmt werden, die auch sehr häufig exemplarische Lehrveranstaltungen machen und jetzt deutlich mehr in der grundständigen Lehre aktiv werden müssen. Da muss eine Personalkategorie her, die es unterhalb der Professur schafft, diese Studiengänge tatsächlich kompetenzorientiert an die Studierenden weiterzureichen. Wohlgemerkt: Die Einführung dieser Kategorie ist in unserem Sinne, aber sie sollte eben für dieses qualifizierte Personal sein, und aus unserer Perspektive ist das qualifizierte Personal per se unbefristet. Denn es ist ja qualifiziert und damit nicht mehr in der Qualifikation befindlich. Hier haben wir so ein bisschen das Problem mit der konkreten Ausformulierung dieser Personalkategorie. Denn wenn wir das jetzt richtig verstehen, ist es eher eine Unterkategorie der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen. Dort ist sie unserer Meinung nach falsch aufgehoben. Sie müsste eher als eigene Personalkategorie eingeführt werden, wenn sie so ausgestattet ist, wie wir uns das vorstellen – auch gern, um die Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu ersetzen. Denn auch aus unserer Perspektive sind das eher Ausbeuterverträge.

Solch eine LektorInnen-Stelle müsste, um den Aufgaben gerecht zu werden, die dort in der Lehre nötig sind, tatsächlich – das habe ich schon gesagt – keine Probezeit haben und unbefristet sein, da sie qualifiziert ist. Sie sollte unabhängig bei einer Organisationseinheit angesiedelt sein. Denn wir haben ja eben schon so schön gehört, dass die Aufgaben von Professorinnen und Professoren Lehre, Forschung und akademische Selbstverwaltung sind. Die Weiterbildung und Professionalisierung von eigenen Mitarbeitern gehört nicht zwingend dazu. Das kann eine Organisationseinheit in dem Fall besser übernehmen und stellt zudem sicher, dass auch genug Raum ist für diese HochschullektorInnen, sich selbst weiterzubilden und Forschung zu betreiben oder, wenn sie überwiegend in der Forschung angesiedelt sind, selbstständig Lehre zu betreiben. Denn aus unserer Sicht ist das eben keine Resterampe-Kategorie für wissenschaftliche MitarbeiterInnen, die sich am Ende nach drei Jahren noch einen weiteren Titel auf ihre Urkunden schreiben können,

sondern sie sollte eine Personalkategorie sein, die dazu führt, dass dort dauerhafte Stellen entstehen, die sich aber trotzdem noch für eine Professur weiterempfehlen können. Das ist nur zu gewährleisten, wenn sie nicht mit Lehrdeputat so vollgestopft werden, dass sie noch Raum für eigene Forschung oder eben Lehre haben.

Lehre – das war das Stichwort für die letzte Ausformulierung, die für uns in dieser Personalkategorie wichtig wäre – sollte eben gerade auch in den Naturwissenschaften das promovierte Personal betreffen, das überwiegend in der Forschung angesiedelt ist und dort die Daueraufgaben übernimmt – gerade in der Forschungscoordination. Da verschwimmen die Grenzen stärker als vielleicht in den Sozial- und Geisteswissenschaften zwischen Lehre und Forschung – z. B. in der Labortätigkeit. Deshalb würden wir es begrüßen, wenn zu den HochschullektorInnen auch noch die Unterkategorie von Researchern oder Forschungskoordinatoren eingeführt würde, wie wir es in unserem Papier genannt haben. Das ist sozusagen ein bisschen konkreter – also die grundsätzliche Kategorie –, aber auch in dem Fall steckt der Teufel im Detail.

Noch eine kurze Anmerkung – das war jetzt keine direkte Frage zum Kodex für gute Arbeit. Verdi teilt dort Ihr Schicksal als Opposition. Denn auch wir sind in das Verfahren nicht einbezogen worden. Ich weiß davon, weil ich als Gewerkschaftsmitglied Nachrücker im Hauptpersonalrat bin, der wiederum an den Verhandlungen beteiligt war. Aber genau das ist der Punkt, den wir damit ja machen wollen. Wenn dieser Kodex so ein wichtiges Dokument werden soll, dann sollte er unserer Meinung nach in das Gesetz, um auch sicherzustellen, dass alle Leute daran beteiligt werden, die daran beteiligt werden sollten.

Herr **Mayer**: Vielen Dank für die Nachfragen. – Zu der Frage danach, wie unserer Meinung nach die Demokratisierung der Hochschule aussehen soll. Es ist grundsätzlich natürlich so: Wir haben jetzt keinen Strukturplan der demokratischen Hochschule in der Tasche, den wir nur noch irgendwie umgesetzt sehen wollen. Wir glauben, dass das Teil der Demokratisierung ist, dass sozusagen in einem konflikthaften Prozess erarbeitet wird, wie diese Strukturen aussehen sollen. Das können wir nicht im Vorfeld bestimmen.

Eine konkrete Maßnahme allerdings wäre zunächst einmal, die grundsätzlich professorale Mehrheit in allen Hochschulgremien abzuschaffen und durch eine paritätische Besetzung dieser Gremien zu ersetzen.

Ein weiteres mögliches Feld, auf dem die Hochschulen demokratischer werden könnten, zeigt vor allen Dingen die Universität Frankfurt auf, die sich gern als Bürgeruniversität bezeichnet, weil sie eine Stiftung ist. Da zeigt sich – so finde ich – sehr schön die Undifferenziertheit in dem deutschen Begriff des Bürgers, der zumindest einmal zwei Bedeutungsgehalte umfasst: den Bürger als soziale Klasse, also den Bourgeois, und den Bürger als gleiches Rechtssubjekt, also den Citoyen. Als Stiftung ist die Bürger-Universität eben eine Bourgeoisie-Universität. Wenn man jetzt sozusagen diesen anderen Bedeutungsgehalt mehr in den Vordergrund stellen würde, dann könnte man sich durchaus z. B. überlegen, dass die Stiftung als rechtliche Form gar keine so gute Idee ist und eine Rechtsform wie z. B. eine Genossenschaft angebrachter wäre.

Die Befürchtungen, die bezüglich des allgemeinpolitischen Mandats geäußert wurden, man würde dann irgendwie die Zugehörigkeit der Studierenden zur Studierendenschaft infrage stellen oder Möglichkeiten geben, auszutreten, halte ich für bemerkenswert, für eine bemerkenswerte Idee. Denn ich glaube, dass ich auch dann, wenn mir z. B. die Aussagen der Hessischen Landesregierung nicht gefallen, trotzdem weiter Teil des Landes Hessen bin und weiter die Steuern bezahlen muss, die letztlich im Landeshaushalt landen. Daher halte ich das für unbegründet.

Herr **Schickling**: Vielen Dank für die Nachfrage zu der Mindestvertragslaufzeit für studentische Hilfskräfte, ob wir es befürworten würden, wenn diese im Gesetz auf zwei Jahre festgehalten werden würde. Dazu muss man sagen, dass die jetzige Regelung einer Mindestvertragslaufzeit von einem Semester schon nicht eingehalten wird. Viele Tutorien werden für lediglich drei Monate befristet. Wegen dieser Nichteinhaltung bevorzugen wir ganz klar tarifliche Regelungen gegenüber gesetzlichen Regelungen. Dennoch ist es grundsätzlich richtig, dass Studierende Planbarkeit brauchen – auch bei ihren Arbeitsverträgen. Das ist auch eine gewisse Klassenfrage, dass es sich ärmere Studierende vielleicht gar nicht leisten können, als studentische Hilfskraft zu arbeiten und dadurch als Hilfskraft auch die Weiterbildung und Vernetzung nicht nutzen können, sodass akademische Haushalte akademische Haushalte bleiben und andere vielleicht nicht daran partizipieren können.

Im Tarifvertrag für studentische Hilfskräfte in Berlin sind übrigens zwei Jahre als Mindestvertragslaufzeit festgehalten. Deshalb ist diese Forderung durchaus angemessen und auch umsetzbar.

Vorsitzender: Herr Dr. Grobe hat sich zu einer Nachfrage gemeldet, bitte.

Abg. **Dr. Frank Grobe**: Ich habe eine Nachfrage an Unter_bau. Sind Ihre Forderungen an der Universität Pjōngjang bereits umgesetzt worden? Denn davon könnten ja unsere hessischen Hochschulen partizipieren.

Herr **Schickling**: Mir ist jetzt die Frage nicht ganz klar geworden.

(Heiterkeit)

Vorsitzender: Ich möchte geschäftsleitend darauf hinweisen, dass die Frage des Abg. Dr. Grobe möglicherweise ein bisschen den Sachbezug zum hessischen Hochschulgesetz verlassen hat.

(Vereinzelt Beifall)

Wir haben jetzt den Anzuhörendenblock A abgearbeitet. Nach einer kurzen Pause werden wir zum Block B kommen. Ich unterbreche die Sitzung bis 13:10 Uhr.

(Sitzungsunterbrechung: 13:03 bis 13:10 Uhr)

Vorsitzender: Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir kommen jetzt zum Anzuhörendenblock B und beginnen mit der Landeskonferenz der hessischen Hochschulfrauen- und -gleichstellungsbeauftragten. – Wer spricht?

Frau **Dr. Göttert:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Frau Staatssekretärin! Mein Name ist Margit Göttert. Ich bin von der Frankfurt University of Applied Sciences und eine der Sprecherinnen der LAKOF. Ich bin hier zusammen mit meiner Kollegin Silke Ernst von der Universität in Kassel, ebenfalls Sprecherin der LAKOF.

Wir freuen uns, dass wir hier sein und unsere Positionen darlegen dürfen. Sie können sich vorstellen, dass wir aufgrund unseres Amtes und unserer Aufgaben tagtäglich mit dem konfrontiert sind, was an den Hochschulen noch nicht so gut läuft. Vor diesem Hintergrund ist auch unser Statement zu verstehen. Wir wollen uns auf drei Punkte konzentrieren.

Der erste Punkt ist das Thema Antidiskriminierung. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass das Thema in das HHG aufgenommen worden ist und freuen uns darüber. Denn es nimmt die zusätzlichen Vorgaben des AGGs, aber auch die europäische Rechtsprechung mit auf, was für unsere Begriffe überfällig ist.

Die Umsetzung im vorgelegten Gesetzentwurf scheint uns aber inkonsequent und nicht ganz hinreichend zu sein, und es könnte sogar einen Rückschritt bedeuten. Das wollen wir im Folgenden begründen.

Vorgesehen ist in § 6 Abs. 2 nur eine Ansprechperson für Antidiskriminierung und nicht – wie es zum Teil von uns auch vorgeschlagen worden ist und wie wir es für sachlich geboten halten – eine Beauftragte für Antidiskriminierung. Für uns ist die Form einer Ansprechperson unklar. Für wen soll diese Person ansprechbar sein? Für Betroffene, für das Präsidium? Das sind völlig unterschiedliche Aufgaben. Es sind dieser Person auch keinerlei Ressourcen zugeordnet.

Die Inkonsistenz zeigt sich auch noch im Gesetzentwurf in § 23 Abs. 3. Dort ist noch von einem Antidiskriminierungsbeauftragten die Rede. Bei der Zusammensetzung des Senats in § 42 Abs. 6 ist die Ansprechperson nicht erwähnt, wohl aber in § 43 Abs. 2 bei der gemeinsamen Erörterung mit dem Präsidium. Also hier sind noch Inkonsistenzen im Gesetzestext.

Die Benennung einer Ansprechperson kann auch hinter bereits Bestehendes an die Hochschulen zurückfallen, wenn dort bereits professionelle Strukturen wie Beratungsstellen und Gremien geschaffen worden sind, um den wachsenden Herausforderungen im Feld Antidiskriminierung ge-

recht zu werden. Antidiskriminierung macht man nicht nebenbei. Das AGG zählt allein acht Dimensionen auf, die sehr unterschiedliche Gruppen bezeichnen. Die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus, sexueller Gewalt etc. und deren intersektionale Interdependenz, die Aufklärung dazu, Lernprozesse und Sensibilisierung erfordern sehr viel Expertise und eine Unabhängigkeit, wie sie nur eine Beauftragte oder ein Beauftragter haben kann, die oder der über entsprechende Ressourcen verfügt.

Besonders problematisch ist für uns als LAKOF die Idee, dass Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte die Funktion einer Ansprechperson für Antidiskriminierung mit übernehmen könnten – einfach so, wenn auch mit ihrem Einverständnis, wie in § 6 Abs. 3.

Wir sind mit den Aufgaben des HGIG mehr als ausgelastet. Denn die Gleichstellungsziele des Gesetzes sind noch lange nicht erreicht, und auch wir sind nicht überall ausreichend ausgestattet, also nicht an allen Hochschulen.

Hinzu kommen die gleichstellungspolitischen Belange der Studierenden, die bei der Ressourcenausstattung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ohnehin nicht mitberücksichtigt sind.

Nimmt man noch § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs hinzu, der es ermöglicht, die Aufgaben der Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen mit der Ansprechperson für Antidiskriminierung zusammenzulegen, können im Extremfall alle drei Aufgabenfelder in einer Person vereinigt werden, was dazu führen würde, dass keine davon den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend auch annähernd angemessen ausgefüllt oder bearbeitet werden könnte. Davon abgesehen, dass es für die betroffene Person zu erheblichen Rollenkonflikten kommen könnte. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Die Zusammenarbeit der Beauftragten ist wichtig und notwendig, aber die Zusammenführung in einer Person wäre ein Rückschritt.

Wir wiederholen daher unsere Forderung, im neuen HHG eine Antidiskriminierungsbeauftragte oder einen Antidiskriminierungsbeauftragten vorzusehen – analog der Funktion der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten – und dies in einem eigenen Paragraphen mit einer Aussage zu den Ressourcen und Aufgaben nach AGG zu verknüpfen.

Frau **Dr. Ernst**: Ich ergänze. – Frau Göttert hatte gesagt, wir haben drei Punkte mitgebracht. Der erste ist uns der wichtigste, das Thema Antidiskriminierungsbeauftragte. Aber ich möchte noch zwei Punkte benennen, die hier auch schon mehrfach angesprochen wurden, und die noch einmal unterstreichen.

Das Erste ist der § 69, Berufungsverfahren und der Ausschreibungsverzicht. Aus unserer Sicht muss selbstverständlich die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte einem Ausschreibungsverzicht zustimmen. Denn das ist Teil eines Personalverfahrens, und nach HGIG sind Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte von Anfang an an Personalverfahren zu beteiligen.

Der zweite Punkt wurde auch schon angesprochen – von der KHU, von der GEW; vielen Dank dafür, dass Sie auch diese Positionen mit eingebracht haben –, und zwar ist das die Familienkomponente bei Tenure-Track-Professuren. Das ist ein wichtiges Feld. Das landet häufig mit Beschwerden bei uns als den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Da braucht es klare gesetzliche Vorgaben, dass diese Verlängerungsoptionen im Gesetz vorgesehen sind.

Ich möchte noch einen positiven Aspekt zum Schluss benennen. Das Thema Geschlechtervielfalt wurde im Gesetz aufgegriffen. Das ist sehr wichtig. Das war notwendig. Vielen Dank dafür, dass einige Anregungen der LAKOF bereits im Gesetz aufgegriffen worden sind.

Frau Dr. Hennig: Vielen Dank für die Einladung zur heutigen Sitzung und Anhörung. Ich spreche stellvertretend für meine Kollegin am Studienkolleg der Universität Kassel und meine beiden Kollegen an den Studienkollegs Marburg-Gießen und der Goethe-Universität in Frankfurt.

Uns Studienkollegs liegt insbesondere der § 60 Abs. 8 am Herzen. Die Stellungnahme hierzu liegt Ihnen vor. Ich möchte einfach noch einmal auf die wichtigsten Punkte eingehen. Es handelt sich nämlich bei dem Wortlaut um eine fast wortwörtliche Übernahme des § 49 Abs. 5 des Hochschulgesetzes in NRW, der zum großen Bedauern der dortigen Hochschullandschaft zu Wildwuchs und unübersichtlichen Strukturen geführt hat. Die Studienvorbereitung in NRW liegt in privaten Händen mit zum Teil horrenden Studiengebühren von bis zu 30.000 € im Jahr. Wo bleibt dann da die Chancengleichheit und das Gleichstellungsprinzip für alle StudienbewerberInnen? Solche Angebote richten sich unserer Meinung nach eher an die Finanzelite anstatt an die Bildungselite, die die Hochschulen doch eigentlich anwerben möchten.

Es gibt auch Stimmen, die meinen, das zweisemestrige Studienkolleg ist zu langwierig und restriktiv. Diese Vorbereitungszeit und die Abnahme der Feststellungsprüfung sind nicht restriktiver als das deutsche Abitur. Somit werden auch Bildungsstandards gewahrt, die bundesweit einheitlich anerkannt werden. Die AbsolventInnen der Studienkollegs erwerben übrigens zügiger ihre Abschlüsse als andere BildungsausländerInnen – wie es vorhin auch Herr Mukherjee angesprochen hat –, und bei Ihnen ist die Abbruchquote weit geringer als bei anderen BildungsausländerInnen. Aus diesem Grund wird die Feststellungsprüfung nach wie vor als Zulassung zu einem Hochschulstudium auch in Nordrhein-Westfalen verlangt. Es gibt keine alternative Zugangsprüfung, lediglich Sonderprogramme an einigen Universitäten in NRW, die die Studierenden aber dann für mindestens vier Semester an die Hochschule binden – anders als bei den Studienkollegs. Die AbsolventInnen können bundesweit ein Studium aufnehmen.

Es wird auch immer wieder auf den TestAS als Zugangsprüfung zu den Hochschulen verwiesen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass der TestAS ein Test ist, der kognitive Fähigkeiten abfragt, aber weder fachliche Grundkenntnisse noch die Kompetenzen, die für eine Studierfähigkeit notwendig sind, vermittelt.

Es soll noch darauf verwiesen werden, dass StudienbewerberInnen ohne direkte HZB nicht die Mehrheit der StudienbewerberInnen unter den BildungsausländerInnen darstellen. Die Mehrheit

der BildungsausländerInnen besitzt bereits die direkte Hochschulzugangsberechtigung, und genau unter dieser Gruppe gibt es die höchsten Abbruchquoten.

Die Studienkollegs plädieren daher dafür, die Studienvorbereitung bei den Studienkollegs zu belassen und die dortigen Kapazitäten aufzustocken und die Vorbereitung nicht Dritten zu überlassen. Denn die Studienkollegs besitzen bereits über 60 Jahre Studienvorbereitungserfahrungen, haben die notwendige Expertise und auch die Infrastruktur dazu.

Sollte es allerdings doch zu alternativen Angeboten kommen, empfehlen wir des Weiteren, sowohl Vorbereitung als auch Durchführung einer angedachten Zugangsprüfung in Hessen landesrechtlich ganz klar und eindeutig zu definieren und ihnen die Qualitätsstandards sowie den Rahmenplan der hessischen Studienkollegs zugrunde zu legen. Vorbereitungskurse sollten kostenfrei für alle Studierenden sein und deren Durchführung und die Prüfung durch Einrichtungen der Hochschule selbst – also nicht durch Dritte – vorgenommen werden. Wir plädieren auch dafür, den Zusatz „durch Dritte“ zu streichen. Hierdurch können das Gleichstellungsprinzip und die Chancengleichheit aller gewahrt und die Fehler, die in NRW gemacht wurden, vermieden werden.

Herr **Brückmann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Ich spreche hier im Interesse der circa 400 bis 500 Bundeskaderathletinnen und -athleten in Hessen, für die wir als Olympiastützpunkt im Landessportbund Hessen verantwortlich sind. Diese vertreten Deutschland bei Olympischen Spielen, Paralympics, Welt- und Europameisterschaften. Sie nehmen – vielleicht zu Ihrer Überraschung – zu ungefähr 85 % ein Hochschulstudium auf. Das ist eine enorm hohe Zahl, was natürlich die Relation anbelangt, nicht die Ganzheit der Zahlen. Von daher halte ich es für sinnvoll, kurz auf das Thema Teilzeitstudium – § 19 – einzugehen.

Das Teilzeitstudium stellt für die Bundeskaderathletinnen und -athleten eine enorme Erleichterung dar, was ihre zeitliche Flexibilität anbelangt. Man muss wissen, dass sie ungefähr 30 Stunden pro Woche für Training und Wettbewerbsmaßnahmen aufwenden müssen. Von daher ist die Erbringung von normalen Studienleistungen durchaus eine große Herausforderung. Ein Teilzeitstudium würde das natürlich wunderbar berücksichtigen.

Die Thematik haben wir bereits mit vielen hessischen Hochschulen und Universitäten besprochen – nicht nur das Thema Teilzeitstudium, sondern ganz generell. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bei allen hessischen Universitäten und bei sehr, sehr vielen Hochschulen in Hessen ganz herzlich bedanken. Mit diesen pflegen wir Kooperationsvereinbarungen, die durch flexible Studienbedingungen zeitgleich eine akademische, aber auch leistungssportliche Karriere ermöglichen.

Ich möchte mich in meiner Stellungnahme noch einmal besonders auf § 19 beziehen. Die rechtliche Verankerung und Präzisierung und auch Stärkung des Teilzeitstudiums erachtet der Olympiastützpunkt Hessen als einen weiteren sehr wichtigen Schritt hin zu einer Anerkennung von

Studienrealitäten ganz verschiedener Personengruppen – seien es Alleinerziehende, Berufstätige etc. Wir sehen die Leistungssportler da auch als eine weitere wichtige Personengruppe.

Hierdurch wird die Erbringung von Studienleistungen entscheidend erleichtert. Die Orientierung auf die Regelstudienzeit und in einigen Studiengängen ja in einer bestimmten Frist zu erbringenden Studienleistungen erschweren die Realisierung eines Studienerfolgs bei gleichzeitig hoher Belastung in anderen Lebensbereichen. Wir würden daher bitten, auch die Gruppe der Bundeskaderathletinnen und -athleten aufgrund ihrer hohen zeitlichen Belastung ebenfalls unter § 19 Abs. 3 zu berücksichtigen.

Frau Krause: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Erst einmal vielen Dank, dass wir hier heute als RCDS zum HHG Stellung nehmen dürfen. Ich möchte sagen, grundsätzlich sind wir mit sehr vielen Sachen sehr einverstanden, gehen damit d'accord. Aber ich möchte auch ein paar Dinge ansprechen, mit denen wir uns befasst haben und die wir auch ein wenig anders sehen.

In der Novellierung entfällt in § 85 Abs. 4 die Nennung der gewährten Aufwandsentschädigungen im Rechenschaftsbericht der Studierendenschaft. Das ist für uns ein Einschnitt in der Transparenz. Jeder Student ist verpflichtet, in der verfassten Studierendenschaft Mitglied zu sein und muss auch die Beiträge zahlen. Dann muss es den Studenten aber auch möglich sein, diese Beiträge einzusehen, was damit passiert, und da dürfen Aufwandsentschädigungen nicht einfach herausgestrichen und gekürzt werden in dem Rechenschaftsbericht. Konkret heißt das für uns: Jede Ausgabe ist im Rechenschaftsbericht zu nennen.

Man muss dazu sagen, nicht nur der AstA der Universität Frankfurt unterstützt verfassungsfeindliche Organisationen. Das kann in den Rechenschaftsberichten ganz einfach nachgeprüft werden. Das ist das Geld, das von jedem Studenten kommt, das ist Geld, das auch von mir persönlich kommt, und ich möchte keine verfassungsfeindlichen Organisationen unterstützen. Wir als RCDS Hessen begrüßen die externe Wirtschaftsprüfung – § 86 –, sagen aber auch, wir müssen noch weiter gehen, und es darf kein studentisches Geld an verfassungsfeindliche Organisationen fließen – egal, ob diese religiös, politisch oder in sonstiger Weise motiviert sind. So etwas geht nicht. Diese Gelder dürfen für so etwas nicht verwendet werden. Dementsprechend setzen wir uns dafür ein, dass entweder in § 68 oder in § 83 ein Zusatz kommt, der diese Verwendung der Gelder untersagt.

Dann möchte ich auf den Punkt kommen, dass Chancengleichheit am Arbeitsplatz gewährleistet sein sollte. Wir unterstützen es, dass fachliche Maßgaben herangezogen werden, um Personal auszuwählen. Dabei muss die wissenschaftliche Leistung gewürdigt werden. Es geht nicht, dass irgendwelche anderen Maßgaben herangezogen werden und die über die wissenschaftliche Leistung gestellt werden. Bevorzugungen aufgrund äußerer Merkmale – wie in den §§ 6, 48, 69 und 93 gefordert – lehnen wir ab. Sie müssen die Rahmenbedingungen dafür schaffen. Das sehen wir auch.

Gleichstellungsbeauftragte oder auch andere Beauftragte unterstützen wir sehr. Darüber können wir aufklären. Wir können Prävention betreiben, und wir können uns darum kümmern, dass die Interessen von verschiedenen Gruppen gewahrt werden. Deshalb fordern wir einen Beauftragten für internationale Studenten, der sich um die Interessen dieser Personen kümmert, und wir fordern auch jemanden, der sich mit der politischen Diskriminierung an den Universitäten auseinandersetzt. Dementsprechend fordern wir, einen Beauftragten oder mehrere Beauftragte für die Pluralität an den Hochschulen einzusetzen, diese zu fördern und wissenschaftliche Leistungen und Auswahlprozesse von Professorinnen und Professoren zu würdigen.

Ein weiterer Punkt, zu dem ich kommen möchte, betrifft die Ableistung von Freiwilligen-Wehr- und Ersatzdiensten. Wir sehen darin einen großen Mehrwert für unsere Gesellschaft. Das sollten wir an den Hochschulen auch würdigen mit leichteren Immatrikulationsbedingungen für Personen, die eben einen solchen Dienst abgeleistet haben. Gerade für unser Land Hessen ist es eine wichtige Säule und ein wichtiger Erfolgsfaktor, dass wir so viele ehrenamtliche Personen haben, die sich freiwillig dazu bereit erklären, diesen Dienst abzuleisten. Auch die Empfänger dieser Hilfe – Bildungseinrichtungen, Bundeswehr und Katastrophenschutz, Altenheime, Krankenhäuser und Kindergärten – profitieren in erhöhtem Maße davon. Es ist eine unverzichtbare Infrastruktur unserer Gesellschaft, und die sollten wir mit leichteren Immatrikulationsbedingungen, die einheitlich an den Universitäten sein sollten, fördern.

Als Letztes möchte ich noch auf das hochschulpolitische Mandat eingehen, weil das hier heute auch schon angesprochen worden ist. Prinzipiell haben alle universitären Einrichtungen Neutralität im politischen Diskurs zu wahren. Gerade das Mandat von AStA und Studierendenschaft bezieht sich lediglich auf universitäre Belange. Dazu gibt es auch ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 1960, das genau das aussagt. Es gibt kein allgemeinpolitisches Mandat. Das darf auch nicht durch irgendwelche Regelungen ausgehöhlt werden. Sie müssen sich dafür einsetzen, dass die Mandate sehr klar geregelt bleiben, dass keine Publikationen irgendwie veröffentlicht werden können, auch wenn darauf ein anderer Name steht. Der AStA, die Studierendenschaft und die Universität müssen sich auf die zugewiesenen Aufgaben beschränken und dürfen keine parteipolitischen Sachen einbringen. Dafür können sie eine Partei gründen. Das ist in Deutschland in einer Demokratie möglich, aber nicht Aufgabe an der Universität.

Ich hoffe, Sie nehmen die Punkte, die ich genannt habe, in Ihre Diskussion auf. Ich stehe Ihnen gern für Fragen im Nachhinein zur Verfügung und bedanke mich ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

Frau **Brunner**: Hallo auch von unserer Seite. Zuerst freut es uns natürlich, dass wir auch hier oben in diesem Raum sein können, dürfen. Das sah ja wegen der Corona-Besonderheiten am Anfang nicht so aus. Ich finde es ein bisschen schade, dass inzwischen so viele gegangen sind. Nichtsdestotrotz möchte ich mich ganz herzlich für die Möglichkeit bedanken, dass wir hier sprechen können. Auch für die positiven Entwicklungen wollen wir uns bedanken. Aber natürlich – wie die anderen auch – möchten wir uns an dieser Stelle in aller Kürze auf einige unserer Kritikpunkte

konzentrieren. Wie Sie unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen können, beziehen wir uns auf die sehr ausführliche Stellungnahme der Landes-ASTen-Konferenz.

Zu allererst würde ich gern auch noch etwas zum hochschulpolitischen Mandat sagen, das hier jetzt bereits mehrmals Thema war. Mir kam es dabei so vor, als wäre vergessen worden, dass die ASTen demokratisch gewählt sind, und auch die gerade erwähnte politische Neutralität nach einer Wahl von politischen Hochschulgruppen kommt mir ein bisschen widersprüchlich vor. Das Prinzip der politischen Repräsentativität muss natürlich auch in der Statusgruppe der Studierenden an den Hochschulen gelten. Mein Eindruck bei manchen der Kommentare im Anzuhörendenblock A war, dass der vorgeschlagene Paragraf nicht so richtig verstanden wurde. Deshalb würde ich mich mit dem Ziel einer Lösung im Konsens für den Vorschlag aussprechen, Studierenden die Gelegenheit zur Veröffentlichung von Diskussionsbeiträgen zu geben, sofern eine Verfasserin oder ein Verfasser benannt wird.

Noch einmal ganz grundsätzlich: Obwohl wir uns über die Kommunikation, die vorab über das Gesetz stattgefunden hat, sehr gefreut haben, halten wir die Einbindung der größten Statusgruppe der Hochschulen, die der Studierenden, für zu gering. Es geht hier schließlich um mehr als 250.000 Personen in Hessen. Neben den Vertretern von Unter_bau und eben des RCDS sind wir gerade die ersten Studierenden, die sich hier einbringen, und das vor sehr geschrumpftem Publikum. Das finden wir ein bisschen schade. Dieser Schräglage des Verhältnisses sollten wir uns auch heute bewusst sein.

Passend dazu wäre die Novellierung natürlich ein guter Zeitpunkt gewesen, endlich der Forderung nach einer echten Demokratisierung der Hochschulen nachzukommen. Das betrifft einerseits gerade an der Goethe-Universität den Einfluss des Hochschulrats. Hier konnten wir in dem Regierungsentwurf leider deutliche Verschlechterungen gegenüber dem Referentenentwurf erkennen. Andererseits geht es auch um die Forderung nach einer Viertelparität aller Statusgruppen zur demokratischen Mitbestimmung, die man in den allermeisten Stellungnahmen derjenigen findet, die tatsächlich das betrifft, was hier heute beraten wird.

Darüber hinaus haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme einige konkrete Vorschläge zur Einbindung der Studierendenschaft auch in die Themenbereiche von Antidiskriminierung und Gleichstellung gemacht. Damit schließen wir uns der Stellungnahme der LAKOF an und möchten noch einmal mit Nachdruck darauf hinweisen, dass Antidiskriminierung und Gleichstellung nicht dasselbe sind. Sie brauchen jeweils speziell geschulte MitarbeiterInnen. Diese sollten mit Einbeziehung der Studierendenschaft auch im Hinblick auf die intersektionale Verschränkung von Diskriminierungsachsen arbeiten. Daher haben wir die Forderung nach einer Beauftragten für von Rassismus und/oder Antisemitismus betroffene Studierende aufgenommen. Dies würde auch die Diskurse der letzten Jahre zu diesem Thema anerkennen.

Schließlich möchte ich noch eine Bemerkung zu § 69, Berufungsverfahren, machen und mich dem bereits u. a. von Frau Claar Gesagten anschließen. Im Hinblick auf eine demokratische Gestaltung der Hochschulen auch in Zukunft ist es unerlässlich, für die Entscheidung, wer auf eine Professur berufen wird, reguläre Verfahren durchzuführen. Die Erfahrung zeigt, dass in verkürzten Verfahren gleichstellungspolitische Mittel nicht greifen und gut vernetzte Männer eingestellt

werden. Mit einer Bestenauslese oder einer Suche nach der tatsächlich exzellentesten Kandidatin oder dem exzellentesten Kandidaten hat das nichts zu tun. Daher fordern wir an der Stelle noch einmal ganz konkret, die Einschränkungen für reguläre Ausschreibungen und Verfahren aus dem Regierungsentwurf zu streichen.

Jetzt möchte ich gern das Wort an Moritz Schmitthenner weitergeben.

Herr **Schmitthenner**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Abgeordnete! Auch ich danke für die Einladung und Möglichkeit, hier vorzusprechen.

(Unruhe)

Wie Frau Brunner schon einleitete, unterstützen wir als Campusgrün die Stellungnahme der Landes-ASTen-Konferenz. – Könnten Sie bitte ruhig sein? Das würde mich freuen. – Danke.

Durch die dort umfangreich geleistete Arbeit sind wir in der Lage, uns heute auf einige wenige Punkte zu konzentrieren.

Nach Frau Brunner möchte ich nun meinen Fokus auf den Themenbereich Ökologie und Nachhaltigkeit legen. Ich begrüße ausdrücklich die Aufnahme der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung in § 3 – Aufgaben aller Hochschulen – Abs. 4 und die Rahmensetzung einer bewussten Nutzung von Ressourcen. Allerdings, was heißt „bewussten“?

Dennoch muss ich leider sagen, dass ich in den bisherigen Tenor der Zufriedenheit – vorhin im Block A geäußert von den Uni-Präsidien – beim bestem Willen nicht einstimmen kann. Gerade im Themenfeld Ökologie und Nachhaltigkeit ist das HHG als ungenügend zu betrachten. Dabei geht es um den Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Diesem Anspruch wird das Papier in keinsten Weise gerecht. Die Hochschulen Hessens sollen an der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mitwirken. Nur, wie, mit was, und wo ist der Inhalt?

Gerade im Vergleich zu Themen wie Digitalisierung, ist es wirklich entlarvend, sehen zu müssen, wie das Thema Nachhaltigkeit marginalisiert wird. In Hessen gibt es noch kein verabschiedetes Klimaschutzgesetz. Doch die Zeit drängt. Es braucht eine viel größere rechtliche Rahmensetzung gerade für die Hochschulen und Universitäten, die so viele Menschen beschäftigen, einen so großen Betrieb führen und eine so große Wirkmacht in Hessen besitzen.

Im Rahmen des HHG kann ich als ehrenamtlich engagierter Studierender nur Vorschläge und Forderungen unterbreiten, die Sie im Genaueren unserer schriftlichen Stellungnahme entnehmen können. Aber grundsätzlich sind die verstärkte Auseinandersetzung mit den genannten Punkten und die Umsetzung dieser oder etwaiger Äquivalente unabdingbar.

Wir fordern als Campusgrün, als Landes-ASTen-Konferenz eine Verankerung der Anerkennung der sozialökologischen Krisen und des daraus entspringenden Handlungsdrucks in § 1, Rechtsstellung der Hochschulen, um dem Ausmaß dieser Krisen gerecht zu werden und sie nicht unter den Tisch fallen zu lassen.

Zu § 3 Abs. 3 fordern wir eine direkte Verpflichtung, dass Wissenschafts- und Technologietransfer unter der Prämisse erfolgt, zu einer Verbesserung der menschlichen Lebens- und Umweltbedingungen beizutragen und dass eine intensive Auseinandersetzung mit den Folgen der Forschungsergebnisse für Gesellschaft und Umwelt erfolgen muss. Auch Wissenschaftstransfer hat uns zu dem Punkt geführt, an dem wir stehen, und kann kein Selbstzweck sein.

Als letzten Punkt möchte ich gern, dass ein jährlicher Nachhaltigkeitsbericht verpflichtend in § 14 Abs. 7 neu eingeführt wird. Dieser sollte vollumfänglich den Prozess der realen und nachhaltigen Reduzierung der Treibhausgase und CO₂-Emissionen hin zur CO₂-neutralen Hochschule transparent für Land und Öffentlichkeit dokumentieren. Dies ist notwendig, weil die derzeitige Datenerfassung an einigen Hochschulen und Universitäten wirklich desolat ist und keine Sachstandserfassung möglich ist. Dies an einer wissenschaftlichen Institution als Student zu realisieren, ist wirklich schockierend. Damit dies endlich möglich ist, braucht es Druck vonseiten der Landesregierung und eine Verpflichtung im Hessischen Hochschulgesetz.

Abschließend kann ich nur sagen, dass es schön war, wie gut die status-, mandats- und fraktionsübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen des hessischen Hochschulpaktes gelungen ist. Dafür danke ich. Eine solche vertrauensvolle und ergiebige Zusammenarbeit würde ich mir auch zukünftig wünschen, um zu einer Verbesserung der hessischen Hochschullandschaft beitragen zu können.

Frau **Maurer**: Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses und sehr geehrte Anwesende! Ich möchte mich auch sehr herzlich für die Möglichkeit bedanken, heute im Namen der Juso-Hochschulgruppen Stellung zu beziehen. Vorab möchte ich ebenso wie meine VorrednerInnen anmerken, dass heute nur wenige Studierende zu diesem Gesetz sprechen, das im Wesentlichen uns betrifft. Um das noch einmal in Zahlen klarzumachen: Im Wintersemester 2020/21 waren allein 266.000 Studierende an hessischen Hochschulen eingeschrieben. Dementsprechend gilt es, unsere Belange zu berücksichtigen.

Ich möchte mich zu drei Themenkomplexen äußern. Beginnen werde ich mit der studentischen Mitbestimmung. Der Gesetzentwurf lässt in unseren Augen studentische Mitbestimmung im Wesentlichen vermissen. In diesem Punkt möchte ich mich auch meinen VorrednerInnen anschließen. Wir fordern ebenso die paritätische Besetzung aller Statusgruppen und möchten Ängste vorab ausräumen. 1971 und 2020 gab es Urteile vom Bundesverfassungsgericht, die im Wesentlichen Vorgaben betreffen, in welchen Umfängen Statusgruppen paritätisch besetzt sein können. In Nordrhein-Westfalen und Thüringen erfolgte dies durch die Hochschulgesetze. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, dass im wissenschaftsrelevanten Bereich ein Mitwirkungs- und Kontrollmaßstab für ProfessorInnen übrigbleiben muss. Hier ist der Gesetzgeber gehalten, diese Anforderungen auch umzusetzen und nicht im Vorhinein zu sagen, dass paritätische Besetzung nicht möglich sei. Deswegen wünschen wir uns eine Veränderung von § 42 Abs. 5 HHG und fordern vor allem mehr Mitbestimmung in anderen Gremien wie auch im Präsidium.

Zum zweiten Komplex: Gleichstellung, Antidiskriminierung und Nachhaltigkeit. Wir begrüßen es sehr, dass die Aufgaben in § 3 erweitert wurden – gerade auch im Hinblick auf die ökologische Verantwortung der Hochschulgruppen als Zukunftsstätten der Gesellschaft. Doch schauen wir uns die aktuelle Organisationsstruktur der Hochschulen an, so wird klar, dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Hochschulen unter dieser Organisationsstruktur diese Aufgaben erfüllen können. Von den Präsidien wurde gerade angemerkt, dass sie überfordert sind. Diese Überforderung könnte man so lösen, dass Gleichstellungsbeauftragte, Nachhaltigkeitsbeauftragte und Antidiskriminierungsbeauftragte nebeneinander existieren und miteinander Aufgabenkompetenzen wahrnehmen und Aufgabenkompetenzen auch ausgegliedert werden. Wir freuen uns sehr über die Stärkung des Senats und möchten insgesamt die Daseinsberechtigung des Hochschulrats kritisch hinterfragen.

Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme einen neuen § 8, Green Offices, vorgeschlagen. Wir möchten auch hier einen positiven Anreiz setzen, um in Ökologiefragen als Zukunftsstätten der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen.

Wir sprechen uns ebenso gegen Ernennungen in Doppelfunktion aus, wie es § 6 Abs. 3 vorsieht. Außerdem halten wir es auch für wesentlich, dass der Senat Mitbestimmung bei der Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten hat.

Außerdem gilt es diese Beauftragten alle in wesentliche Entscheidungsprozesse einzubinden, wie in die Berufung von ProfessorInnen und auch bei der Besetzung von Hilfskraftstellen. In unserer schriftlichen Stellungnahme finden Sie entsprechende Ausführungen.

Ich möchte ebenso einen neuen Aspekt mit in die Diskussion bringen – gerade unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des RCDS, der sich entschieden gegen Frauenquoten ausspricht. Wir halten es für sehr sinnvoll, das Kaskadenmodell gerade im Hinblick auf die Besetzung wissenschaftlicher MitarbeiterInnen-Stellen und auch auf die Besetzung von studentischen Hilfskraftstellen heranzuziehen. Denn so können wir gewährleisten, dass die Frauen, die ohnehin schon in der Universität vertreten sind, auch die Möglichkeit haben, den ersten Schritt in der wissenschaftlichen Karriere zu machen.

Zum letzten Punkt: Studium, Lehre und Arbeit. Bildung und Chancengleichheit müssen gewährleistet werden. Ein flexibles, selbst gestaltetes und finanziell abgesichertes Studium ist unbedingt zu ermöglichen. Deswegen kritisieren wir das sehr intransparente Verfahren, das aktuell noch bei der Besetzung von studentischen Hilfskraftstellen an den Tag gelegt wird. Hier ist es notwendig, dass es universitätsinterne Ausschreibungen gibt und dass Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte genauso wie Antidiskriminierungsbeauftragte in den Prozess eingebunden werden. Außerdem gilt es, Kettenbefristungen unbedingt zu vermeiden. Die Beschäftigungsdauer ist zu erhöhen, um für Planungssicherheit zu sorgen, wobei mit der Formulierung „in der Regel“ eben auch auf besondere Umstände Rücksicht genommen werden kann. Auch die maximale Beschäftigungsdauer ist zu streichen. Gerade im Hinblick darauf, dass viele Studierende auch noch ein Zweitstudium aufnehmen und schon vorher als studentische Hilfskraft beschäftigt waren, stellt dies auch eine unglaubliche Hürde dar und ermöglicht auch nicht Chancengleichheit.

Außerdem möchte ich hier in diesem Rahmen noch anmerken, dass wir es sehr bedauern, dass es keine Tarifverträge für studentische Hilfskräfte gibt. Fast alle Beschäftigten an den deutschen Hochschulen werden durch Tarifverträge beschäftigt. Deswegen gelten diese Mindeststandards an ArbeitnehmerInnen-Rechte gerade für studentische Hilfskräfte nicht. Diese ganzen Ausgangsvoraussetzungen haben auch zur Folge, dass 70 % der studentischen Hilfskräfte aus gehobenen Bildungshaushalten kommen, was natürlich unter dem Aspekt, dass wir die Chancen- und Bildungsgleichheit herstellen wollen, nicht sein kann.

Ich bedanke mich noch einmal für die Möglichkeit, hier heute Stellung zu beziehen, und hoffe, dass Sie unsere Stellungnahme entsprechend berücksichtigen.

Herr **Ackermann**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Wir bedanken uns sehr für die Einladung und begrüßen die Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes in seinen Grundzügen und insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Jedoch sehen wir noch gewissen Reformbedarf und möchten heute einen Punkt noch näher erwähnen.

Im Sinne einer diskriminierungsfreien Hochschule, auf die § 3 Abs. 5 des Gesetzentwurfs zu Recht hinweist, möchten wir § 22 gern um eine Rücksichtnahme auf religiöse Feiertage ergänzt sehen. Die Problematik, die sich hier u. a. für jüdische Studierende ergibt, ist einfach, dass viele Veranstaltungen, insbesondere wenn es sich um Prüfungen handelt, häufig auf jüdische Feiertage fallen. Abgesehen von Hohefeiertagen ist es insbesondere bei Veranstaltungen, die samstags stattfinden – Blockvorlesungen, Seminare und sonstige Formate an der Uni mit Präsenzpfllicht –, und am Schabbat, den im Judentum höchsten Feiertag, für sehr viele Studierende sehr problematisch, einerseits den universitären Verpflichtungen nachzukommen und andererseits gleichzeitig auch den religiösen Verpflichtungen. Aus diesem Dilemma folgen für viele eine verlängerte Regelstudienzeit und andere Unannehmlichkeiten während eines eigentlich geplanten regulären Studienverlaufs.

Deswegen schlagen wir vor, dieser Problematik, die hierdurch entsteht, entgegenzuwirken, indem man – wie man es nicht nur in Hessen für die Schulen umgesetzt hat; in Hessen in § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses – den § 22 Abs. 2 des Gesetzentwurfs dahingehend ergänzt, dass die Studierenden, die davon betroffen sind, in Absprache mit den verantwortlichen Lehrpersonen an diesen Tagen entschuldigt fehlen können. Sofern Prüfungen auf Feiertage gelegt werden, sollen Studierende keinen Nachteil erlangen und die Möglichkeit haben, diese Prüfungen entweder nachzuschreiben oder durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen. Ausgenommen werden könnten solche Formate, die über einen längeren Zeitraum erbracht werden können – außer, wenn die Anzahl der Feiertage in diesem Zeitraum einen erheblichen Teil der Bearbeitungszeit ausmacht.

Hierbei ist aber natürlich auch darauf hinzuweisen, dass die Säkularität der Hochschulen selbstverständlich hochrelevant ist. Sie steht bereits schon heute in einem Ausgleich mit Feiertagen, mit religiösen Feiertagen.

Das, was wir hiermit beabsichtigen, ist einfach, diese Anpassung auf die Lebensrealität vieler jüdischer Studierender zu erweitern und so für viele, viele Menschen einen verträglicheren Uni-Alltag zu gewährleisten.

Frau **Beninga**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Abgeordnete! Ich spreche heute nicht nur für die Landes-ASTen-Konferenz, sondern auch für den AStA der Goethe-Universität, weil Janine Hagemeyer, die den Slot nach mir gehabt hätte, erkrankt ist.

Deshalb möchte ich zuallererst erwähnen, dass ich die geplanten Fortschritte im Referentenentwurf, die sich jetzt im Gesetzentwurf nicht wiederfinden, vermisse. So wurde die vorgenommene Änderung zur Kompetenz des Hochschulrats bei der Wahl der Präsidentin, des Präsidenten an Stiftungsuniversitäten – § 93 – nicht weiter berücksichtigt. Doch demokratische Hochschulen benötigen eine demokratische Wahl der Präsidentin, des Präsidenten. Dass der Wahlvorschlag zukünftig gemeinsam mit dem Senat innerhalb einer paritätisch besetzten Findungskommission erstellt wird, ist unerlässlich.

Der nächste Punkt wäre dann wahrscheinlich wieder eher zur LAK. Er thematisiert nämlich die Verfasstheit der LAK, die im achten Teil zur Studierendenschaft fehlt. Die Verfasstheit der Studierendenschaft endet eben nicht bei der Verfasstheit der einzelnen Hochschulen. Um den Aufgaben der regionalen Vernetzung nachzukommen, ist die LAK Hessen essenziell und ist dementsprechend auch eine Verfasstheit der LAK nötig.

In den Hochschulgesetzen in Sachsen und in Thüringen sind die Landesstudierendenvertretungen bereits seit Längerem verfasst. Eine solche Verfasstheit ist auch in Hessen geboten, weil dann beispielsweise eine Subventionierung des Semestertickets durch die Hessische Landesregierung möglich wäre.

Der nächste Punkt betrifft die Aufgaben der Studierendenschaften. Wir hatten ja hier schon eine heiße Diskussion zum allgemeinpolitischen Mandat. Die LAK spricht sich für ein allgemeinpolitisches Mandat aus, weil grundsätzlich eine strikte Trennung von hochschul- und allgemeinpolitischen Themenfeldern nicht durchzuhalten ist – gerade bei Themen wie Wohnraum. Nichtsdestotrotz hatten wir diesen Paragraphen eingebracht – Luise Brunner hat es vorhin schon angedeutet –, der nach dem Rechtsstreit an der Goethe-Universität von einem Anwalt in die Diskussion eingeführt und dann an uns herangetragen wurde, weil es da eben nicht um den AStA und um den Beitrag der Studierendenschaft geht, sondern um die Beiträge von einzelnen Studierenden in einer Hochschulzeitung. Das heißt, wir haben in Frankfurt die AStA-Zeitung, die immer herausgegeben wird. In dieser erhalten Studierende die Möglichkeit, hochschulpolitisch und darüber hinaus anknüpfend an Hochschulpolitik die gesellschaftliche Schieflage in den Blick zu nehmen

und sich darüber auszutauschen. Diese Möglichkeit ist bereits jetzt durch die Kompetenz der Studierendenschaft zur Förderung der politischen Bildung im Hessischen Hochschulgesetz gedeckt. Bei der Einführung eines solchen Paragraphen würde es lediglich darum gehen, irgendwie Rechtsstreitigkeiten zuvorkommen und Grauzonen zu vermeiden.

Jetzt möchte ich mich noch einmal zu den elektronischen Fernprüfungen äußern, weil das ja hier auch ein heiß diskutiertes Thema war. Aus Sicht der LAK darf es keine Verpflichtung dazu geben, anstelle von Präsenzprüfungen an digitalen Prüfungsformaten teilzunehmen. Wir fordern, dass die Wahlfreiheit weiterhin beibehalten wird.

Außerdem lehnen wir Software zur automatischen Gesichtserkennung gegen Täuschungsversuche bei Online-Prüfungen als unverhältnismäßig ab. Eine rechtssichere Durchführung von Online-Prüfungen darf nicht zu einer unverhältnismäßigen Kontrolle der Studierenden führen, etwa durch durchgehende Videoüberwachung.

Die nächsten Punkte, die ich nur kurz ansprechen möchte, wurden auch schon geäußert. Wir würden uns auch der LAKOF anschließen und sagen, dass die Aufgaben Gleichstellung und Antidiskriminierung nicht zusammenfallen dürfen und eine Beauftragte für von Rassismus und/oder Antisemitismus Betroffene eingeführt werden muss. Zudem halten wir es auch für unerlässlich – wir unterstützen diese Idee –, den Kodex für gute Arbeit ans HHG anzuknüpfen. Darin, dass die Regelstudienzeit und die normative Koppelung an diese nicht der Lebensrealität von Studierenden entspricht, sind wir uns hoffentlich alle einig. Außerdem braucht es für eine echte Demokratisierung der Hochschulen der Einführung einer Viertelparität in allen universitären Gremien und es braucht endlich eine Gesetzesgrundlage für das Stimmrecht administrativ-technischer MitarbeiterInnen bei Beschlüssen, die Forschung, Lehre oder künstlerische Entwicklungsvorhaben betreffen.

Als Letztes möchte ich gern noch ansprechen, dass wir jetzt, was die Immatrikulation angeht, den Hochschulen viel Freiheit überlassen, aber nicht bei dem, was das Thema Exmatrikulation angeht. Nicht gestrichen worden ist, dass Studierende exmatrikuliert werden können, wenn sie innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen. Das halten wir immer noch für falsch, weil das ein Kontrollinstrument darstellt und dazu führt, dass gerade Studierende, die sich beispielsweise in der Hochschulpolitik engagieren und in der Zeit eben keine Leistungsnachweise erbringen können, der Zwangsexmatrikulation ausgesetzt sind.

Vorsitzender: Wir kommen jetzt wieder zu einer Fragerunde der Abgeordneten. Ich habe schon die ersten Wortmeldungen gesehen.

Abg. **Nina Eisenhardt:** Ich danke auch den Anzuhörenden dieses Blocks für die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. Ich habe drei konkrete Nachfragen.

Als Erstes eine Nachfrage an die Vertreterinnen der LAKOF. Sowohl in der Stellungnahme der JLU Gießen als auch in der der Juso-Hochschulgruppe – das ist, glaube ich, auch noch in anderen schriftlichen Stellungnahmen aufgetaucht – wurde noch einmal die Frage aufgeworfen, weshalb die Bestellung der Frauenbeauftragten oder die Wahl nicht durch den Senat stattfindet. Das wurde ja auch in Ihrer Stellungnahme gefordert, bzw. im Rahmen der Anhörung durch die Landesregierung wurde diese Forderung der LAKOF übernommen. Deshalb möchte ich Sie bitten, noch einmal aus Ihrer Sicht darzulegen, weshalb Sie der Meinung sind, dass die Frauenbeauftragten nicht durch den Senat, sondern direkt durch das Präsidium bestellt werden sollten.

Meine nächste Frage richtet sich an Frau Beninga von der Landes-ASTen-Konferenz, und zwar zum Thema Verfasstheit der Landes-ASTen-Konferenz. In Ihrer Stellungnahme nennen Sie das, jedoch ohne weitere Ausführungen. Deswegen die Frage an Sie: Gibt es bereits von den Studierendenschaften Vorstellungen, wie das aussehen soll – direkte Wahlen, indirekte Wahlen, wie sind die Proporze zwischen den Hochschulen? Das sind ja alles – so sage ich einmal – größere Fragen, mit denen man sich befassen müsste. Deswegen auch die Frage: Hat sich die LAK inzwischen selbst verfasst, bevor es einer gesetzlichen Regelung bedarf?

Meine dritte Frage richtet sich an den Verband Jüdischer Studierender Hessen. Ja, die Hochschulen sind säkulare Einrichtungen. Aber selbstverständlich gilt für alle ihre Mitglieder auch, dass sie natürlich trotzdem ihr Recht auf freie Religionsausübung haben. Das ist ja die Debatte. Nur weil die Hochschule säkular ist, heißt das ja nicht, dass die Mitglieder keinen Glauben mehr haben dürfen. Deswegen ist es uns auch ein Anliegen, in dieser Novelle das Recht auf Religionsausübung stärker zu schützen. Dieses Recht haben die Studierenden unabhängig davon, ob das jetzt im Hessischen Hochschulgesetz geregelt wird oder nicht. Das ist das Grundgesetz. Das wissen wir. Deswegen ist meine Frage an Sie – vorher wurde ja teilweise von anderen Anzuhörenden infrage gestellt, ob es dazu eine rechtliche Regelung braucht –: Wie beurteilen Sie momentan ohne rechtliche Regelung im Hessischen Hochschulgesetz die Möglichkeit für jüdische Studierende, ihr Recht auf Ausübung ihrer Religion im Hochschulalltag uneingeschränkt wahrnehmen zu können?

Abg. **Dr. Daniela Sommer:** Ich bedanke mich ebenfalls für die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen. – Zunächst habe ich eine Frage an Frau Dr. Götttert. Sie haben berichtet, welche erhebliche Zunahme es bei den Aufwänden und welche Zuständigkeitsschwierigkeiten es gibt, wenn alle Beauftragten, die jetzt so da sind, quasi bei Ihnen landen, um das einmal flapsig zu sagen. Auch Frau Maurer hat ja für die Juso-Hochschulgruppe gefordert, dass es da im Prinzip einzelne Beauftragte und einzelne Stellenbereiche geben müsse. Deswegen an Sie, Frau Dr. Götttert, und an Frau Maurer die Frage: Was braucht es für Ressourcen, um getrennte Stellen zu haben und Aufgaben dann auch gut bewältigen zu können?

Dann fand ich das, was Frau Brunner und Herr Schmitthenner gesagt haben, sehr spannend. Sie haben ja über Mitbestimmung gesprochen und davon, dass momentan eine Schräglage da ist. Aber was Sie sich konkret wünschen, das findet sich in Ihrer Stellungnahme gar nicht. Auch zur nachhaltigen Entwicklung – das begrüßen wir genauso – findet sich in Ihrer Stellungnahme nichts

Konkretes. Deswegen meine Frage an Sie, ob Sie bei dem, was die Vertreterin der Juso-Hochschulgruppe gerade gefordert hat – beispielsweise Nachhaltigkeitsbeauftragte oder Green Offices zu schaffen –, mitgehen können.

Frau Maurer direkt gefragt: Welche Ressourcen braucht es bei den Green Offices? Sie haben dazu ja einen komplett neuen Paragraphen vorgeschlagen. Dann war Ihnen mehr Mitbestimmung wichtig, insbesondere auch die paritätische Besetzung. Sie haben das Kaskadenmodell vorgeschlagen. Vielleicht könnten Sie das noch einmal erläutern.

Des Weiteren ging es Ihnen genauso wie Frau Beninga – wenn ich mich richtig an die schriftliche Stellungnahme erinnere – um die Viertelparität in den Senaten. Vielleicht könnten Sie und auch Frau Beninga noch einmal etwas zur Viertelparität sagen, dazu, was daran das Gute, das Positive ist, und das begründen.

Dann, Frau Maurer, hatten Sie geschrieben – in der mündlichen Stellungnahme habe ich das jetzt nicht gehört; es kann aber sein, dass ich das überhört habe –, dass § 62, Verwaltungskostenbeitrag, sowie auch § 83 Abs. 4 gestrichen werden sollten. Ich glaube, bei der Stellungnahme der Landes-ASten-Konferenz war das auch Inhalt. Vielleicht könnten Sie, Frau Maurer und Frau Beninga, noch einmal kurz erläutern, warum Ihnen das so wichtig ist.

Abg. **Dr. Frank Grobe**: Ich habe drei Fragen an die Vertreter der LAKOF. – Erstens. Worin genau sehen Sie einen Vorteil von Begriffen wie „Migrationsgeschichte“, „Migrationserfahrung“ oder „Diversity Policies“ gegenüber den ohnehin schon dauernd geänderten Begriffen zu dieser Thematik?

Zweitens. Wie soll Ihrer Meinung nach die geschlechterparitätische Besetzung nach § 6 – Gleichstellung – aussehen? Soll dieser eine Abbildung der Geschlechterverteilung an hessischen Hochschulen oder der hessischen Bevölkerung aufzeigen? Soll die Verteilung eins zu eins erfolgen?

Drittens. Welchen Beitrag liefert das Ihrer Meinung nach zur Stärkung des Wissenschaftsstandorts Hessen?

Abg. **Elisabeth Kula**: Ich finde es super, dass wir in diesem Block einige studentische Stimmen hören, die – das merkt man in den Stellungnahmen – ein Gegengewicht zu den Stellungnahmen von Hochschulleitungen und Hochschullehrern bilden. Deswegen finde ich das gut, auch wenn natürlich richtig ist, dass das Verhältnis von studentischen Stimmen zu Stimmen aus anderen Statusgruppen ein bisschen ungleich verteilt ist. Deswegen ist es umso wichtiger, dass Sie heute hier sind und Stellung nehmen können.

Vorsitzender: Die Anzuhörenden werden von den Ausschussmitgliedern benannt; darauf möchte ich doch hinweisen.

Abg. **Elisabeth Kula**: Das ist schon klar. Ich glaube, es ist kein Geheimnis, dass das nicht alles total gut gelaufen ist; ich glaube, das können sehr viele so sagen.

Meine erste Frage richtet sich an die LAKOF. Einen ganz praktischen Vorschlag hat auch die Landes-ASten-Konferenz in ihrer schriftlichen Stellungnahme unterbreitet. Es geht um die Einrichtung von Gleichstellungskommissionen zur Unterstützung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, um sie sozusagen in der Breite der Hochschulen zu verankern und da zuzuarbeiten. Dazu interessiert mich Ihre Einschätzung.

Dann habe ich an Frage an Frau Maurer von den Juso-Hochschulgruppen. Es gibt einen Vorschlag – ich glaube, dass er auch von der LAK war –, Kinder aus nicht akademischen Haushalten in § 3 Abs. 5 ebenfalls als besonders schützenswerte Gruppe an der Universität zu definieren, um deren besondere Stellung an den Hochschulen nochmals hervorzuheben. Dazu interessiert mich Ihre Einschätzung, ob das in die Richtung geht, die sich die Juso-Hochschulgruppen vorstellen könnten.

Zuletzt noch einige Fragen an die Landes-ASten-Konferenz bzw. den AStA der Goethe-Universität in Frankfurt, also an Frau Beninga und Frau Brunner. Eine Sache wurde heute noch gar nicht zum Thema gemacht, hat aber in Ihrer schriftlichen Stellungnahme eine Rolle gespielt, nämlich die Frage, inwiefern und wo eine Zivilklausel im Hessischen Hochschulgesetz verankert werden kann. Dazu haben Sie ganz praktische Vorschläge gemacht. Mich interessiert, was für Sie der Mehrwert einer Zivilklausel im Hochschulgesetz ist. Es gibt ja bereits einige sogenannte Zivilklauseln oder ähnliche Konstrukte in den Satzungen einiger Hochschulen. Mich interessiert der Mehrwert, wenn wir das auch noch im Hochschulgesetz verankern.

Außerdem interessiert mich, von der Landes-ASten-Konferenz zu hören, wie die Erfahrungen mit Hochschulräten als Leitungsinstitutionen der Hochschulen diskutiert werden; denn diese wurden heute im ersten Block der Anhörung unbestritten als Leitungsinstitutionen eingeschätzt. In diesem zweiten Block habe ich bereits etwas Kritik gehört. Mich interessiert, was die alltagspraktischen Erfahrungen mit und die Kritik an Hochschulräten als Leitungsinstitutionen von Hochschulen sind.

Abg. **Andreas Hofmeister**: Ich habe zum einen eine Nachfrage an Herrn Brückmann vom Olympiastützpunkt Hessen. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme Hinweise zur Frage der bisherigen Kooperationsformen mit Hochschulen und Universitäten gegeben, um Bundeskaderathleten dort mit Blick auf ihre Lebensrealitäten Zugänge und Möglichkeiten zu eröffnen. Mich interessiert, inwieweit dieses Instrument schon geeignet ist bzw. inwieweit man durch das Teilzeitstudium einen weiteren Hebel finden konnte, wenn sich bisher Praxisprobleme gezeigt haben. Eine Erläuterung dieser wichtigen Anregung halte ich für hilfreich.

Zum anderen habe ich zwei Nachfragen in Richtung von Frau Krause vom RCDS. Die erste betrifft den Punkt der Beauftragten für internationale Studenten. Das ist sicherlich ein Punkt bei der Internationalisierung. Wie könnte das Sicht des RCDS aussehen? Wo wäre diese Person dann sozusagen zugeordnet, und mit welchen Kompetenzen wäre sie ausgestattet?

Die zweite Nachfrage richtet sich auf das Lehramtsstudium; hierzu wurden bereits in der schriftlichen Stellungnahme Ausführungen gemacht. Zur Praxis der Professoren im Lehramt wäre ein erläuternder Satz in dieser Runde aus meiner Sicht ganz hilfreich.

Vorsitzender: Dann kommen wir zur Antwortrunde.

Frau **Dr. Götter:** Wir bemühen uns, dieses ganze Bündel an Fragen zu beantworten. – Ich beginne mit der Stellung der Frauenbeauftragten und dem Senat. Natürlich sind wir auch sehr für demokratische Strukturen an den Hochschulen; da kann ich, glaube ich, für alle Kolleginnen sprechen. Aber wir haben uns natürlich etwas dabei gedacht. Wir waren einhellig der Meinung, dass das Vorschlagsrecht des Senats problematisch ist, weil es mit der Realität an den Hochschulen nichts mehr zu tun hat. Gleichstellungsbeauftragte sind mittlerweile ExpertInnen. Viele sind studiert. Oft findet sich an den Hochschulen keine geeignete Person, sodass diese Stellen ausgeschrieben werden. Das heißt: Es gibt ein reguläres Stellenbesetzungsverfahren. Da wird eine Person ausgewählt. Dann wird diese Person im Senat vorgeschlagen. Wenn dem Senat irgend etwas nicht passt, schlägt er diese Person nicht vor. Dann muss man mit dem Personalauswahlverfahren wieder von vorne begonnen werden.

Das andere liegt in der besonderen Stellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Unsere Aufgabe ist es, die Umsetzung des HGIG zu überwachen; so steht es ausdrücklich im Gesetz. Das heißt: Sie haben eine ganz bestimmte Rolle. Das ist das eine.

Zum Zweiten sind wir als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten – das ist historisch an den Hochschulen entstanden – in die Strategieprozesse der Hochschule eingebunden. Wir sind also sozusagen zwei Personen in einer. In manchen Hochschulen ist das so gelöst, dass das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten von den LeiterInnen der Gleichstellungsbüros getrennt ist. Das ist bei uns selten der Fall. Dadurch sind auch diese beiden Aufgabenbereiche getrennt. Nun kann man die Strategie der Hochschule im Senat kritisieren – das soll auch so sein –, aber wenn der Senat sozusagen für das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten vorschlägt, das durch Gesetz vorgegeben ist, geraten diese Personen, nämlich die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, immer in sehr schwierige Situationen. Fast jede von uns kann von solchen Situationen berichten, in denen sie im Senat zwischen die Fronten von Senat und Präsidium geraten ist. Das ergibt überhaupt keinen Sinn.

Ein Ausweg können Gleichstellungskommissionen sein, die es an einigen Hochschulen bereits gibt und über die heute schon gesprochen worden ist. In den Gleichstellungskommissionen sollte der Senat sehr wohl über die Strategie der Hochschule im Bereich Gleichstellung und auch über die entsprechenden Maßnahmen mitdiskutieren. Das ergibt Sinn.

Aber, wie gesagt, unsere Erfahrung aus der Praxis ist, dass die KollegInnen immer zwischen die Fronten geraten, gerade wenn eine Wiederwahl ansteht. Es kann durchaus passieren, dass eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte einmal einen Widerspruch in einem Berufungsverfahren

eingelegt hat und später genau diesen Kolleginnen und Kollegen im Senat gegenüber sitzt. Da kann es durchaus zu Ablehnungen aus persönlichen Gründen kommen, was für die betroffene Person extrem schädlich sein kann. Diese Situation wollten wir vermeiden. Dann muss man über andere Formen von demokratischer Mitwirkung sprechen, die die Personen nicht beschädigt, sondern bei denen es um die Strategie und Ausrichtung der Hochschule geht. Deswegen haben wir das herausgenommen.

Im Übrigen ist die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte die einzige Beauftragte, die der Senat vorschlägt. Alle anderen werden ernannt. Eine Schwerbehindertenbeauftragte wird ernannt. Da ist der Senat überhaupt nicht eingebunden. Da muss man sich den Hintergrund und unsere gesetzliche Grundlage genauer anschauen, um zu erfahren, warum das eine schwierige Situation ist.

Weiterhin wurde zu den Beauftragten gefragt: warum getrennte Stellen? Was bedeutet das für die Ressourcen? Für uns ist eine Beauftragte in erster Linie unabhängig, weil sie sich auf eine gesetzliche Grundlage berufen kann und kontrolliert, ob die Hochschule dieses Gesetz umsetzt.

Welche Ressourcen braucht diese Person? Sie muss erstens weisungsunabhängig sein und muss zweitens eine Freistellung haben. Wenn man eine Professorin oder einen Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wen auch immer als Antidiskriminierungsbeauftragte benennt, muss diese Person von ihren dienstlichen Verpflichtungen freigestellt sein, damit sie sich in angemessener Weise um dieses Thema kümmern kann. Ihr kann auch Personal zugeordnet werden. Wir haben an den Hochschulen mittlerweile Antidiskriminierungsberatungsstellen. Viele Hochschulen haben auch schon etwas aufgebaut. Das kann durchaus unabhängig von der Beauftragung existieren. Aber der bzw. die Beauftragte muss den Finger in die Wunde legen und der Hochschule immer wieder sagen: „Hier läuft etwas schief.“ oder „Hier sind Strukturen, die diskriminieren.“ oder „Hier müssen wir dringend etwas tun.“ Dafür braucht diese bzw. dieser Beauftragte Ressourcen.

Dann gab es noch Fragen zum Migrationshintergrund und zu Diversity Policies. Begriffe verändern sich nun einmal. Sprache verändert sich. Das hat etwas mit Erkenntnisprozessen zu tun. „Migrationshintergrund“ ist in der Wissenschaft nicht mehr üblich. Wir sprechen z. B. sehr viel mehr von „Migrationserfahrung“. „Migrationshintergrund“ klingt wie eine Eigenschaft, die man nie wieder loswird. „Migrationserfahrung“ verweist auf das Individuum und seine Erfahrungen, die es mitteilen will und die auch gehört werden wollen. Deshalb hat sich der Begriff „Migrationserfahrung“ im Diskurs durchgesetzt.

Bei „Diversity Policies“ ist es ähnlich. „Diversity Management“ ist strenggenommen ein Begriff aus der Betriebswirtschaftslehre, der sehr enggeführt wird. Dabei geht es sehr stark um den Erfolg eines Unternehmens. „Diversity Policies“ drückt etwas anderes aus und bezeichnet die Art und Weise, wie eine Hochschule mit Diversität umgeht, wie sie Diversität fördert und wie sie versucht, den unterschiedlichsten Personengruppen gerecht zu werden. Darauf weist der Begriff „Diversity Policies“ hin, also auf eine aktive Rolle der Hochschulen in diesem Bereich.

Was versprechen wir uns von all diesen Maßnahmen für die Stärkung des Wissenschaftsstandorts Hessen? Darauf kann ich ein bisschen anekdotisch antworten. Es gibt bei uns eine Professorin, die aus einem südamerikanischen Land kommt. Sie ist immer völlig entsetzt darüber, dass es bei uns in den technischen Wissenschaften kaum Frauen gibt, dass es kaum Kommunikation gibt und dass es kaum Berücksichtigung von Familienfreundlichkeit gibt. Wenn wir Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus anderen Ländern anwerben wollen, die andere Standards gewohnt sind, sind wir gut beraten, auch bei uns Gleichstellungsstandards und antidiskriminierungsfreie Strukturen sicherzustellen. Das stärkt meines Erachtens den Wissenschaftsstandort Hessen sehr deutlich.

Wenn meine Kollegin nichts ergänzen möchte, hoffe ich, dass ich die meisten Fragen beantwortet habe.

Herr **Brückmann**: Ich gehe auf die Frage von Herrn Hofmeister ein, der wissen wollte, inwieweit diese Kooperationen, die bisher mit Universitäten und Hochschulen bestehen, auch schon eine Entzerrung bringen. Diese sind wichtig, bringen auch eine Entzerrung und regeln im Grunde genommen drei unterschiedliche Bereiche.

Vorab möchte ich allerdings sagen: Den Bundeskaderathletinnen und -athleten geht es in keiner Weise darum, sich eine Prüfungsleistung zu ersparen. Sie erbringen die gleichen Leistungen. Sie haben genauso viele Credit Points zu erbringen und wollen diese auch erbringen. Das ist vielleicht ein Trugschluss, der eventuell auf das amerikanische Collegesportsystem zurückgeht, wo manche Athleten heiß umworben werden und dann den Abschluss gleichsam in Geschenkpapier gewickelt bekommen. Hier geht es darum nicht.

Hier geht es um das Thema Anwesenheitspflicht in einigen Veranstaltungen, dass nämlich ein Athlet nämlich dann von der Anwesenheitspflicht befreit wird, wenn er parallel vielleicht bei Olympischen Spielen oder Weltmeisterschaften für Deutschland antritt. Es kann sein, dass er bei Klausuren vor die Frage gestellt wird: Nehme ich an Olympischen Spielen teil oder schreibe ich die Klausur? Das heißt nicht, dass die Klausur nicht geschrieben wird, sondern sie wird zu einem anderen Zeitpunkt geschrieben. Es besteht beispielsweise die Möglichkeit, an zwei Terminen teilzunehmen. Das Gleiche bezieht sich auf die Abgabe von Prüfungsleistungen, Hausarbeiten etc. Auch dort sollte ein anderer Abgabetermin gefunden werden können.

Das erleichtert natürlich und schafft eine Flexibilität. Aber das Teilzeitstudium würde darüber hinaus weitere positive Aspekte bringen. In vielen Studiengängen ist – klassisch – eine bestimmte Anzahl von Credit Points bis zum Semester X zu erbringen. Das ist natürlich schwierig, wenn man parallel für 30 Stunden pro Woche im Leistungssport beschäftigt ist und sich noch dazu überlegen muss: Wie komme ich über die Runden?

Die Leistungssportler-Bundeskaderathleten sind bitte nicht mit Fußballprofis zu verwechseln, was eine Welt für sich darstellt. Sie vertreten wir hier auch nicht. Viele Fußballprofis leben in Saus und Braus. So wohnt z. B. eine Ruderweltmeisterin in Frankfurt und promoviert in Physik. Sie lebt von

600 € im Monat, weil sie parallel nicht arbeiten gehen kann und weil sie sonst nicht mehr trainieren könnte. Sie ist sozusagen gezwungen, die wenige Zeit für das Training aufzuopfern. Ihr noch Steine in den Weg zu legen, was das Studium und den Studienerfolg angeht, fände ich nicht gerechtfertigt. Daher wäre das Teilzeitstudium eine wunderbare Gelegenheit, dort etwas zeitliche Entzerrung hineinzubringen. Das bezieht sich vor allem auf die zulassungsbeschränkten Studiengänge. In den zulassungsfreien Studiengängen ist es ohnehin möglich und gegeben. Daher würde ich mich sehr dafür einsetzen, im Rahmen dieses Teilzeitstudiums die Leistungssportler zu berücksichtigen.

Frau **Krause**: Ich möchte mich zuerst zu den Beauftragten für internationale Studenten äußern. Da kam die Frage: Wie kann so etwas aussehen? Wo ist das zugeordnet? In unserer Vorstellung ist das ähnlich zum Beauftragten für Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen Erkrankungen, der konkret in den Universitätsorganen bzw. Hochschulorganen vor Ort ist und die Interessen dieser besonderen Gruppe artikulieren kann. Wir haben natürlich studentische Vertretungen für Menschen, die ein Semester an einer Universität, z. B. in Frankfurt, oder an einer Hochschule sind. Sie können keine Vertretung für sich aufbauen, denn sie sind nach einem Semester wieder weg. Sie haben vielleicht andere Anforderungen, haben sprachliche Probleme, haben Probleme, Anschluss in der Gesellschaft vor Ort zu finden. Diese Person soll sich mit diesen konkreten Problemen auseinandersetzen und sie in den universitären Gremien bzw. in den Hochschulgremien artikulieren und dann auch durchsetzen können. Sie könnte auch bei Bewerbungen oder Sonstigem unterstützend tätig werden, um die Interessen zu schützen und Unterstützung an der richtigen Stelle zu erbringen.

Dann zum Lehramtsstudium: Da gab es bei uns öfter mal die Bitte, einzubringen, dass die Praxiszeiten von Professoren im Bereich Lehramt erhöht werden, weil diese zwar oft fachlich gut geschult sind, aber die Erfahrung an der Schule mit Kindern fehlt. Umso länger der Praxisteil dort ist, desto mehr Erfahrungen können die Hochschulprofessoren sammeln, um sie dann an ihre Studenten weiterzugeben.

Wir haben alle die folgende Erfahrung gemacht: Wir haben gehört, dass es Kinder gibt, die aus Familien stammen, die es ein bisschen schwerer im Leben haben, und die daher mehr Probleme mitbringen. Aber mit so einem Kind umzugehen, zu erfahren, was dieses Kind mitmacht und durchmacht, muss in der Praxis gelernt werden; diese Erfahrung kann nicht theoretisch erworben werden. Deswegen möchten wir uns dafür einsetzen, dass Professoren da mehr Erfahrungen sammeln und ihren Studenten Tipps für die Praxis mitgeben, damit es da einfacher für alle wird.

Frau **Brunner**: Ich werde jetzt kurz etwas zur Viertelparität sagen. Um das sichtbar zu machen, erwähne ich Folgendes: Wir haben schon bei der Vorbereitung der Stellungnahme und auch schon beim ReferentInnen-Entwurf mit einer ziemlich großen Gruppe von Studierenden auch hochschulgruppenübergreifend zusammengearbeitet. Deswegen sieht unsere eigene Stellungnahme in manchen Punkten etwas unkonkret aus, da wir uns tatsächlich allen Vorschlägen der

LAK-Stellungnahme angeschlossen haben, weil wir daran in einer großen Gruppe gemeinsam gearbeitet haben. Wir haben nur noch einmal den Fokus auf Gleichstellungs-, Antidiskriminierungs- und Nachhaltigkeitsfragen gelegt.

Angemerkt wurde, dass unsere Ausführungen zu Möglichkeiten der Mitbestimmungen nicht ganz konkret gefasst worden seien. Deswegen möchte ich kurz sagen, was die Viertelparität, die immer benannt wurde, eigentlich bedeutet: In allen entscheidenden Gremien werden die Stimmen zu Vierteln zwischen den Statusgruppen aufgeteilt, also zwischen den ProfessorInnen, dem administrativ-technischen Personal, dem akademischen Mittelbau und den Studierenden. Das spiegelt die Realität der Hochschulen viel besser wider. Im Moment gelten nicht nur einfache Mehrheiten, sondern auch eine professorale Mehrheit ist vorgesehen. Ganz konkret bedeutet das, dass auch bei einer einfachen Mehrheit für einen Beschluss dieser abgelehnt werden kann, wenn drei von fünf ProfessorInnen dagegen sind. Oft wird dieser Forderung entgegnet, dass Studierende keine ausreichende Expertise mitbrächten. Aber gerade unsere Zusammenarbeit an unseren Stellungnahmen beweist das Gegenteil und zeigt, dass das nicht stimmt. Deswegen haben wir uns alle gemeinsam dafür ausgesprochen.

Herr **Schmitthener**: Danke an Frau Dr. Sommer für die Nachfrage. – Ihre erste Frage war, wie wir dazu stehen, Green Offices zu schaffen. Wir waren in den Prozess involviert und wir freuen uns über die derzeitige Ausstattung durch das IB-Mittel-Budget, also: Innovations- und Strukturentwicklungsbudget, sowie die positive Zusammenarbeit im Rahmen des Hochschulpakts.

Im Hochschulpunkt wurde ausführlich auf die Green Offices und darauf eingegangen, dass Hochschulen dazu angehalten worden sind, diese oder äquivalente Koordinationsstrukturen einzurichten. Da es sich beim IB-Mittel-Budget um auslaufende Mittel nach fünf Jahren handelt, stellt sich die Frage der Entfristung und Verdauerung. Die von Frau Maurer genannte Idee, Nachhaltigkeitsbeauftragte, Antidiskriminierungsbeauftragte und Gleichstellungsbeauftragte zu stärken und Kompetenzen vom Präsidium auf die Beauftragten zu übertragen, befürworte ich – und in diesem Sinne eine Aufnahme in das Hessische Hochschulgesetz, sofern dies möglich ist.

Die Dürftigkeit unserer Stellungnahme, die wir auch angesprochen haben, ist so, da wir die LAK-Stellungnahme im vorliegenden Umfang haben. Aber die drei von mir vorhin genannten Punkte sind in unsere Stellungnahme aufgenommen und werden dort ausgeführt. Allerdings ist die Begründung vielleicht etwas kürzer ausgefallen, als vorhin geäußert wurde.

Mit „nachhaltiger Entwicklung“ meine ich in diesem Zusammenhang, dass ich begrüße, dass die Hessische Landesregierung den ReferentInnen-Entwurf sowie den Regierungsentwurf aufgenommen hat. Allerdings sehe ich das bei Weitem als nicht ausreichend an. Daher möchte ich die genannten anderen Punkte einbringen: § 1 – neu – Abs. 4 schafft in der Rechtsstellung der Hochschulen quasi eine Verankerung und Anerkennung der sozial-ökologischen Krisen und des daraus entspringenden Handlungsdrucks. § 3 Abs. 4: die Ergänzung, dass Wissenschafts- und Technologietransfer unter der Prämisse erfolgen, zu einer Verbesserung der menschlichen Lebens- und Umweltbedingungen beizutragen. Und die Neueinsetzung von § 14 Abs. 7: jährlich

verpflichtender Nachhaltigkeitsbericht, der vollumfänglich den Prozess der realen und nachhaltigen Reduzierung der Treibhausgas- und CO₂-Emissionen hin zur CO₂-neutralen Hochschule transparent für Land und Öffentlichkeit dokumentiert.

Zu einer Einarbeitung und Ausgestaltung dieser Punkte für eine Integration in das Hessische Hochschulgesetz bzw. das Neuschaffen und Überlegen weiterer Möglichkeiten stehe ich sehr gern zur Verfügung und freue mich, in den Kontakt und Diskurs zu treten.

Frau **Maurer**: Zunächst zu den benötigten Ressourcen – da schließe ich mich auch meiner Vordnerin an –: Es geht im Wesentlichen auch darum, dass die Beauftragten weisungsunabhängig sein müssen, dass sie Teilnahme-, Rede- und auch Antragsrecht in den Gremien haben müssen, um die Aufgaben erfüllen zu können.

Des Weiteren geht es auch darum, dass eine entsprechende personelle Ausstattung vorhanden sein muss, aber natürlich auch eine finanzielle. Denn solche Maßnahmen kosten Geld. Es kann nicht davon abhängig sein, dass die Hochschulen selbst entscheiden, für wie relevant sie die einzelnen Themen halten.

Auch die Gleichstellungskommissionen wurden angesprochen. Wir haben an der Justus-Liebig-Universität auch eine. Ich selbst bin in der Kommission. Deswegen kam auch die Idee zum Kaskadenmodell. Denn wir haben in unserem Gleichstellungskonzept 2.0 dieses Kaskadenmodell mit als Zielvereinbarung für die Justus-Liebig-Universität normiert. Ich halte das für eine sehr gute Möglichkeit, die Frauen an den Hochschulen nachhaltig einzubinden und weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern.

Zur Viertelparität wurden auch schon ein paar Worte gesagt. Man muss natürlich auch den Wandel beachten, den wir an den Hochschulen haben. Schauen wir uns die Situation 1970 an und vergleichen sie mit der Situation 2021, sehen wir, dass die Zahlen der Studierenden zunehmen. Allerdings haben sie in der Corona-Situation abgenommen. Wir müssen auch darauf achten, weiterhin Chancengleichheit herzustellen. Dabei geht es genau darum, dass Angehörige der Studierendenschaft in den Gremien vertreten sind.

Angemerkt wurde auch schon: Wir haben die Stellungnahmen verfasst. Wir können uns inhaltlich mit solchen Dingen auseinandersetzen. Wir sind in Kommissionen und in den Senaten an Hessens Hochschulen vertreten und mischen da mit, aber haben de facto oft nicht die Möglichkeit, die Interessen von 266.000 Angehörigen an den Universitäten durchzusetzen. Da liegt es beim Gesetzgeber die Anforderungen – ich hatte sie schon erwähnt –, die das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, umzusetzen. – So viel zur Viertelparität.

Der Verwaltungskostenbeitrag stellt in unseren Augen eine unsolidarische Studiengebühr dar. Diese wurden aus guten Gründen abgeschafft. Es ist absolut nicht nachvollziehbar, für welche Verwaltungstätigkeit 50 € pro Semester erhoben werden müssen. Das erschließt sich mir nicht. Wir haben gesehen, welche Mobilisierung es 2008 unter Studierenden auf der Straße gab. Daran müssen wir wieder anknüpfen. Es kann nicht sein, dass es da eine sozial selektive Hürde gibt.

Zu den finanziellen Mitteln, die bei zu geringer Wahlbeteiligung gestrichen werden können: Darum geht es in § 83 Abs. 4. De facto wird diese Regelung durch Satz 2 nicht an den Hochschulen umgesetzt. Aber es setzt natürlich ein Statement, wenn wir ins HHG schreiben: Bei niedriger Wahlbeteiligung kürzen wir ihnen die Mittel. – Aber wie sieht es denn damit aus, für studentische Mitbestimmung einzustehen und zu fördern, dass Studierende Lust haben, sich in der Universität zu engagieren? Denn darum geht es gerade. Wenn wir keine Möglichkeiten haben, unsere Forderungen durchzusetzen, wenn es unattraktiv ist, sich neben dem Studium ehrenamtlich zu beteiligen, passiert das natürlich auch nicht. Und uns dann noch die Gelder zu streichen, setzt natürlich da auch ein Statement. Deswegen fordern wir die Streichung – gerade auch, um den Universitäten klarzumachen, dass für eine hohe Wahlbeteiligung und für studentische Mitbestimmung zu sorgen ist.

Zur Frage nach der Aufnahme in § 3 Abs. 5, ob besondere Bedürfnisse von StudentInnen aus nicht akademischen Haushalten zu berücksichtigen sind: Natürlich sprechen wir uns dafür aus. An der Justus-Liebig-Universität haben wir auch den Verein Arbeiterkind e. V., den wir sehr unterstützen. Wir haben auch ein autonomes Referat ins Leben gerufen, das sich insbesondere um die Belange dieser Personengruppe kümmert. Wir würden eine entsprechende Regelung gerade unter diesen Aspekten sehr begrüßen.

Herr **Giesser**: Zunächst einmal vielen Dank, Frau Eisenhardt, für Ihre Frage zur Lebensrealität jüdischer Studierender. Tatsächlich ist es so, dass erhebliche Hemmnisse aufseiten jüdischer Studierender bestehen, sich überhaupt als jüdisch zu outen. Das wird erheblich dadurch verstärkt, dass keinerlei Ansprüche für das Fernbleiben von Veranstaltungen bestehen – ich spreche gar nicht erst von Prüfungsterminen – aufgrund jüdischer Feiertage. Generell herrscht ein Zustand der Unsicherheit auch darüber. Jedes Semester treten Studierende aufs Neue an uns heran und berichten uns: Ich kann dieses Modul nicht zu Ende bringen, da die Klausur auf einem Feiertag liegt. – Jüdische Studierende sind dort in einem erheblichen Dilemma: Möchten sie jüdische Traditionen wirklich leben oder möchten sie einen Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland erlangen? Diese Situation betrifft übrigens nicht nur besonders religiöse Studierende, sondern auch säkulare.

Die Argumente, die wir hier von Vertretern diverser Hochschulen gehört haben, sind übrigens die Standardargumente, die wir immer hören, wenn wir diese Forderung formulieren, eine Feiertagsregelung für jüdische Studierende einzuführen. Ich möchte nur daran erinnern, dass jüdische Gemeinden, ihre Landesverbände und der Zentralrat der Juden in Deutschland Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Man begeht in diesem Jahr mit einem erheblichen Aufwand das Jubiläum 1.700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland. Zu jeder Veranstaltung äußern Würdenträger, dass jüdisches Leben schützenswert sei und zu Deutschland gehöre. Da frage ich mich angesichts dieser Äußerungen eben: Gehören wir tatsächlich zu Deutschland? Werden wir auch als ein Teil dieses Landes betrachtet? Warum sollten jüdische Studierende dann Studierende zweiter Klasse sein?

Herr Schleiff hat auch noch einmal gefordert, dass eine entsprechende Regelung spezifiziert sein müsste. Derartige Regelungen befinden sich schon jetzt in den Schulgesetzen jedes Landes der Bundesrepublik Deutschland. Für Schüler ist das ohne Probleme möglich, und auch im Hochschulbereich ist das, wenn über die Grenzen Deutschlands hinwegblicken, auch möglich. Ich möchte anmerken: An israelischen Hochschulen ist es ohne Weiteres für muslimische, tscherkessische, drusische oder auch christliche Studierende möglich, sich für die Feiertage beurlauben zu lassen. Ich möchte den leider nicht mehr anwesenden Personen raten, sich das einfach mal anzuschauen. Da gibt es ein wunderbares Modell, wie man das eins zu eins in Deutschland – genauer: in Hessen – umsetzen könnte.

Frau **Beninga**: Zur Verfasstheit der LAK: Die LAK ist mittlerweile so weit, dass sie sich eine Satzung gegeben hat, dass sie ihre Zusammensetzung anhand der Mitglieder geklärt hat, dass sie darüber diskutiert, wer oder welche Studierendenschaft jetzt ein Konto eröffnet. Wir wollen jetzt auch jemanden bezahlen in Form einer Aufwandsentschädigung, die dann die Sprecherin der LAK, die Rolle, die ich gerade einnehme, übernimmt und dafür entsprechend mit einer Aufwandsentschädigung entlohnt wird. Das heißt: Die Verfasstheit der LAK nimmt gerade Struktur an. Deswegen wäre es umso begrüßenswerter, wenn sich das auch im Hochschulgesetz niederschlägt.

Zur Zivilklausel: Das ist ganz interessant, weil sich dieser Punkt auch innerhalb der LAK herausgebildet hat, da offensichtlich nicht alle Hochschulen zivile und friedliche Zwecke verfolgen. Das scheint an einigen hessischen Hochschulen gut zu funktionieren, andere hessische Hochschulen scheinen sich ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nicht bewusst zu sein. Da scheint es nicht möglich gewesen zu sein, eine Zivilklausel in den Satzungen zu verankern. Gerade diese Hochschulen haben sich in der LAK besonders dafür ausgesprochen, dass es eine hessenweite Zivilklausel gibt, sodass sich alle Hochschulen daran messen lassen müssen. Dementsprechend sollen sich zukunftsgestaltende Forschungs- und Innovationsvorhaben an den Grundsätzen einer ökologisch, sozial und ökonomisch nachhaltigen Entwicklung orientieren.

Ferner möchte etwas zum Thema Verwaltungskostenbeitrag sagen, weil Luise Brunner schon Ausführungen zur Viertelparität gemacht hat. Darüber hinaus möchte ich etwas zu Hochschulräten sagen. Die LAK lehnt umfassende Gebührenerhöhungsmöglichkeiten entschieden ab. Studiengebühren sind aus gesellschafts-, sozial- und bildungspolitischen Gründen abzulehnen. Studiengebühren sind immer als Bildungsausschluss zu begreifen und greifen sozial selektiv in die Zusammensetzung der Hochschulen und damit auch der Gesellschaft ein, denn finanzielle Hürden dürfen die freie Berufswahl nicht einschränken. Mindestens muss der Verwaltungskostenbeitrag gestrichen werden, da die Umlagerung der Finanzierung der Verwaltung und die Kosten von staatlicher Seite auf Studierende eine Form der versteckten Studiengebühren darstellt.

Wir fordern jedoch etwas, das noch weitergeht. Als LAK fordern wir, das eindeutige gesetzliche Verbot von Studiengebühren im Hessischen Hochschulgesetz. Dieses Verbot muss sich nicht nur auf den Verwaltungskostenbeitrag erstrecken, sondern ebenfalls auf die entsprechenden Kosten

fürs Zweitstudium, Aufbau-, Ergänzungs-, Erweiterungsstudium, Langzeitstudium und Promotionsstudium.

Als Letztes zum Thema Hochschulrat: Gerade in Frankfurt habe ich die Erfahrung gemacht – ich bin da auch Senatorin –, dass sich der Hochschulrat in seiner bisherigen Form nicht bewährt hat. Wir sprechen uns deswegen entschieden dafür aus, dass er im besten Fall abgeschafft oder zumindest zu einem ausschließlich beratenden Kuratorium umgewandelt werden sollte.

Vorsitzender: Damit sind wir am Schluss der Anhörung angelangt. Ich darf mich bei allen Anzuhörenden herzlich für ihre Teilnahme und ihre konstruktiven Beiträge bedanken. Kommen Sie gut nach Hause.

Beschluss:

WKA 20/32 – 28.10.2021

Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat eine mündliche Anhörung im öffentlichen Sitzungsteil durchgeführt.

(An die öffentliche Anhörung schließt sich ein weiterer öffentlicher Sitzungsteil an.)